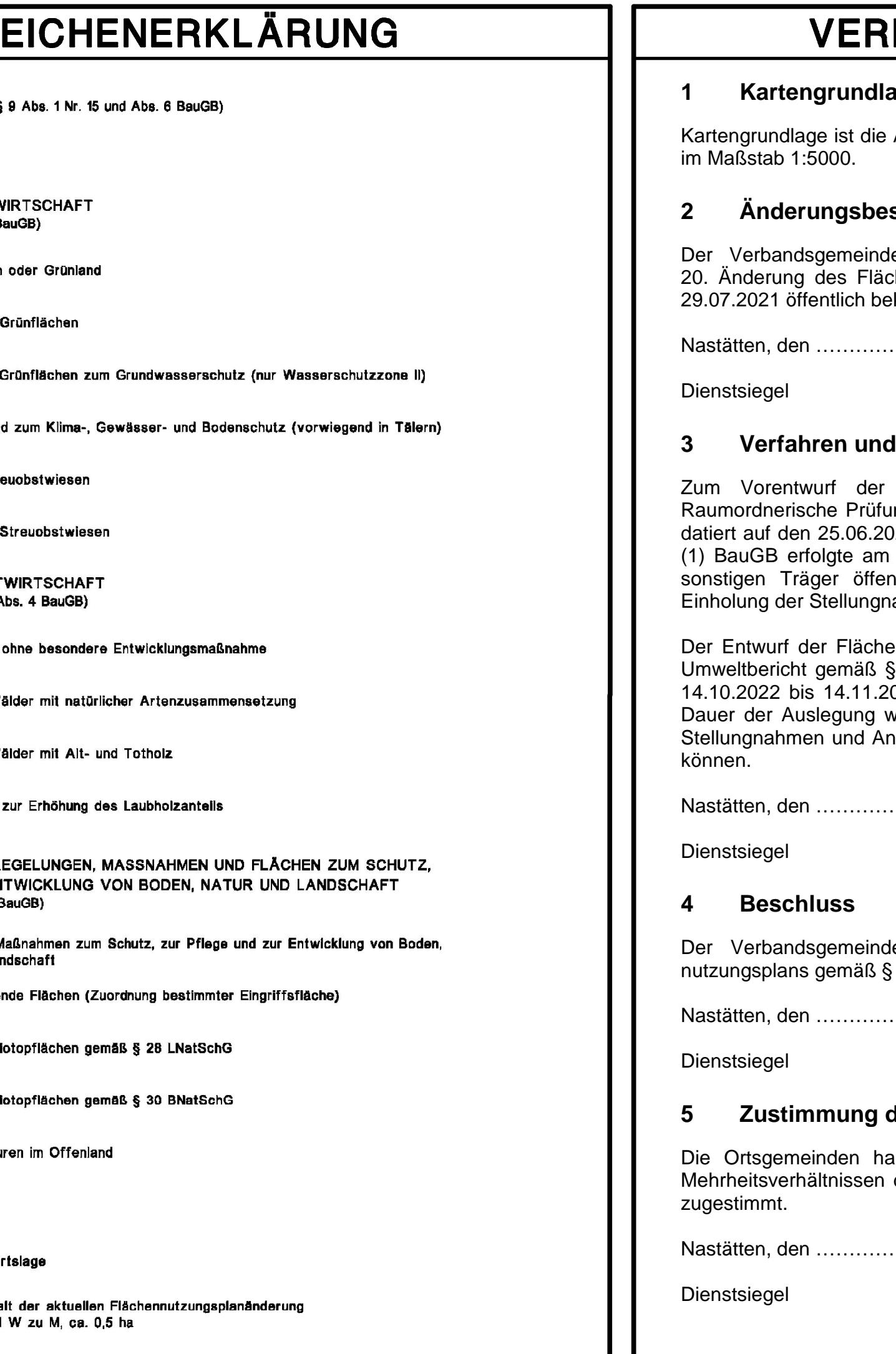
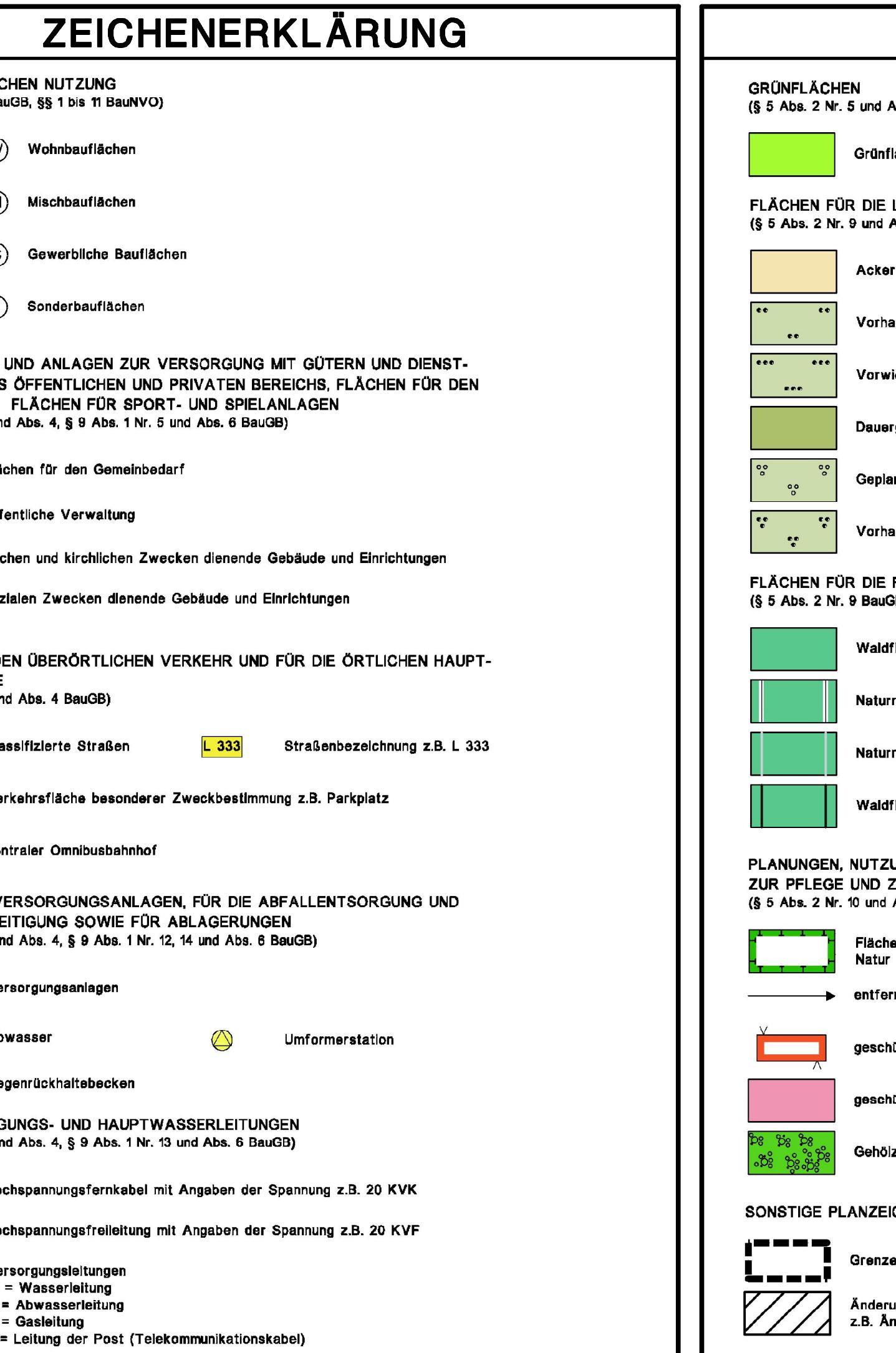


- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.



- ### VERFAHRENSVERMERKE
- 1 Kartengrundlage**
Kartengrundlage ist die ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) im Maßstab 1:5000.
- 2 Änderungsbeschluss**
Der Verbandsgemeinderat hat am 15.07.2021 gemäß § 2 (1) BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.
- 3 Verfahren und Öffentliche Auslegung**
Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde die vereinfachte Raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG eingeholt. Diese ist datiert auf den 25.06.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 29.07.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte durch Einholung der Stellungnahmen in der Zeit vom 13.08.2021 bis 27.09.2021.
- 4 Beschluss**
Der Verbandsgemeinderat hat am 01.12.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB beschlossen.
- 5 Zustimmung der Ortsgemeinden**
Die Ortsgemeinden haben gemäß § 67 Abs. 2 GemO mit den notwendigen Mehrheitsverhältnissen der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates zugestimmt.
- 6 Genehmigung**
Diese Flächennutzungsplanänderung ist am gemäß § 6 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom die Genehmigung erteilt.
Nastätten, den
Dienstsiegel (Bürgermeister)
- 7 Ausfertigung**
Es wird bescheinigt, dass die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus nebenstehender Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Feststellungsbeschluss vom mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übereinstimmt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und –vorschriften eingehalten wurden.
Der Plan wird hiermit ausgefertigt.
Nastätten, den
Dienstsiegel (Bürgermeister)
Dienstsiegel (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

8 Wirksamkeit des Flächennutzungsplans
Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung wurde am ortsüblich gemäß § 6 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.
Nastätten, den
Dienstsiegel (Bürgermeister)

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN

TEILGEBIET ORTSGEMEINDE LIPPORN

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB
MASSTAB: 1:5.000 FORMAT: 0,95x0,30=0,29m² PROJEKT-NR.: 30 855 DATUM: 02.12.2022
BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
56283 NÖRTERSHAUSEN AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02605/9636-0
TELEFAX 02605/9636-36
Info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN RHEIN-LAHN-KREIS

Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilgebiet Ortsgemeinde Lipporn

**Schlussfassung
gemäß §6 BauGB**

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN**

Stand: 02. Dez. 2022
Projekt-Nr: 30 855

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	3
1 AUFGABENSTELLUNG	3
2 BESTANDSSITUATION	5
3 ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN	6
4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND LEITBILDENTWICKLUNG	6
4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	6
4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)	7
4.3 Umweltplanung und naturschutzfachliche Belange	10
5 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS: INHALTE UND FLÄCHENBILANZ	11
6 PARALLEL DURCHGEFÜHRTE VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG	13
7 PRÜFUNG MÖGLICHER ALTERNATIVER STANDORTE	15
8 SCHUTZGUTBEZOGENE BEWERTUNGEN UND PLANUNGSEMPFEHLUNGEN	16
II UMWELTBERICHT (KURZERLÄUTERUNGEN)	20

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 AUFGABENSTELLUNG

Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll vor diesem Hintergrund deutlich erhöht werden, um den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden. Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar.

Planungsrechtlich unterliegen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) anders als beispielsweise Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung wie auch für den Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist somit ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB. Hierzu soll mittels der vorbereitenden Bauleitplanung eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Die Verbandsgemeinde Nastätten möchte die ehrgeizigen Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland mit vorantreiben sieht daher eine 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Lipporn“ in der Ortsgemeinde Lipporn vor. Ziel ist die Baurechtschaffung für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Teilgebiet der Ortsgemeinde Lipporn.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung sollen in der Gemarkung Lipporn, Flur 19, die Flurstücke 14 tlw., 16 bis 20, 21/2 und 22 sowie Flur 20, Flurstücke 12, 13, und 14 als Sonderbaufläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Die Fläche wird derzeit als artenarmes Grünland bzw. Ackerfläche genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach EEG 2021 förderfähigen Rahmens (s. EEG § 3 Satz 1 Nr. 7).

Der entsprechende Planungsbereich kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden, umfasst rund 11,4 ha und befindet sich rund 1.200 m südlich der Ortslage Lipporn bzw. 3,1 km nordöstlich der Ortslage Weisel. Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 337, von der aus ein Wirtschaftsweg zum in Rede stehenden Plangebiet führt.

02. Dez. 2022



Abb.: Lageübersicht der Änderungsfläche

(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich /verändert)

Planungsrechtlich ist die in Rede stehende Änderungsfläche momentan dem unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Lipporn zuzuordnen. Zur Verwirklichung des Vorhabens sind die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes seitens der Ortsgemeinde Lipporn erforderlich.

Eine Änderung der Inhalte des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil derzeit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen werden kann.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten wird die Plangebietsfläche derzeit als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um großflächige Darstellungen als Ackerfläche bzw. Grünland sowie im nördlichen Teil des Planbereichs geringfügig um die Darstellung von Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz.

Das Planvorhaben berücksichtigt die Grundsätze und Ziele des LEP IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald.

Ferner ist die vereinfachte raumordnerische Prüfung (VRP) gemäß § 18 Landesplanungsgesetz bereits abgeschlossen und nach der Entscheidung der Unteren Landesplanungsbehörde ist das in Rede stehende Vorhaben grundsätzlich mit den raumordnerischen Vorgaben vereinbar. Allerdings hat das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gegenüber dem Träger der Planung oder der Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen und sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (analog § 17 Abs. 11 Landesplanungsgesetz).

02. Dez. 2022

2 BESTANDSSITUATION

Der vorliegende Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich in Form von intensiv genutztem Grünland genutzt. Gehölzbestände sind innerhalb des Planbereichs keine vorzufinden. Es handelt sich bei der Änderungsfläche um eine leicht südexponierte Hanglage, die sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

In Richtung Norden, Osten und Süden schließt sich ein größerer Waldbestand an den Planbereich an. Westlich sowie nordwestlich der in Rede stehenden Fläche schließen sich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Zudem grenzt in Richtung Westen ein Wirtschaftsweg an die in Rede stehende Fläche, welcher künftig zur Erschließung der PV-Freiflächenanlage, ausgehend von der Landesstraße L 337 genutzt werden soll.

Etwa 130 m nördlich der vorliegenden Änderungsfläche befindet sich der Aussiedlerhof „Esrod“. Im weiteren Umfeld schließt sich umliegend überall Waldbestand an.

Der zuvor beschriebene Sachverhalt wird anhand des nachfolgend abgebildeten Luftbildes noch einmal veranschaulicht.



Abb.: Luftbild des Plangebietes mit nachträglich rot umkreister Lage des Plangebietes
(Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich/verändert)

02. Dez. 2022

3 ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten wird ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 des Ortslagenausschnittes von Lipporn gefertigt.

Die sich in der 20. Änderung ergebenden Änderungen werden mit Raster und Einschrieb markiert, um eine leichtere Lokalisierung zu ermöglichen. Nachfolgend werden die verwendeten Abkürzungen und Zeichen erläutert:

Zeichenerklärung für den relevanten Planausschnitt

1:5.000

S	-	Sonderbaufläche
LWS	-	Fläche für die Landwirtschaft

Änderungsinhalt:

Änderung:
LWS → S Photovoltaik
ca. 11,4 ha

Erklärung:

LWS → S Photovoltaik = Änderung Landwirtschaftsfläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“

11,4 ha = Größenangabe in ha

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND LEITBILDENTWICKLUNG

Gemäß § 1 (4) des Baugesetzbuches sind die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Ziele der Landesplanung gebunden und auch in vielen Fachgesetzen ist ihre Berücksichtigung über Raumordnungsklauseln ausdrücklich verankert. Daher wird nachfolgend zunächst auf das Landesentwicklungsprogramm IV sowie den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald näher eingegangen. Da auf jene Inhalte bereits im vorangegangen vereinfachten Raumordnungsverfahren vertiefend eingegangen worden ist, wird nachfolgend besagter Inhalt aus dem Dokument „Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung - PV-Freiflächenanlage Lipporn“ des Ingenieurbüros Gutschker-Dongus vom 16.12.2020 abgebildet, welches zudem als separate Anlage dieser Begründung beiliegt. Weiterhin wird auf naturschutzfachliche Belange hinsichtlich des in Rede stehenden Teilgebiets „Ortsgemeinde Lipporn“ näher eingegangen.

4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

„Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.“

02. Dez. 2022



Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile drei Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationalen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166: Von baulichen Anlagen unabhängig Photovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.“

(Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, 16.12.2020)

4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017)

„Bei der Standortwahl wurden zunächst die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 betrachtet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund (G) und zum Teil innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (G), welches jedoch nicht parzellenscharf zu verorten ist. Es liegt zudem im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G).“

02. Dez. 2022



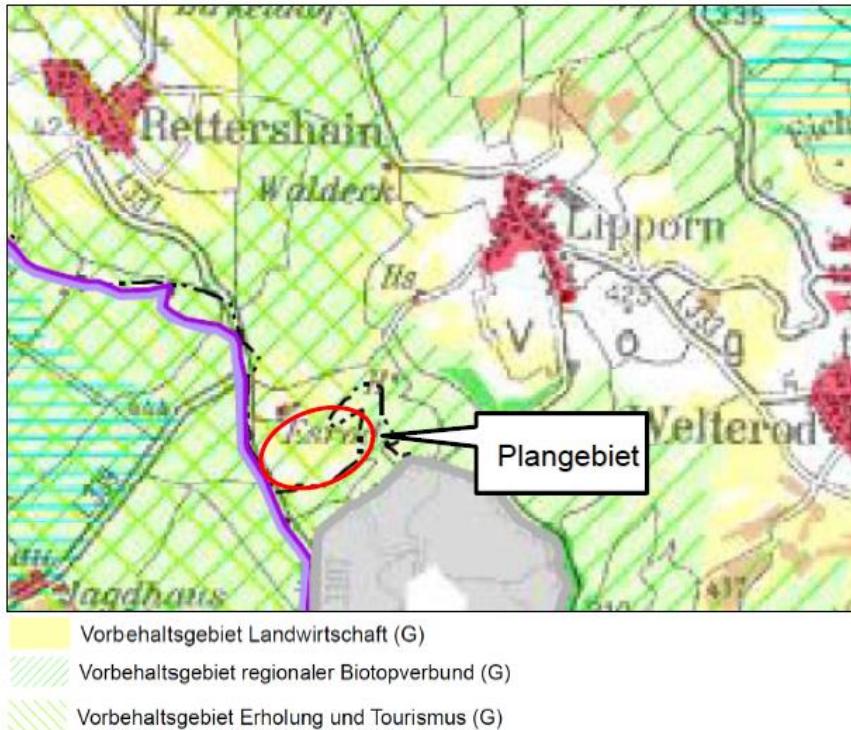


Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus:

G 58: In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:

Die landesweiten sowie die im Landschaftsrahmenplan dargestellten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume weisen in der Regel auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen auf. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird darüber hinaus durch Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sowie durch die kleinräumig abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund sowie in den Verdichtungsräumen und großen Tallagen der Region durch die regionalen Grünzüge geschützt. (Vgl. auch Ausführungen zur Freiraumnutzung in Kap. 2.2.4).

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet des regionalen Biotopverbundes:

02. Dez. 2022

G 63: In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotoptverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:

In der Landschaftsrahmenplanung wird innerhalb des regionalen Biotoptverbundes zwischen sehr bedeutenden und bedeutenden Flächen unterschieden. Grundlage für die Ausweisung sind die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "bedeutenden" Flächen des regionalen Biotoptverbundes. Unter anderem aufgrund neuerer Erkenntnisse aus der aktuellen Biotopkartierung und den Daten des LUWG zu den Leitarten wurden zusätzliche Flächen als bedeutend für den regionalen Biotoptverbund mit aufgenommen:

- Flächen der aktuellen Biotopkartierung mit bestimmten Funktionen.
- Flächen im unteren Mittelrheintal, um eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten.
- gesetzlich geschützte Bachtäler mit Feuchtwiesen und –brachen.
- Zusätzliche Lebensräume für Reptilien (Ergänzungs- und Verbindungsgebiete).
- Waldbestände innerhalb der Wildtierkorridore.

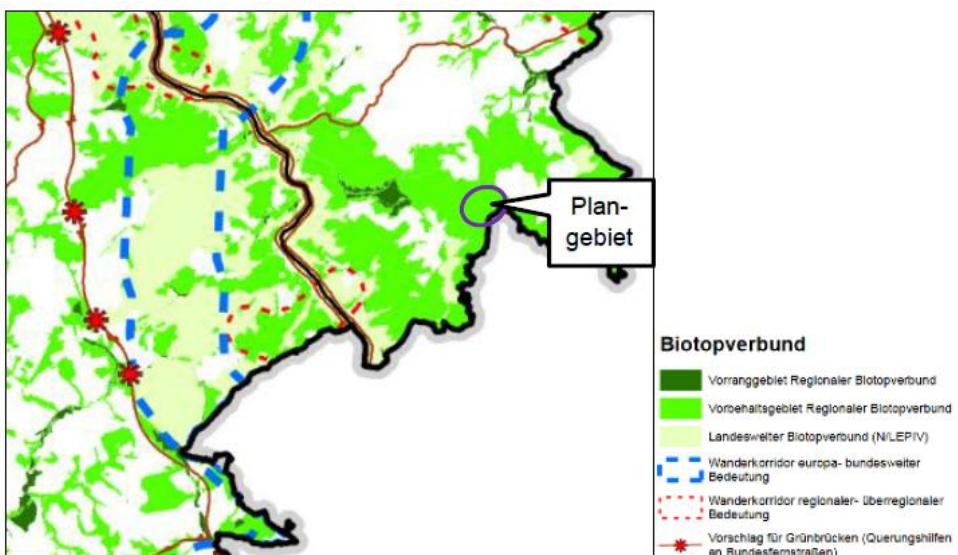


Abb. 11: Ausschnitt aus der Karte 5 Biotoptverbund des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westenwald mit Legende;
Plangebiet grob lila markiert durch gutschker & dongus 2020

Durch die Extensivierung des Grünlands und die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die heimische Tier- und Pflanzenwelt im Hinblick auf die naturschutzfachliche Untersuchung in Kapitel 6 nur unwesentlich beeinträchtigt.

Insbesondere für das Niederwild und für die Insekten findet durch die PV-Anlage eine Aufwertung statt.

02. Dez. 2022

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft:

G 86: Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung:

Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die landwirtschaftliche Nutzung nur temporär ausgeschlossen und anschließend wiederhergestellt.“

(Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, 16.12.2020)

4.3 Umweltplanung und naturschutzfachliche Belange

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Natura 2000** Gebiet (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Ferner weist es keine im Sinne des § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNATSchG naturschutzrechtlich geschützten Biotope und Vegetationsbestände auf.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) wurden im Rahmen der Grünlandkartierung (auf Bebauungsplanebene) nur südwestlich, weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Nr. 23 nachgewiesen (Magere Flachland-Mähwiese, LRT: 6510, Biotoptyp: EA1, Erhaltungszustand B bis C, gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNATSchG). Das Flurstück wurde daher in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Die Plandarstellung auf FNP-Ebene wurde entsprechend ebenfalls verkleinert.

In der Planung vernetzter **Biotopsysteme** werden in der Prioritätenkarte keine Aussagen zu der Änderungsfläche getroffen. In der Bestandskarte ist die Fläche als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dargestellt. In der Zielkarte wird dieser Bestand bestätigt, aber kein Ziel zur weiteren Entwicklung definiert.

Schutzgebiete sind im Plangebiet ebenfalls nicht ausgewiesen (auch keine Trinkwasser- oder Heilquellschutzgebiete). Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24.09.2021 sowie der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems vom 23.09.2021 ist im Plangebiet kein Wasserschutzgebiet vorhanden. Gemäß aktuellen Karten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet östlich eines Trinkwasserschutzgebiet Zone II. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet verläuft jedoch die L 337.

An die Ortsgemeinde Lipporn (und damit in einer Entfernung von ca. 220 m zum vorliegenden Rand des Plangebietes) grenzt westlich das Landschaftsschutzgebiet 07-LSG-71-1 an. Zudem befindet

02. Dez. 2022

sich in einer Entfernung von mehr als 1.300 m das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“. Negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

5 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS: INHALTE UND FLÄCHENBILANZ

Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten sieht in der Gemarkung Lipporn eine Flächenänderung vor. Die Teilgebietsänderung in der Ortsgemeinde Lipporn erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten wird die Plangebietsfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Genauer gesagt handelt es sich hierbei um großflächige Darstellungen als Ackerfläche bzw. Grünland sowie im nördlichen Teil des Planbereichs flächenhaft geringfügig um die Darstellung von Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz.

Da die Ortsgemeinde Lipporn sich an der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz befindet, endet der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten Richtung Osten, Süden und Westen unweit bzw. umgehend entlang der Grenze des vorliegenden Änderungsbereiches. Im näheren Umfeld der Plangebietsfläche weist der wirksame Flächennutzungsplan weitere landwirtschaftliche Flächen aus.

Der zuvor beschriebene Sachverhalt wird anhand der nachfolgenden Abbildung noch einmal deutlich.



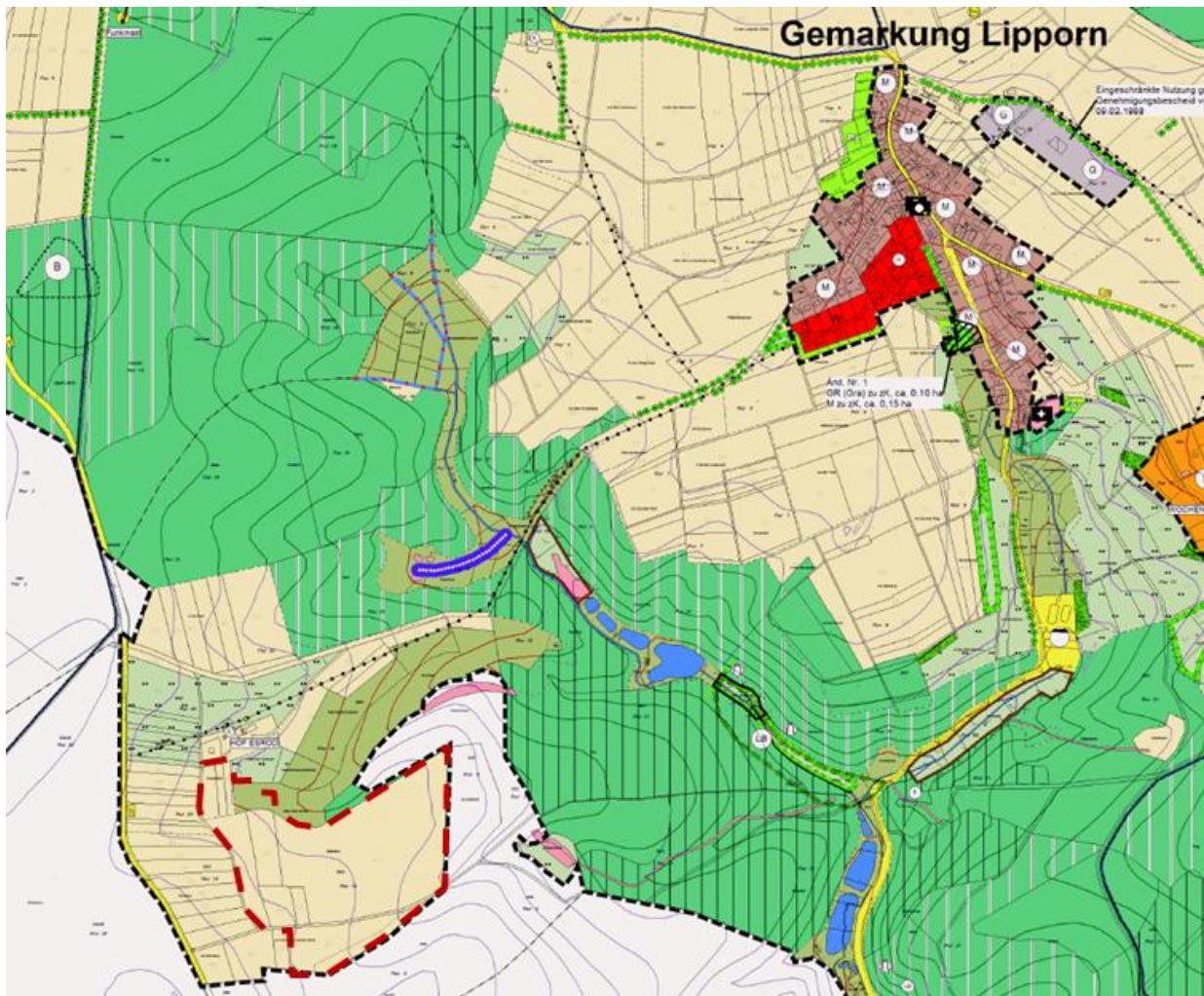


Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Nastätten mit nachträglich rot eingezeichnetem Planbereich (Quelle: 13. Änderung FNP Nastätten, unmaßstäblich/verändert)

Im Rahmen der 20. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde (VG) Nastätten werden rund 11,4 ha landwirtschaftliche Fläche (LWS) in eine Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ (S) umgewandelt. Die vorgesehene Änderung ist notwendig, um eine städtebaulich erforderliche Entwicklung der in Rede stehenden PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Ein Auszug der FNP-Karte mit der vorgesehenen Änderung der Flächendarstellung wird nachfolgend abgebildet.

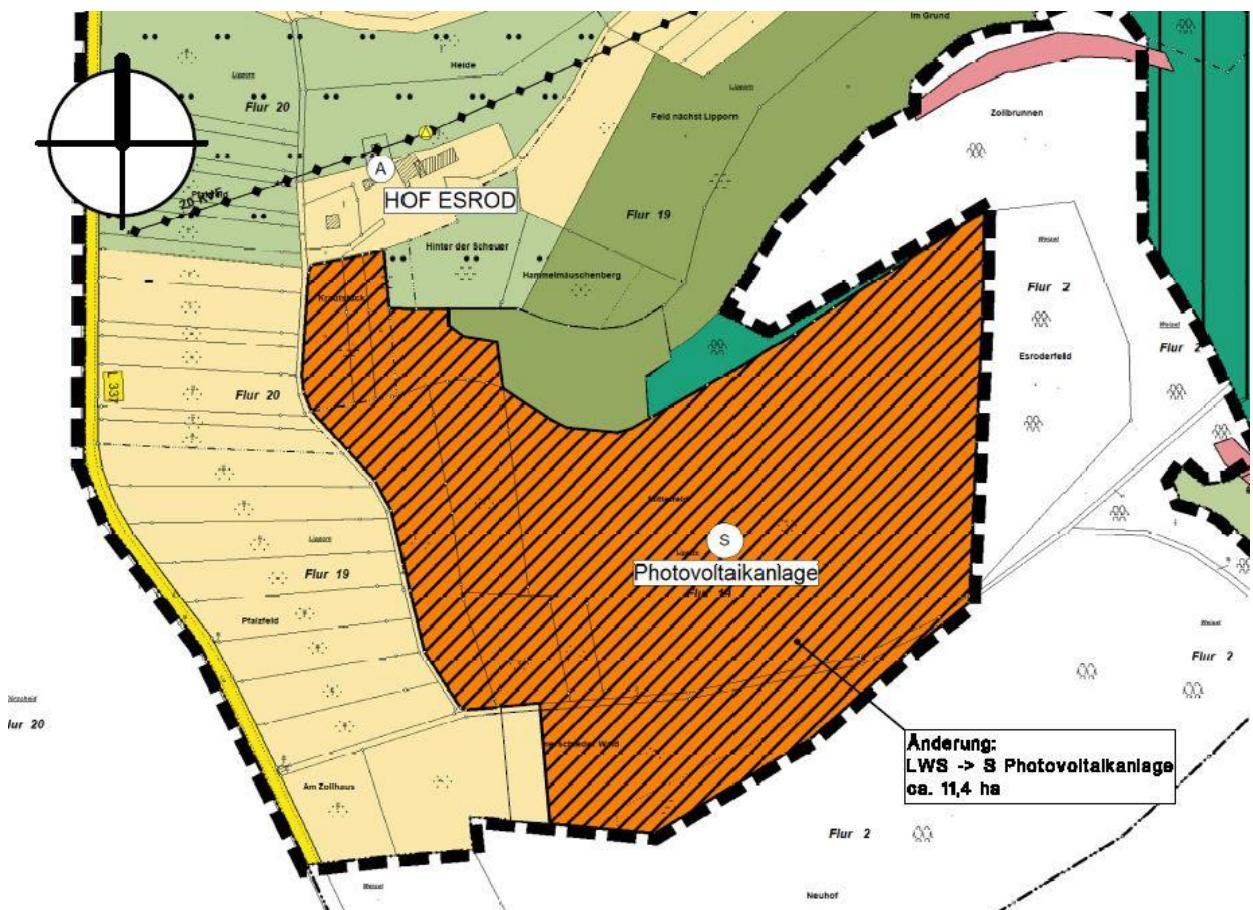


Abb.: Plankarte zur 20. FNP-Änderung der Verbandsgemeinde Nastätten

Nachfolgende Flächenbilanz ergibt sich im Detail aus der 20. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Ortsgemeinde Lipporn:

Flächenbilanz: Neudarstellung / Flächenänderungen im Rahmen der 20. FNP-Änderung			
	Sonderbaufläche in ha	Ackerfläche oder Grünland in ha	Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz in ha
Gemeinde Lipporn	+ 11,4	- 11,1	- 0,3

6 PARALLEL DURCHGEFÜHRTE VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Parallel zum laufenden Verfahren der 20. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Lipporn“ seitens der Ortsgemeinde Lipporn aufgestellt. Im Folgenden wird Bezug auf die Inhalte des Bebauungsplans genommen.

02. Dez. 2022

Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen in Anlehnung an die textlichen Aussagen in der Begründung des Bebauungsplans; einige Passagen sind auszugsweise aus der Begründung des Bebauungsplans (erarbeitet vom Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, Stand: 08.09.2022) entnommen. Für weitere Einzelheiten wird auf die detaillierten Inhalte des Bebauungsplans verwiesen.

Die wesentlichen Planinhalte bzw. Grundzüge der Planung werden wie folgt zusammengefasst:

- Die Erschließung erfolgt über die westlich ca. 150 m entfernt verlaufende L 337 sowie über einen sich daran anschließenden Wirtschaftsweg bis zum Plangebiet (Wegeparzelle 21/2, Gemarkung Lipporn, Flur 19). Die innergebietliche Erschließung erfolgt über private Zuwege.
- Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Es sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen, innerhalb dieser Fläche zulässig.
- Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.
- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,0 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,8 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen.
- Geplant ist eine Photovoltaikanlage, bestehend aus Photovoltaikmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Es sind somit Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Untererteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung des Plangebiets an den Netzverknüpfungspunkt erforderlich. Dieser liegt voraussichtlich westlich der Ortschaft Weisel (SST Weisel).
- Ferner ist ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante) vorgesehen, der die Modulflächen einfriedet.
- Die Wasser- und Abwasserbeseitigung ist für das in Rede stehende Vorhaben nicht von Belang, da durch die geringfügige, punktuelle Versiegelung der Abfluss nicht verändert wird.
- Reflexionen oder Blendungen in Richtung der benachbarten Ortslagen sind aufgrund der Entfernung und der Lage inmitten von Waldflächen nicht zu erwarten. Die Oberfläche der Photovoltaikmodule ist aus energetischen Gründen in aller Regel so beschaffen, dass eine möglichst geringe Energieabstrahlung, d.h. sowohl niedrige Lichtabstrahlung als auch geringe Oberflächentemperatur, erfolgt. Eine störende Blendwirkung oder Verbrennungen für Insekten oder andere Tierarten sowie den Menschen sind deshalb nicht zu erwarten.
- Mit der Festsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzwerte Boden und Wasser erreicht werden. Die im FNP als Dauergrünland ausgewiesene Fläche bleibt dadurch als Dauergrünland bestehen.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez, weist in seiner Stellungnahme vom 16.08.2021 auf folgendes hin:

Das Plangebiet selbst befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung ist nur über das Wirtschaftswegenetz von der freien Strecke der L 337 aus möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Wirtschaftswegen, die in die freien Strecke einer Landesstraße einmünden, rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43, 47 Landesstraßengesetz darstellt, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.

02. Dez. 2022



Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen. Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.

Im Hinblick auf die geplante PV-Freiflächenanlage ist sicherzustellen, dass die Solarmodule so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 337 ausgeschlossen ist.

7 PRÜFUNG MÖGLICHER ALTERNATIVER STANDORTE

Zur Prüfung möglicher alternativer Standorte wurden seitens des Ingenieurbüros Gutschker-Dongus in den Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung, datiert auf den 16.12.2020, zusammenfassend folgende Angaben gemacht:

Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindeebene:

Zunächst wurden auf Verbandsgemeindeebene mögliche alternative Standorte hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit gemäß Erneuerbare-Energiegesetz (EEG) geprüft. Hieraus ergab sich, dass in der VG lediglich Flächen gemäß EEG förderfähig sind, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen. Somit wurden grundsätzlich alle Grünlandflächen in der VG untersucht. Ortsgemeinden, die nicht in landwirtschaftlich benachteiligter Kulisse liegen, kamen als Alternativstandorte daher nicht in Frage.

Ferner wurden bei der Prüfung die Flächen, für welche Vorranggebiete (Grünzug, Ressourcenschutz, Rohstoffabbau und Landwirtschaft) sowie Schutzgebiete ausgewiesen sind, ausgeschlossen.

Es ergaben sich gemäß diesen Kriterien in der Verbandsgemeinde Nastätten acht Potentialflächen, wobei die Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn die größte Fläche mit ca. 27 ha darstellte.

„Aufgrund der bereits geprüften, guten Eignung sowie der Verfügbarkeit der Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn bietet sich diese für eine Projektierung der PV-Freiflächenanlage an. Auch die Lage im südlichen Randbereich der Verbandsgemeinde, welcher bisher noch über keine projektierten Photovoltaikfreiflächenanlagen verfügt und diese dort somit untervertreten sind, begründet die Projektierung der PV-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Lipporn. Die Fläche weist zudem von der Dimensionierung und ihrem Zuschnitt den größten Planungsspielraum auf und ermöglicht dadurch eine effiziente Ausnutzung der Fläche.“ (Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, 16.12.2020)

Alternativenprüfung auf Ortsgemeindeebene:

Zu Beginn wurden offensichtlich auszuschließende Bereiche als potentielle Standorte ausgeschlossen (u.a. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope sowie Waldflächen). Dann wurden Flächen im Rahmen ihrer Förderfähigkeit (Grünlandflächen) abgegrenzt. Flächen unter 5 ha oder Flächen mit ungünstigen Zuschnitten wurden ebenfalls nicht weiter betrachtet, um einen wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlagen zu gewährleistet.

Ferner wurden potenziell förderfähige Flächen 200 m um den Siedlungsbereich ausgeschlossen, jedoch nicht um vereinzelte Höfe.

Somit ergab sich lediglich ein Standort innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn, der in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich untergliedert wurde. Der nördliche Teilbereich wird jedoch durch

02. Dez. 2022



einen bestehenden Wirtschaftsweg durchquert. Es liegt zudem der Aussiedlerhof „Esrod“ innerhalb dieser Fläche, auch eine Freileitung durchquert die mögliche Standortalternative.

Aufgrund dieser und weiterer örtlicher Gegebenheiten stellte sich der nördliche Teilbereich aus wirtschaftlicher Sicht als ungeeignet heraus und es ergaben sich somit keine weiteren Standortalternativen, die eine vergleichbare Potentialfläche darstellt.

8 SCHUTZGUTBEZOGENE BEWERTUNGEN UND PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

Landschaftsplanung

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/ Erholung	<p>Das Landschaftsbild im Umfeld der Änderungsfläche ist geprägt durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, umringt von Wald. Im Zentrum dieser Flächen befindet sich eine landwirtschaftliche Hoffläche. Im Westen entlang des Waldrandes verläuft die Landesstraße 337. Da die Fläche in alle Richtungen von Wald umgeben ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr lokal begrenzt. Diese können durch randliche Eingrünungsmaßnahmen weiter minimiert werden.</p> <p>Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Änderungsfläche und die Entfernung zur Ortslage haben die Flächen keine Bedeutung für die Naherholung.</p>	gering-mittel	Festsetzung einer maximalen Versiegelung und Höhenentwicklung im Bebauungsplan, randliche Eingrünung des Plangebiets durch Bepflanzungsmaßnahmen, extensive Entwicklung der unterlagerten Wiesenfläche
Wasser-haushalt	<p>Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Westlich angrenzend befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Stollen Grube Kreuzberg“ (Zone II). Das Plangebiet befindet sich in der Grundwassерlandschaft <i>Devonische Schiefer und Grauwacken</i>. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 65 mm im Jahr. Die Fläche hat somit keine besondere Bedeutung für das Grundwasser. Die Grundwasserüberdeckung ist mittel bis günstig.</p> <p>Durch die Planung kommt es nur zu einem sehr kleinflächigen Verlust sämtlicher Boden- und Wasserfunktionen im Bereich der Versiegelungen durch Nebenanlagen und der Punktversiegelungen der Ständer der Modultische.</p>	gering	Minimierung der Versiegelung, Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens durch zusätzliche Pflanzung von Gehölzen und extensive Nutzung der unterlagerten Wiese.

02. Dez. 2022



Geologie und Boden	<p>Die Fläche liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, zum Teil wechselnd mit Lösslehm. Bodenarten sind stark lehmiger Sand, Lehm und sandiger Lehm. Es handelt sich um einen Standort mit mittlerem Wasserspeicherungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Das Ertragspotential wird überwiegend als Mittel eingestuft.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden der Änderungsfläche durch Befahrung mit schweren Fahrzeugen und Maschinen bereits verdichtet und gestört.</p> <p>Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Punktversiegelungen im Rahmen der Installation der Modultische sowie kleinflächigen Versiegelungen durch zugelassene zweckgebundene bauliche Anlagen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung auf die Betroffenheit ehemaliger Bergwerksfelder hin.</p>	gering	<p>Minimierung der Versiegelung, Aufwertung des Bodens durch zusätzliche Gehölzpflanzungen und extensive Nutzung der unterlagernten Wiese, Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden, Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden.</p>
Klima/Luft-hygiene	<p>Als Offenlandflächen haben die Flächen grundsätzlich eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Eine besondere Bedeutung ist der Fläche jedoch nicht zuzuschreiben. Da die Fläche von Wald umgeben ist, wird die Kaltluft am Abfließen gehindert und hat somit überwiegend eine Bedeutung für das Mikroklima. Die verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld der Änderungsfläche sowie die umliegenden Waldflächen können auch zukünftig die Funktion als Kaltluftproduktionsflächen übernehmen. Großflächige Eingriffe in den Klimahaushalt erfolgen nicht.</p>	gering	<p>Minimierung der Flächenversiegelung. Zusätzliche Be pflanzungsmaßnahmen (z. B. randliche Begrünung)</p>

02. Dez. 2022

Arten und Biotope	<p>Überplanung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen mit geringer bis mittlerer Habitateignung. Insbesondere in der Nähe zum Wald ist das Habitatpotential höher einzustufen. Offenland- und Waldrandarten (insbesondere Vögel und Insekten) sind potentiell betroffen, da mögliche Brutplätze und Nahrungsflächen teilweise überbaut werden. Geeignete Lebensräume für Fische und Amphibien fehlen innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Änderungsfläche.</p> <p>Die Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Für Einzelheiten bzw. zusammenfassende Ergebnisse wird auf den Umweltbericht [Gutschker-Dongus, Umweltbericht vom 08.09.2022] zum Bebauungsplan verwiesen, der im Rahmen der Abschichtungsregelung nach § 2 (4) S. 5 BauGB auch der Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung darstellt. Dem Planvorhaben offensichtlich und unüberwindbar gegenüberstehende Konflikte liegen nicht vor.</p> <p>Durch eine extensive Nutzung der den Multistischen unterlagerten Wiese, können die Flächen als potentiellen Nahrungsraum und als Lebensraum für Insekten sogar interessanter gestaltet werden. Störende Spiegelungen und Lichtreflexionen der Multistische können durch eine spezielle Beschichtung vermieden werden.</p> <p>Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) wurden im Rahmen der Grünlandkartierung (auf Bebauungsplanebene) nur südwestlich, weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Nr. 23 nachgewiesen (Magere Flachland-Mähwiese, LRT: 6510, Biotoptyp: EA1, Erhaltungszustand B bis C, gesetzlicher Schutz nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG). Das Flurstück wurde daher in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Die Plandarstellung auf FNP-Ebene wurde entsprechend ebenfalls verkleinert.</p>	gering - mittel	<p>Extensive Entwicklung der unterlagerten Wiesenflächen, randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen, Reduzierung der versiegelten und überbauten Flächen auf ein Mindestmaß,</p> <p>Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere durch Freihaltung von ca. 20 cm zwischen Boden und Zaun.</p> <p>Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Während der Bauphase sowie bei einer Rodung der Gehölze sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Der Verlust von Gehölzen wird durch die Anlage einer Baumhecke im Norden der Planung ersetzt (im Bebauungsplan).</p>
--------------------------	---	-----------------	---

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** keine.
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestandsdarstellung: Wiesen und Weiden mittlerer Standorte; Zielkarte: Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Prioritätenkarte: keine Darstellung.
- **Regionaler Raumordnungsplan:** innerhalb der Vorbehaltsgesetze regionaler Biotopverbund sowie Erholung und Tourismus, teilweise innerhalb des Vorbehaltsgesetzes Landwirtschaft
- **Wirksamer FNP mit integrierter Landschaftsplanung:** Flächen für die Landwirtschaft (überwiegend Grünland und geringfügiger Acker) und kleinflächig „Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz“
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** keine kartierten Flächen
- **Pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen:** keine Flächen

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

02. Dez. 2022



Die Änderungsplanung sieht die Neudarstellung von Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen auf einer Freifläche, umgeben von Wald, vor. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben daher lokal begrenzt. Zudem ist die PV-Anlage vollständig rückbaubar. Der Charakter und die Eigenart der Landschaft werden somit nicht dauerhaft verändert. Boden und Wasserhaushalt der Änderungsfläche unterliegen keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Die Eingriffe sind entsprechend durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Außerdem hat die Fläche keine Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage. Da die Fläche von Wald umgeben ist, wird die Kaltluft am Abfließen gehindert und hat somit überwiegend eine Bedeutung für das Mikroklima. Die verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld der Änderungsfläche sowie die umliegenden Waldfächen können auch zukünftig die Funktion als Kaltluftproduktionsflächen übernehmen.

Des Weiteren hat die in Rede stehende Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Um die Betroffenheit geschützter Arten besser zu beurteilen, erfolgte im Rahmen der parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Untersuchung. Für Einzelheiten bzw. zusammenfassende Ergebnisse wird auf den Umweltbericht [Gutschker-Dongus, Umweltbericht vom 08.09.2022] zum Bebauungsplan verwiesen, der im Rahmen der Abschichtungsregelung nach § 2 (4) S. 5 BauGB auch der Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung darstellt.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. extensive Wiesennutzung, Pflanzung von Gehölzen und Durchgängigkeit der Zaun-anlage) kann die Habitatqualität für Insekten und Kleintiere und damit auch die Nahrungssituation für im Offenland ja-gende Vögel und Fledermäuse verbessert werden. Dem Planvorhaben offensichtlich und unüberwindbar gegenüberste-hende Konflikte liegen nicht vor.

Abwägung Fazit

- Ausweisung von Sonderbauflächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage fernab bestehender Wohngebiete, bei zeitweilig vergleichsweise großflächigem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Keine offensichtlich hochwertigen Biotope betroffen. Entstehende Eingriffe in Natur und Land-schaft sind voraussichtlich als funktional ausreichsfähig anzusehen.
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchge-führt, um die Betroffenheit geschützter Tier- oder Pflanzenarten sowie geschützter Biotope zu beurteilen. Planungsrelevante Auswirkungen wurden durch die Plangestaltung (Geltungsbe-reichsabgrenzung, inhaltliche Festsetzungen sowie Hinweise und Empfehlungen im Be-bauungsplan) berücksichtigt. Dem Planvorhaben offensichtlich und unüberwindbar gegenüber-stehende Konflikte liegen nicht vor.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt im Rahmen seiner Stellungnahme zur ver-einfachten raumordnerischen Prüfung die Einbeziehung eines Baugrundberaters/ Geotechni-kers, aufgrund der Betroffenheit ehemaliger Bergwerksfelder.

II UMWELTBERICHT (KURZERLÄUTERUNGEN)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltpflege bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Vorschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, „was man tut“, in der Abwägung kommt man dann zum „Inkaufnehmen“ der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der FNP-Änderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Mit Bezug auf die Abschichtungsregelung nach § 2 (4) S. 5 BauGB wird an dieser Stelle auf die Erstellung eines eigenständigen Umweltberichts verzichtet. Es wird auf die Inhalte des Umweltberichts zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren verwiesen. Zusätzliche oder andere erheblich Umweltauswirkungen als die dort beschriebenen werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Für Einzelheiten wird auf den den Planunterlagen beigefügten Umweltbericht mit der Bezeichnung „Umweltbericht nach § 2 BauGB zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ im Stand der Schlussfassung gemäß § 10 BauGB vom 08.09.2022 verwiesen (siehe separate Anlage).

02. Dez. 2022 heu-gra-bb
Projektnummer: 30 855
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
Sarah Grajewski M. Sc.

Nastätten, den.....

KARST INGENIEUREGmbH

.....
Jens Güllering (Bürgermeister)

Separate Anlage

- Begründungsbericht: „Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung - PV-Freiflächenanlage Lipporn“, Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, 16.12.2020
- Entscheidungsbericht: „Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz“, Untere Landesplanungsbehörde (KV des Rhein-Lahn-Kreises), 25.06.2021
- Bericht: „Umweltbericht nach § 2 BauGB zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ im Stand der Schlussfassung gemäß § 10 BauGB, Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, 08.09.2022

02. Dez. 2022



Odernheim am Glan, 08.09.2022

Umweltbericht nach § 2 BauGB

zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: Lipporn
Verbandsgemeinde: Nastätten
Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis

Verfasser:

Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Ziel der Planung	5
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	7
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	7
1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen	8
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	8
1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	8
1.4.1 Fachgesetze	8
1.4.2 Fachplanungen	8
1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	11
1.4.4 Weitere Schutzgebiete	12
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISZENARIO)	15
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	15
2.1.1 Fläche	15
2.1.2 Boden	15
2.1.3 Wasser	15
2.1.4 Luft/Klima	16
2.1.5 Tiere	16
2.1.6 Pflanzen	17
2.1.7 Biologische Vielfalt	20
2.1.8 Landschaft und Erholung	20
2.2 Mensch und seine Gesundheit	20
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	22
3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern	22
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege	23
3.3.1 Fläche	23
3.3.2 Boden	23
3.3.3 Wasser	24
3.3.4 Luft/Klima	25
3.3.5 Tiere	25
3.3.6 Pflanzen	26
3.3.7 Biologische Vielfalt	27
3.3.8 Landschaft und Erholung	28
3.4 Mensch und seine Gesundheit	29
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	29
3.6 Wechselwirkungen	30
3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	30

3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten	30
3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten	30
3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	31
4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	33
4.1 Rechtliche Grundlagen	33
4.2 Ausschlussverfahren	35
4.3 Prüfung der Arten(-gruppen)	35
4.3.1 Farn- und Blütenpflanzen	35
4.3.2 Käfer	36
4.3.3 Schmetterlinge	36
4.3.4 Libellen	37
4.3.5 Amphibien	37
4.3.6 Reptilien	39
4.3.7 Säugetiere – nicht flugfähig	39
4.3.8 Fledermäuse	40
4.3.9 Vögel	40
5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	42
5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	42
5.1.1 Festsetzungen	42
5.1.2 Hinweise	44
5.1.3 Empfehlungen	45
5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	46
5.2.1 Flächenbilanzierung	46
5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	46
5.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope	46
5.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild	49
5.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt	49
5.3 Kompensationsmaßnahmen	49
5.3.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen (Eingriffsregelung) nach § 1a Abs. 3 BauGB	49
5.3.2 Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG	50
5.4 Pflanzliste	50
6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	52
7 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT	52
8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	52
8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	52
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	52
9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	53
10 LITERATUR	55

ANLAGEN

Gutachten:

- GUTSCHKER & DONGUS GMBH (2022): Faunistisches Fachgutachten. Odernheim am Glan.

Karten:

- Karte 1: Biotoptypen Bestand
- Karte 2: Biotoptypen Planung

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verinderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, werden im **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG), das seit dem 01.01.2021 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Artikel 4 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 geändert wurde, beabsichtigt die PIONEXT Service GmbH & Co. KG im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Lipporn, Verbandsgemeinde Nastätten, Rhein-Lahn-Kreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Lipporn liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Für die Planung vorgesehen ist eine ca. 11,5 ha große Fläche innerhalb der Gemarkung Lipporn, ca. 1,2 km südwestlich des Siedlungskörpers Lipporn und ca. 1,3 km nordwestlich des Siedlungskörpers Wollmerschied, die aufgrund ihrer Verfügbarkeit sowie der nach EEG möglichen Förderfähigkeit in Verbindung mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018 geeignet ist. Diese wurde zuletzt durch die Verordnung vom 22.12.2021 (GVBI. S. 673) um die Öffnung von Ackerflächen ergänzt und verlängert.

Im Rahmen der Energiewende beabsichtigt die Ortsgemeinde Lipporn in Zusammenarbeit mit der PIONEXT Service GmbH & Co. KG die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb des Ortsgemeindegebiets. Der Aufstellungsbeschluss der Ortsgemeinde Lipporn zur Projektierung einer solchen PV-Anlage im Bereich des Hofs Esrod ist am 27.05.2021 vom Gemeinderat gefasst worden.

Es wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt, um die Vereinbarkeit der Planung mit den raumordnerischen Belangen zu prüfen, welche mit Bescheid vom 25.06.2021 positiv beschieden wurde. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der vorgesehene Standort für die geplante PV-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Lipporn südwestlich des Siedlungskörpers Lipporn (s. Abbildung 1).

Die Erschließung erfolgt über die Landstraße L337 und einen östlich daran anschließenden Feldweg bis zum Plangebiet (s. Abbildung 2).

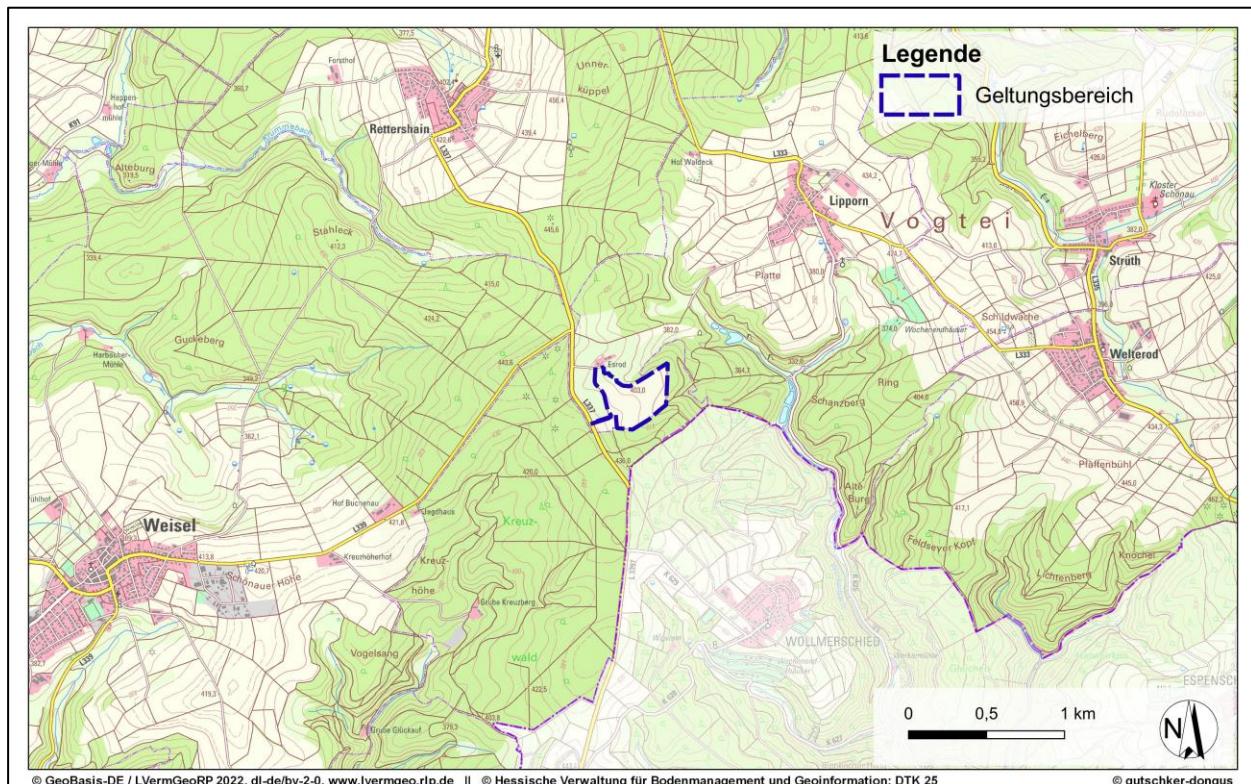


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

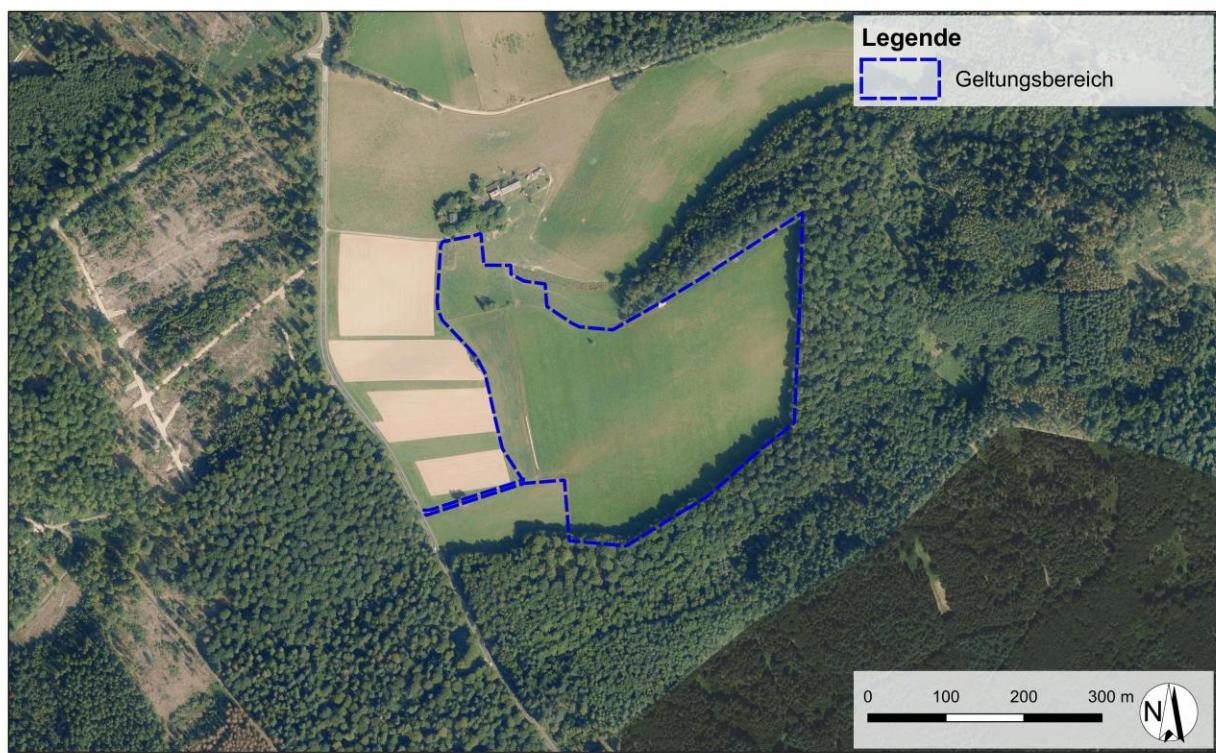


Abbildung 2: Geltungsbereich im Luftbild

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten mit der 13. Änderung vom 07.11.2019 stellt die Fläche fast vollständig als Ackerfläche oder Grünland dar. Im nördlichen Bereich wird eine kleine angrenzende Fläche als Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz (vorwiegend in Tälern) dargestellt.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

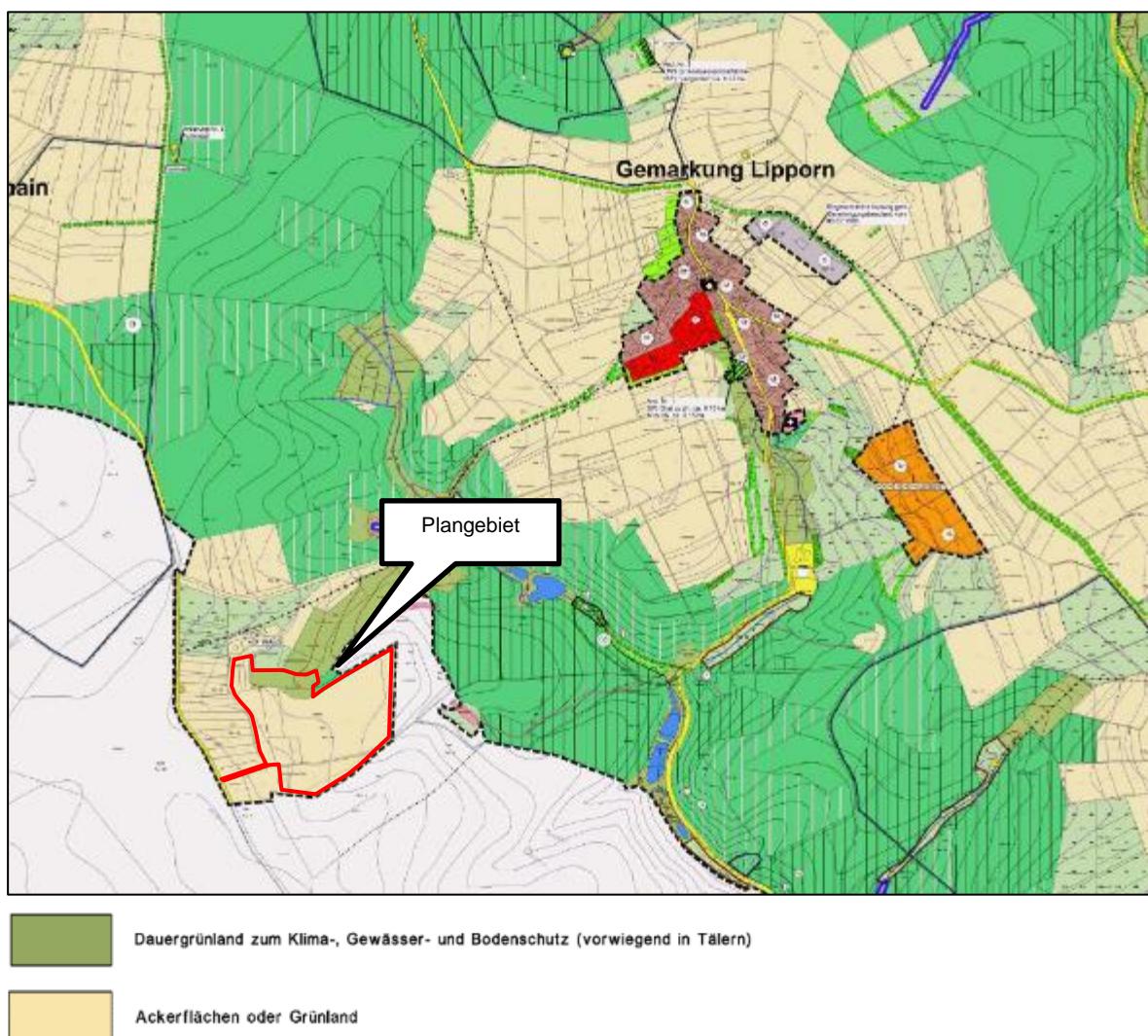


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Ausschnitt Legende; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,6. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 4,0 m festgesetzt.

Die durch die Baugrenze zur Abgrenzung des Sondergebietes zur Grundstücksgrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen und die Umzäunung. Notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Für die Planung vorgesehen ist eine ca. 11,5 ha große Fläche innerhalb der Gemarkung Lipporn, ca. 1,2 km südwestlich des Siedlungskörpers Lipporn und ca. 1,3 km nordwestlich des Siedlungskörpers Wollmerschied, die aufgrund ihrer Verfügbarkeit sowie der nach EEG möglichen Förderfähigkeit in Verbindung mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018 geeignet ist. Diese wurde zuletzt durch die Verordnung vom 22.12.2021 (GVBI. S. 673) um die Öffnung von Ackerflächen ergänzt und verlängert.

Die äußere Erschließung erfolgt über einen bereits bestehenden Wirtschaftsweg, welcher im Zuge des Bauvorhabens in die Ursprungsparzelle zurückverlegt wird. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

(Teil-)Versiegelungen sind nur für die Zuwegungen, Aufständerungen, Speicher, Trafostationen und ggf. benötigte Wechselrichter sowie den Zaun in geringem Umfang erforderlich.

1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.4.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Bei der Standortwahl wurden zunächst die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 betrachtet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopeverbund (G) und zum Teil innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (G), welches jedoch nicht parzellenscharf zu verorten ist. Es liegt zudem im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G). Eine ausführliche Betrachtung der Vereinbarkeit der Planung mit den entsprechenden Grundsätzen des ROP ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Mittelrhein-Westerwald, Stand Februar 2010, vor. Darin liegt das Plangebiet in einer bedeutsamen Fläche für den Biotopeverbund und teilweise in einem regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum. Zudem liegt es in einem Kernraum der Wildkatze. Die Auswirkungen der Planung auf den Biotopeverbund

und Wildtiere werden in den Kapiteln 3.3.5 bis 3.3.7 beschrieben. Die Auswirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild wird in Kapitel 3.3.8 näher betrachtet.

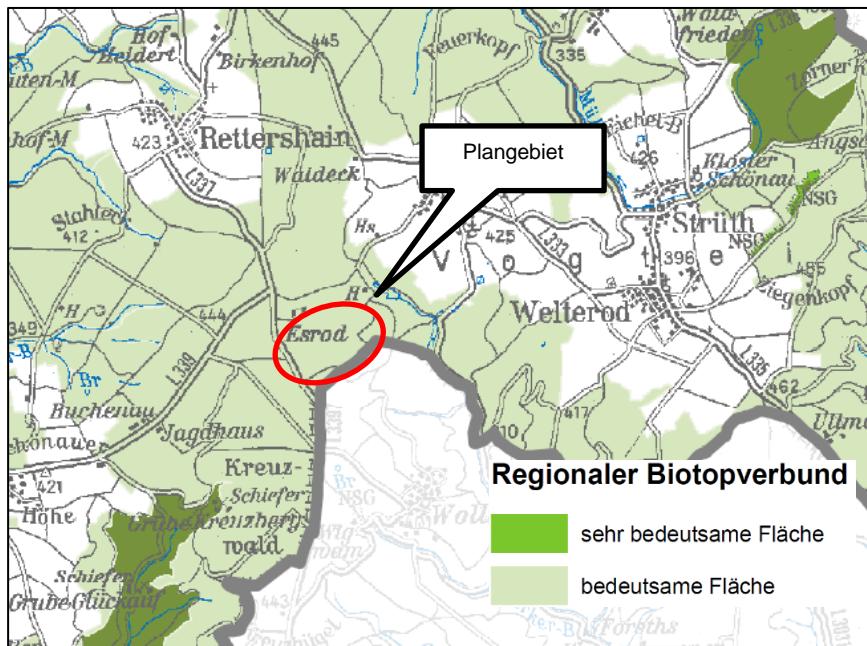
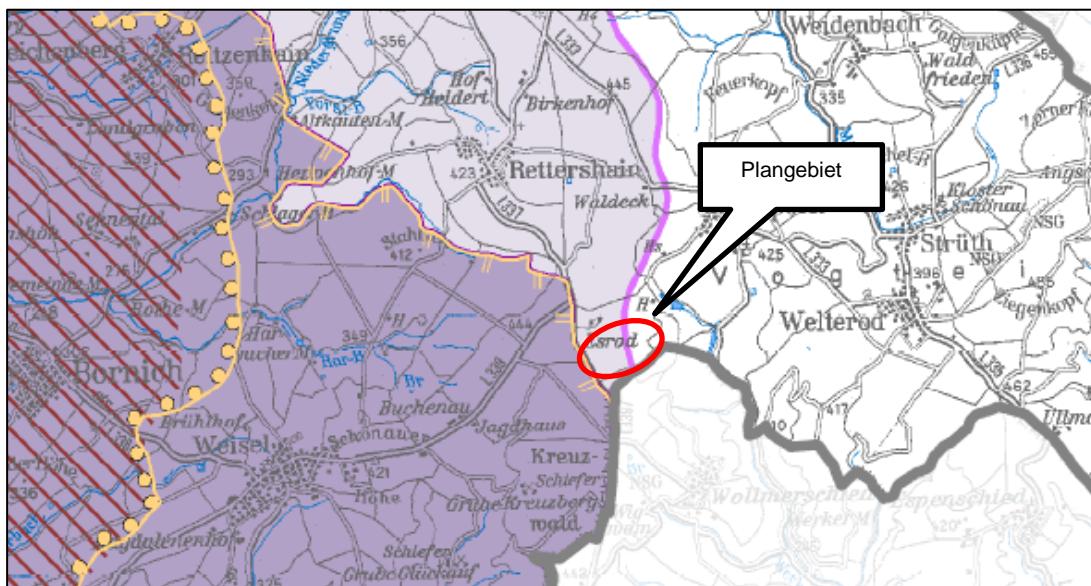


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald 2010, Karte Biotopverbund; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021



UNESCO-Welterbe

- Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal
- Rahmenbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal
- UNESCO-Welterbe Limes

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald 2010, Karte Landschaftsbild und Erholung; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

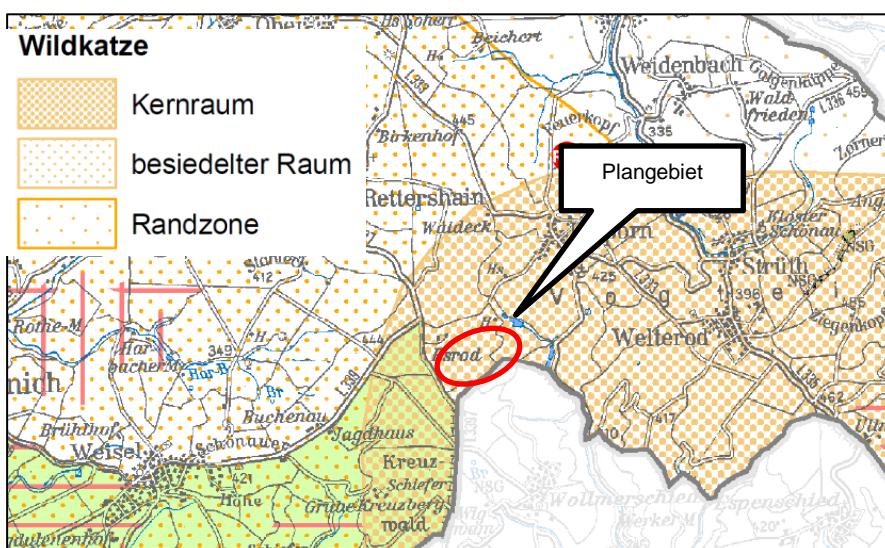


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald 2010 zur Verbreitung der Wildkatze, Karte Zusatzinformationen; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Schutzgebiete. Weitere Schutzgebiete in der Umgebung werden in den folgenden Tabellen aufgelistet:

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub	FFH-5711-301	Ca. 1.000 m nordwestlich; ca. 1.400 m südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

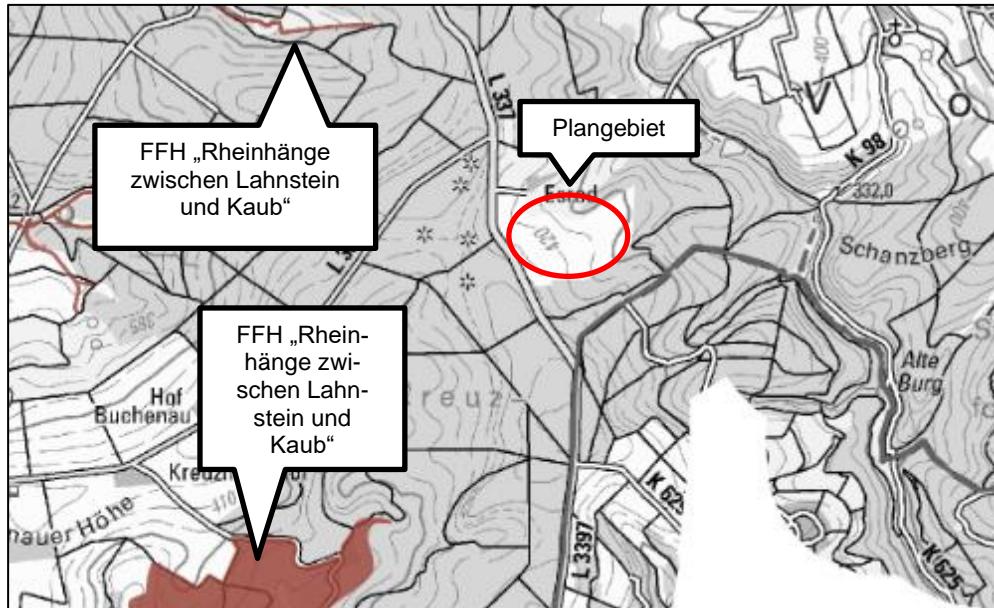


Abbildung 7: FFH-Gebiete im Umfeld der Planung

Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

1.4.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Die relevanten Schutzgebiete sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Rheingebiet von Bingen bis Koblenz	07-LSG-71-1	Ca. 10 m westlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen Rettershain“ Zone III		Ca. 480 m nordwestlich
		Trinkwasserschutzgebiet „Weisel“ Zone III		ca. 720 m westlich
		Trinkwasserschutzgebiet „Stollen Grube Kreuzberg“ Zone II		Ca. 10 m südwestlich
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotoptop	250 m	Mittelgebirgsbach	BT-5813-0018-2008	Ca. 100 m nordöstlich
		Sicker-, Sumpfquelle	BT-5813-0010-2008	Ca. 180 m östlich
		Nass- und Feuchtwiese	BT-5813-0016-2008	Ca. 200 m östlich
		Mittelgebirgsbach	BT-5813-0012-2008	Ca. 220 m östlich
		Quellbach	BT-5813-0389-2009	Ca. 270 m südöstlich

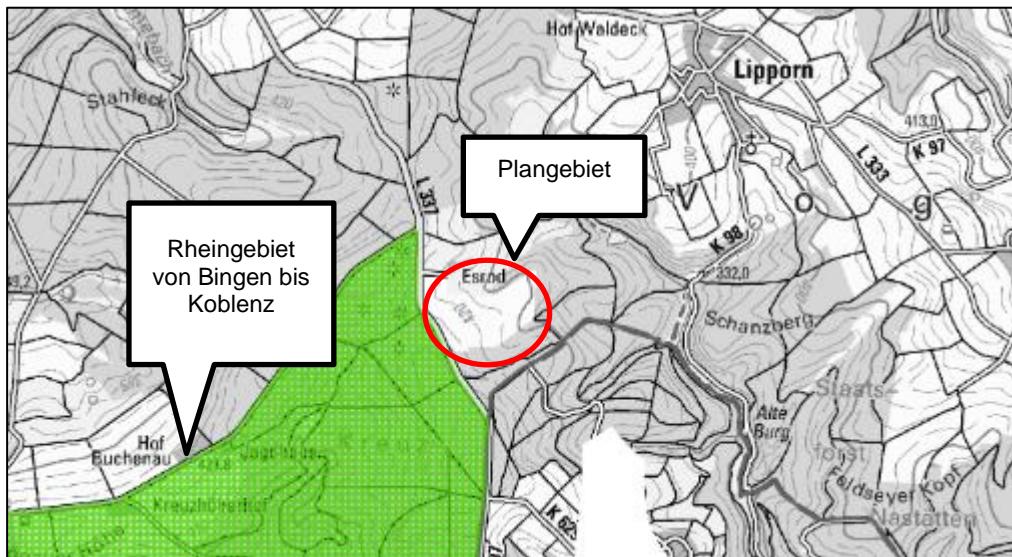


Abbildung 8: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Planung

Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

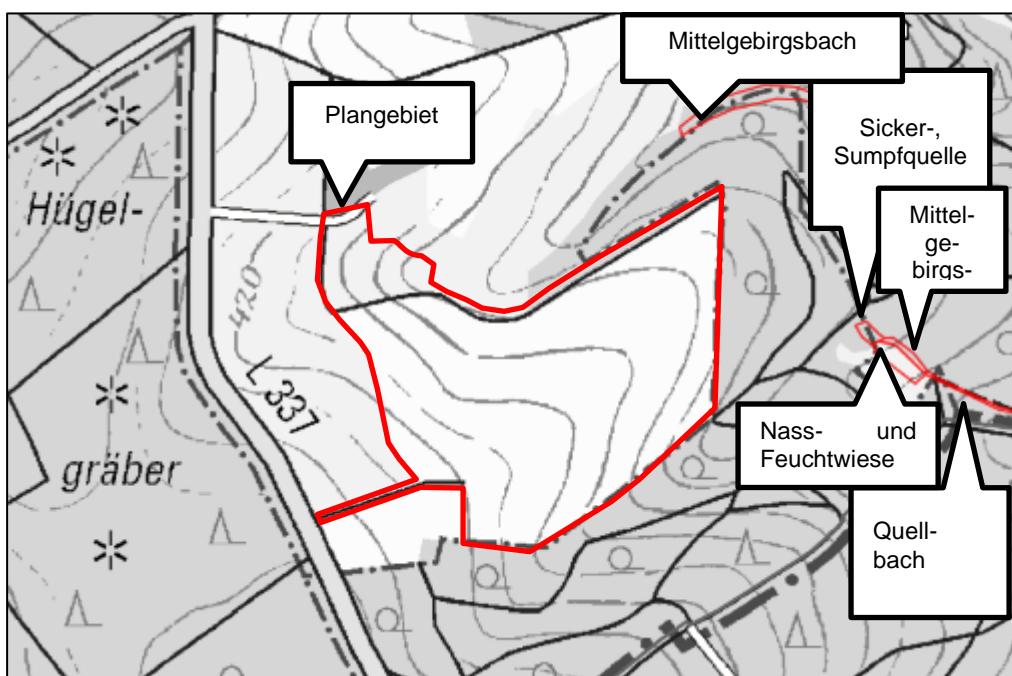


Abbildung 9: Geschützte Biotope im Umfeld der Planung

Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

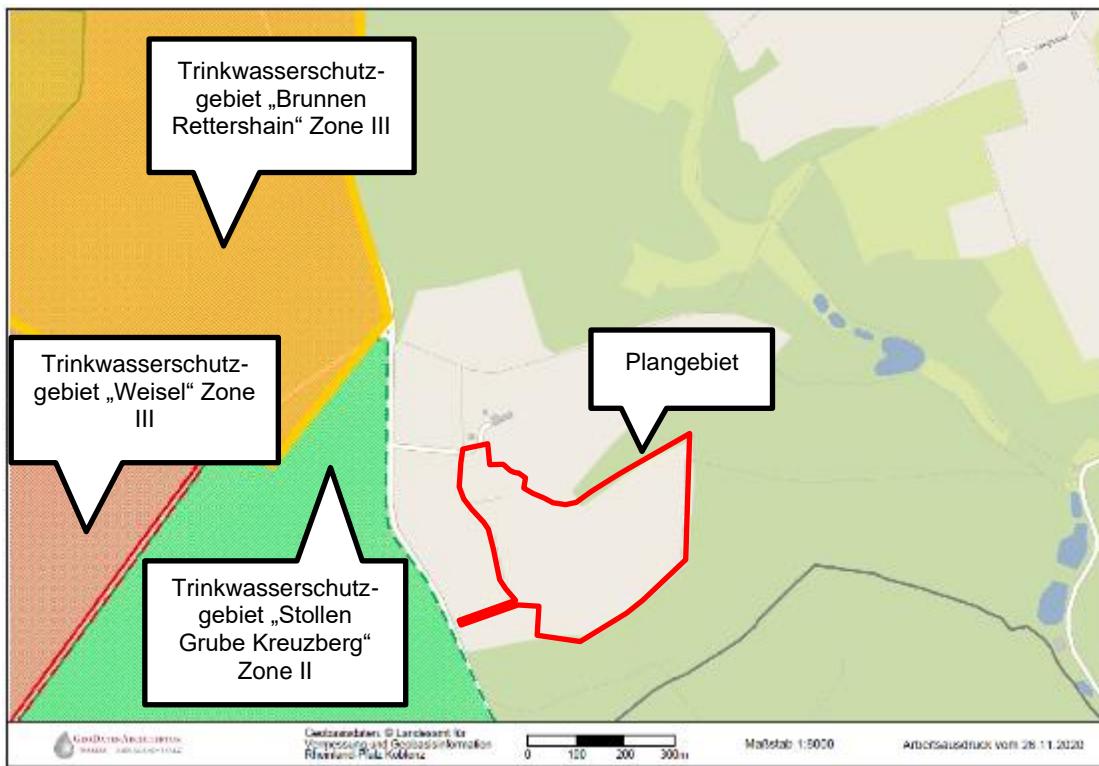


Abbildung 10: Wasserschutzgebiete im Umfeld der Planung

© Geodaten Architektur Wasser RLP, abgerufen unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> am 26.11.2020; © LVerMGeo Rheinland-Pfalz | OSM-Daten: © OpenStreetMap, Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Die Fläche des Plangebiets umfasst insgesamt ca. 11,5 ha, wovon durch die GRZ von 0,6 nur maximal 6,9 ha von den Modulreihen eingenommen werden.

Die Fläche wird weitestgehend als Grünland genutzt und nordöstlich, östlich und südlich von einem größeren Waldgebiet eingerahmt.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft „BGL der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm“ (LGB 2013).

Im Geotechnischen Bericht wird die Geologie des Plangebiets wie folgt beschrieben: „Das Untersuchungsgelände liegt regionalgeologisch im Verbreitungsgebiet von Fließerden, die als Hanglehm und Hangschutt anstehen und häufig aus tonigem Lehm bzw. lehmigem Sand bestehen. Aus dem weiteren Umfeld sind im Liegenden die Schichten des Unterdevon, speziell der Unteremsstufe zu erwarten, die Ton- und Schluffstein und untergeordnet Sandstein ausbilden“ (WPW Geoconsult Südwest GmbH 2021).

Die vorliegenden Bodenarten sind stark lehmiger Sand (SL), sandiger Lehm (sL) und Lehm (L). Die Ackerzahl ist gering bis mittel ($>20 \leq 60$). Im Geotechnischen Bericht heißt es dazu: „Die oberflächennahen Lehme sind extrem witterungsempfindlich. Bei Wasserzutritt, z.B. infolge von Niederschlag, weichen sie rasch auf und verlieren einen Teil ihrer Tragfähigkeit.“ (WPW Geoconsult Südwest GmbH, 2021).

Die Erosionsgefährdung liegt zwischen keine bis sehr gering, lediglich kleinere Bereiche im Plangebiet weisen eine sehr geringe bis geringe Bodenerosionsgefährdung auf.

Im Plangebiet befinden sich gem. LGB (2013) keine Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Im Rahmen einer geomagnetischen Prospektion wurden jedoch zwei vor-/frühgeschichtliche Grabhügel im Zentrum des Geltungsbereichs entdeckt (s. Kapitel 2.3).

Aufgrund der Nutzung der Fläche als Standweide ist davon auszugehen, dass die obersten Zentimeter des Bodens stellenweise durch Viehtritt verdichtet sind.

Im Plangebiet sind bisher keine Altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet verlaufen keine Gewässer. Östlich befinden sich kleinere Seen (ca. 320 m entfernt) und verlaufen Gewässer dritter Ordnung (ca. 500 m entfernt).

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“. Die Grundwasserneubildung liegt bei durchschnittlich 65 mm (2020). Die Grundwasserüberdeckung ist mittel bis günstig.

Westlich angrenzend befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Stollen Grube Kreuzberg“ (Zone II).

Versickerung

Im südlichen Bereich des Plangebiets ist entlang des Waldesrands entsprechend der Gelände-morphologie von Südwest nach Nordost ein Sturzflutentstehungsgebiet ausgewiesen. Hier kann es infolge von Starkregenereignissen ggf. zu einer erhöhten Abflusskonzentration kommen.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet liegt inmitten angrenzender Waldflächen, bzw. einer Waldlichtung und somit im Einflussbereich eines Waldklimatops, welches sich durch stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte sowie durch eine hohe Frischluftproduktion auszeichnet. Durch die hohe Oberflächenrauigkeit im Stammbereich findet hier jedoch nur ein geringer Luftabfluss statt.

Bei dem Plangebiet liegt Offenland vor, weshalb nächtliche Kaltluftproduktion stattfindet. Dies ist jedoch nicht von Bedeutung für den Luftaustausch, da keine lufthygienisch belasteten Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) angrenzen.

2.1.5 Tiere

Die Flächen im Plangebiet sind nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Entlang der Waldränder ist mit einer höheren Artenvielfalt und ggf. auch mit geschützten Arten zu rechnen.

Ein Vorkommen der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse und Weichtiere (Mollusken) kann von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da diese Artengruppen an Gewässerlebensräume gebunden sind, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind und keine Wirkungszusammenhänge zu potenziellen Habitaten dieser Artengruppen bestehen.

Für die Artengruppe der Vögel bietet das Plangebiet geringfügiges Habitatpotenzial für boden- und gehölzbrütende Arten. Der Bestand wurde im Rahmen einer Brutvogelerfassung 2021 erfasst. Die Ergebnisse sind dem *Faunistischen Fachgutachten* in der Anlage zu entnehmen.

Für Fledermäuse und weitere geschützte Säugetierarten bietet das Plangebiet nur im Bereich der Gehölze potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitatem. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Zudem können Tiere dieser Artengruppe die angrenzenden Waldrandbereiche als Leitstrukturen nutzen.

Das Plangebiet wird u.a. von Rotwild als Äsungsfläche genutzt.

Für Insekten bieten vor allem die Übergangsbereiche zum Wald sowie die extensiver genutzten Saumbereiche im Plangebiet Habitatpotenzial. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Mit Reptilien ist vor allem außerhalb des Plangebiets entlang von Saumstrukturen zu rechnen.

Für Amphibien geeignete Laichgebiete, d.h. temporäre oder perennierende Gewässer weist das Plangebiet nicht auf. In den angrenzenden Bereichen ist mit Überwinterungs- und Fortpflanzungsstätten zu rechnen, sodass ein Durchwandern des Plangebiets durch Amphibien nicht ausgeschlossen werden kann.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden in Kapitel 4 vertieft behandelt. Als Grundlage für die Bestandsbewertung dienen die Ergebnisse aus den Erfassungen von Reptilien und Vögeln sowie Habitatpotenzialeinschätzungen für weitere relevante Arten(gruppen).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 58133
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x

Die Spanische Flagge besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschen, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LfU 2014). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020b).

Ein Vorkommen ist vor allem in den Waldrandbereichen am Rand des Plangebiets möglich.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x

Der Hirschkäfer besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt. Da mehrjährige abgestorbene Baumstümpfe innerhalb des Gebietes nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art hier ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-

Es kommen keine geschützten Libellenarten in dem TK-Blatt vor.

2.1.6 Pflanzen

Das Plangebiet wurde im Mai 2021 biotopkartiert. Dabei lag der besondere Fokus auf den Grünlandbereichen. Die Ergebnisse der Kartierung sind der Karte 1 „Biotoptypen Bestand“ in der Anlage zu entnehmen. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die dort dargestellte Flächennummerierung.

Fläche Nr. 1:

Auf der beplanten Fläche findet sich eine intensiv genutzte Fettweide (Biototyp: EB1). Im struktur- und krautarmen Bestand dominieren die Beweidungs- und/oder Einsaatzeiger Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Das Auftreten von ruderalen, einjährigen wie auch und trittunempfindlichen Arten (Breitwegerich – *Plantago major*, Kriechender Hahnenfuß – *Ranunculus repens*, Löwenzahn – *Taraxacum sect. Ruderalia*, Hirtentäschel – *Capsella bursa-pastoris*, Vogelknöterich – *Polygonum arenastrum*) zeigt, dass die Weide intensiv genutzt wird und die Grasnarbe durch Tritt der Weide-tiere und Bewirtschaftungsmaßnahmen häufig und stark gestört wird. Höherwüchsige, für gemähte Wiesen lebensraumtypische Gräser und Kräuter der Mähwiesen finden sich mit dem Glatt-hafer (*Arrhenatherum elatius*) und dem Wiesen-Labkraut (*Galium album*) nur sehr untergeordnet. Sonstige lebensraumtypische, insbesondere krautige Arten der Mähwiesen oder Magerkeitszei-ger (z.B. Wiesen-Flockenblume – *Centaurea jacea*, Wiesen-Margerite – *Leucanthemum vulgare agg.*) finden sich nur noch in wenigen zerstreuten Exemplaren, vorwiegend im Saumbereich der Fläche (siehe dazu Nr. 6). In der Fläche wurden weder europarechtlich noch national besonders oder streng geschützte Arten vorgefunden. In seiner Gesamtausprägung ist das Grünland eindeutig als Intensiv-Weide ohne nennenswerten Anteil an Magerkeitszeigern (<1%) anzuspre-chen.

Fläche Nr. 2:

Lagerfläche/Zufütterungsbereich für das Weidevieh; Stickstoffreicher Ruderalsaum; vor allem einjährige Arten: Gänsefuß, Vogelknöterich, Strahlenlose Kamille, z.T. auch Brennnessel (Biototyp HT3).

Flächen Nr. 3

Bei den Hof-nahen Grünlandflächen handelt es sich um eine Intensiv-Fettweide (EB1, Weidel-gras-Weißklee). Die Fläche weist den Charakter einer Standweide auf – die Tiere verbringen offenbar viel Zeit auf diesen Bereichen, wodurch die Grasnarbe durch Trittschäden, insbesondere in den feuchteren Bereichen, sehr lückig ist. Neben Weidelgras und Weißklee kommen insbesondere Tritzeiger wie Breit-Wegerich, einjährige Störzeiger (Einjähriges Rispengras, Vogel-Knöte-rich, Strahlenlose Kamille) bzw. vom Vieh verschmähte, höherwüchsige Stauden (Gewöhnliche Kratzdistel, Große Brennnessel, Stumpfblättriger Ampfer, Krauser Ampfer) in hohen Anteilen vor. Nur der Nordostteil weist noch einen gewissen Anteil wertgebender Arten auf (EB2).

Flächen Nr. 4 und 5

Die Fläche Nr. 4 stellt sich als Futtergras-Einsaat dar (fast ausschließlich Weidelgras, Biototyp HA8). Neben Weidelgras und Weißklee kommen vorwiegend Acker-Kräuter in höheren Anteilen vor (insbes. Echte und Geruchlose Kamille, Hirtentäschel), was ebenfalls dafür spricht, dass die Fläche spätestens alle fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät oder im Wechsel als Acker genutzt wird. Der nordöstliche Randbereich der Fläche (Fläche Nr. 5) stellt sich als artenarmes Einsaat-Dauergrünland dar (EA3: mehr Mittel- und Obergräser, dennoch ausgesprochen arten-arm).

Fläche Nr. 6

In den Saumbereichen des intensiv genutzten Weidegrünlands (im Bereich der Zäunung, Biototyp HC2: Grünlandrain) sind Relikte von Glathäfer-Magerwiesen erhalten geblieben. Auf einer Breite von ca. 2-5-(10) m haben hier – neben höherwüchsigen Gräsern wie Glathäfer und Gold-häfer auch wiesentypische Untergräser wie Rotschwingel und Rotes Straußgras noch nennens-werte Anteile. Als lebensraumtypische Arten hier sind noch zahlreiche Kräuter wie die Kleine Bibernelle, Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume, Wiesen-Flockenblume, Sauer-Ampfer, Wiesen-Margerite, Gamander-Ehrenpreis, Knöllchen-Steinbrech und Rauer Löwenzahn anzutreffen. Punktuell werden die Zaun-Saumbereiche aktuell als Lagerfläche genutzt.

Fläche Nr. 7

Arteninventar und Strukturvielfalt sind entlang des Feldwegs (westlicher Teil des Flurstücks 21/2 der Flur 19) an den Flurstücken 25/2 und 24 (beide Flur 19) vergleichsweise am höchsten (Biotoptyp: HC2 – eingeschlossen eine Gehölzgruppe aus drei Birken, Biotoptyp: BF2). Die Böschung fällt von der südlich angrenzenden Fettwiese (Biotoptyp: EA3) zum Feldweg hin z.T. um bis zu 20-50 cm ab. Zusammen mit der kleinen Gehölzgruppe wird so ein Mosaik verschiedener Standortbedingungen realisiert. So gibt es auf wenigen Metern eher frische sowie eher trockene, nährstoffreichere und ärmerle, sowie schattigere und sonnigere Kleinstandorte. Aus diesem Grund ist der Kontrast zum bezüglich des Vorkommens wertgebender Arten stark verarmten Grünland in der Fettwiese sehr auffällig.

Fläche Nr. 8 (außerhalb der Baugrenze)

Innerhalb von Teilen des Flurstücks 23 der Flur 19 wurde der einzige Bereich des untersuchten Grünlands ausgemacht, der (noch) flächig als Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese (LRT: 6510, Biotoptyp: EA1, Erhaltungszustand B bis C) ansprechbar ist. Diese Einschätzung trifft jedoch nur auf einen sehr kleinen Abschnitt im Nordosten des Flurstücks zu (u.a. Rotschwingel, Kleine Pimpinelle, Acker-Wittwenblume, Rundblättrige Glockenblume). Dieses Rest-Vorkommen wie auch das Arteninventar in den Säumen deutet darauf hin, dass innerhalb der letzten Jahrzehnte von einem erheblichen Rückgang des Anteils des FFH-Lebensraumtyps Flachland-Mähwiesen im Gebiet ausgegangen werden muss. Die insg. 637 m² große geschützte Grünlandfläche reicht nur randlich und kleinflächig über die Flurstücksgrenzen hinaus in den Geltungsbereich hinein (insg. 85 m²), liegt jedoch nicht innerhalb der Baugrenze.

Alle noch vergleichsweise artenreichen und eher mageren, gemähten Säume im Gebiet, insbesondere aber die südwestlich des Geltungsbereichs südlich an den Feldweg grenzende Böschung erfüllen im Kontext der ansonsten stark intensivierten Grünland- und Ackerflächen um den Esroder Hof eine Funktion als Rückzugsraum bzw. Vernetzungselement für Vegetation und Fauna (insbesondere für Insekten wie Heuschrecken und Schmetterlinge) der Flachland-Mähwiesen. Die Funktion als Rückzugsraum ergibt sich, neben dem relativen Artenreichtum und der geringeren Nährstoffanreicherung auch daraus, dass die Säume deutlich seltener als das Intensivgrünland gemäht werden bzw. durch Zäunung außerhalb des Zugriffs der Weidetiere liegen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des Anhang IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden in Kapitel 4 vertieft behandelt. Dafür wurden innerhalb der Vegetationsperiode 2021 die Biotoptypen und geschützte Arten erfasst.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Bei den Pflanzen betrifft der Umweltschaden ausschließlich Moosarten:

- *Buxbaumia viridis* (Grünes Koboldmoos)
- *Dicranum viride* (Grünes Besenmoos)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos)
- *Meesia longisetata* (Langstielliges Schwanenhalsmoos)
- *Notothylas orbicularis* (Kugel-Hornmoos)
- *Orthotrichum rogeri* (Rogers Kapuzenmoos)

Die Moosarten sind in dieser Region nicht verbreitet bzw. gelten z.T. als regional ausgestorben. (Moose Deutschland Zentralstelle Deutschland, abgerufen unter <http://www.moose-deutschland.de>) Ein Vorkommen kann für das Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) wurden im Rahmen der Grünlandkartierung nur südwestlich, weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Nr. 23 nachgewiesen (Magere Flachland-Mähwiese, LRT: 6510, Biotoptyp: EA1, Erhaltungszustand B bis C, gesetzlicher Schutz nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG). Das Flurstück wurde daher in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Offenlage aus dem Geltungsbereich entfernt.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist durch die intensiv bewirtschafteten Flächen um den Esroder Hof insgesamt nicht besonders ausgeprägt. Das Artenspektrum beschränkt sich vor allem auf solche Arten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind. Eine Ausnahme stellen der als biotopkarte Wiesenbereich im Südwesten (weitestgehend außerhalb des Geltungsbereichs) sowie die Saumstrukturen entlang der Zäune und des Feldwegs (innerhalb des Geltungsbereichs) dar. Beide nehmen eine wichtige Funktion als Rückzugsraum bzw. Vernetzungselement für Vegetation und Fauna der Flachland-Mähwiesen ein.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Oberes Mittelrheintal“ und im Naturraum Taunus. Es liegt zum größten Teil in der Landschaft „Mittelrheintaunus“ (Nr. 304.6) in einer waldbetonten Mosaiklandschaft und zu einem kleinen Teil in der Landschaft „Zorner Hochfläche“ (Nr. 304.5) in einer offenlandbetonten Mosaiklandschaft. (LANIS 2020)

Die Landschaft ist geprägt von mosaikartigen Waldflächen mit flächenhaften Lichtungen. Das Plangebiet liegt ebenfalls auf einer lichten Fläche, umgeben von Waldfläche. Von der Ortschaft Lipporn bestehen z.T. Sichtachsen auf das Plangebiet.

Durch die Einbettung in Waldflächen ist keine direkte Einsehbarkeit gegeben, sodass die Fläche nur aus der Ferne sichtbar ist.

Erholung

Die großen Waldflächen, die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen, bieten insgesamt gute Möglichkeiten für die Naherholung. Jedoch führen keine Wander- oder Radwege direkt oder nahe am Plangebiet vorbei.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Vorbelastung durch Lärm, Abgase, Erschütterung, etc. sind am Standort nicht vorhanden.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da das Plangebiet aus topografischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft wurde, wurde die Fläche gemäß der Forderung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, im Rahmen einer geomagnetischen Prospektion untersucht.

Die daraus resultierenden Verdachtspunkte wurden am 27.01.2022 mittels einer Baggersondage überprüft. Dabei wurden zwei vor-/frühgeschichtliche Grabhügel im Zentrum des Geltungsbereichs entdeckt.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt. Damit verbunden sind die üblichen

Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft. Bei einer vollständigen Nutzungsaufgabe würde sich auf den Flächen langfristig voraussichtlich die Potenzielle Natürliche Vegetation „Hainsimsen-Buchenwald“ entwickeln.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Die ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) hat die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 6: Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 14)

Wirkfaktor	bau-, (rückbau-) bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Bodenversiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Bodenabtrag, -erosion	X	X	
Schadstoffemissionen	X		X
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Zerschneidung		X	
Verschattung, Austrocknung		X	
Aufheizung der Module		X	
Elektromagnetische Spannungen			X
visuelle Wirkung der Anlage		X	

Die Aussagen der Studie aus dem Jahr 2007 sind aktuell immer noch gültig. Sie können je nach Anlagentyp (minimal) variieren.

Durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Moduloberflächen kann es bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ggf. zu Blendwirkungen auf Verkehrsstraßen und in benachbarten Ortslagen kommen. Durch die Entfernung und der Lage der Fläche inmitten von Waldfläche ist eine Blendwirkung auf Verkehrsstraßen und Ortslagen im vorliegenden Fall weitgehend auszuschließen.

Je nach Bodenbeschaffenheit werden die Modultische in den Boden gerammt oder geschraubt. So wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert und damit fast ausschließlich durch kleinflächige (Teil-)Versiegelungen für den Bau von Trafostationen, Betriebsgebäuden und Zufahrten bestimmt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BlmSchV in jedem Fall deutlich.

3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kommt zu Erschütterungen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung

voraussichtlich zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Da jedoch eine spezielle Beschichtung der Module vorgesehen ist, kann dies weitgehend ausgeschlossen werden. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe anfallen, welche jedoch entsprechend entsorgt werden.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.1 Fläche

Die Planung sieht durch die GRZ von 0,6 eine maximale Überdeckung der Fläche mit PV-Modulen auf ca. 6,9 ha vor.

Durch die Umzäunung der geplanten Anlage werden keine Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es kommt nicht zu einer Flächenfragmentierung. Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen.

Durch die Umzäunung der Anlage kann es jedoch durch Zerschneidung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumverbünden und Wanderkorridoren von Tieren kommen. Zur deren Vermeidung wird die Umzäunung i.d.R. so gestaltet, dass durch einen Abstand zwischen Bodenoberfläche und unterer Zaunkante auch Klein- und Mittelsäuger die Flächen weiterhin queren können. Für das größere Schalenwild resultiert daraus ein geringflächiger Teilverlust der Äusungsfläche, da nur noch die Bereiche zwischen Zaun und Waldrand zugänglich sind.

3.3.2 Boden

Durch die üblicherweise verwendete Bodenverankerung kann der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche auf deutlich unter 5% reduziert werden. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung bei einer Größenordnung von unter 2 %, bedingt durch Modulfundamente, Gebäude und Erschließungsanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Für die Berechnung der Flächenversiegelung wird unter Vorsorgeaspekten von einer maximalen Versiegelung von 5% ausgegangen, was im vorliegenden Fall max. 5.758 m² entspricht.

Durch diesen vergleichsweise sehr geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt gering. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern.

Die durch Photovoltaik-Module überschirmten Flächen sind durch den großen Abstand der Modulunterkante vom Boden von ca. 80 cm nicht als versiegelt einzustufen.

Damit ist die Beanspruchung des Bodens durch baubedingte Verdichtung und Umlagerung sowie durch anlagebedingte Voll- und Teilversiegelung gering. Trotzdem ist sie als Eingriff zu werten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen, da der Boden in den versiegelten Bereichen seine Funktionen vollständig bzw. bei Teilversiegelung teilweise verliert.

Durch die geplante extensive Nutzung des Grünlands auf der Fläche unterhalb der Module besteht eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke. Zudem findet hier während der Betriebsphase keine mechanische Bodenbearbeitung oder Düngung mehr statt. Das Erosionspotenzial wird dadurch reduziert.

Aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelung ist die Beeinträchtigung des Bodens nicht erheblich.

Die Empfehlung des Geotechnischen Berichts (WPW Geoconsult Südwest GmbH 2021) zum Bodenschutz während der Bauphase wird in die Festsetzungen überführt.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung von Bodenversiegelungen während der Bauphase sind die einschlägigen Vorgaben zum Bodenschutz einzuhalten.
- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß durch viersiegelungsarme Gründung
- Anlage von Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) soweit möglich als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag
- Zum Schutz des Bodens ist bei der Grünlandbewirtschaftung auf den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln vollständig zu verzichten.
- Bei den Gründungsarbeiten sind zum Bodenschutz witterungsangepasste Geräte zu verwenden.

3.3.3 Wasser

Oberflächengewässer

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Grundwasser

Das anfallende Regenwasser wird vor Ort, dezentral und vollständig versickert. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung findet damit nicht statt.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (Zinksalze oder Holzschutzmittel). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Wartung oder Reinigung der Moduloberflächen Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Bei Berücksichtigung der üblichen Praxis, Module nicht zu reinigen oder ggf. nur Wasser zu verwenden, sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere stoffliche Emissionen sind durch die Anlage und den Betrieb von PV-Anlagen nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz nicht zu erwarten.

Versickerung und Erosion

Eine anlagebedingte Verringerung der Versickerungskapazität des Untergrunds ist nicht zu erwarten, da das Grünland erhalten bleibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive Beweidung zu einem gewissen Grad verdichtet ist. Durch die extensive Nutzung der PV-Anlage während der Betriebszeit kann sich der Boden erholen und auflockern, sodass sich die Wasseraufnahmekapazität langfristig erhöht.

Durch den gesammelten linienförmigen Wasserabfluss entlang der unteren Modulkanten kann es bei PV-Anlagen in Reihenaufstellung bei Starkregenereignissen grundsätzlich zu einer Bildung von kleinen, temporären Erosionsrinnen kommen. Da es sich bei der vorliegenden Fläche jedoch um Dauergrünland handelt, ist eine geschlossene Vegetationsdecke bereits vorhanden, sodass das Risiko von Bodenabtrag durch Wassererosion als sehr gering einzustufen ist. Zudem ist ein Abfluss des auftreffenden Regenwassers auch zwischen den einzelnen Modulen innerhalb der Modultische möglich, sodass die Wassermenge, die an der unteren Modulkante abläuft, reduziert wird.

Die besonders steilen Hanglagen nördlich des Geltungsbereichs im Bereich des Quellbereichs/Bachlaufs werden aus dem Geltungsbereich ausgespart.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Aufgrund der mittleren Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Wartungsarbeiten besondere Sorgfalt anzuwenden.
- Bei Reinigungsarbeiten ist vollständig auf den Einsatz wassergefährdender Substanzen zu verzichten.
- Das anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Flächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe ist zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

3.3.4 Luft/Klima

Durch die Aufnahme von Sonnenenergie heizen sich die PV-Module und im geringen Maß auch die metallischen Trägerkonstruktionen auf. Dadurch kann es im Hochsommer zu veränderten Luftströmungen im Nahbereich der Anlage kommen. Auswirkungen auf das großräumige Klima sind dadurch jedoch nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Erzeugung von Energie mithilfe von Photovoltaik wird vielmehr CO₂ eingespart, was sich positiv auf das globale Klima auswirkt.

Aufgrund der Überdeckung des Bodens mit Modulflächen kommt es zu einer Veränderung der bodennahen Lufttemperaturen. Dadurch reduziert sich die nächtliche Kaltluftproduktion im Plangebiet. Der Abfluss der Kaltluft kann zudem durch die Modulkonstruktionen leicht behindert werden. Da das Plangebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Bereiche einnimmt, können relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Baubedingt kann es kurzzeitig zu Staubbewegung kommen. Diese Beeinträchtigung ist temporär auf die Bauphase begrenzt und damit nicht erheblich.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima.

3.3.5 Tiere

Durch die geplante Bestückung der Flächen mit PV-Modulen findet eine technische Überprägung von Lebensräumen für Tiere statt. Für Tiere, bei denen bei vertikalen Konstruktionen kein Gewöhnungseffekt eintritt, kann die Planung ggf. zu einem (Teil-)Verlust der Lebensräume durch Meideverhalten führen. Dies ist vor allem für manche Vogelarten des Offenlands anzunehmen (z.B. Feldlerche). Lebensraumverluste für Bodenbrüter oder Greifvögel sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten (s. Kapitel 4 und *Faunistisches Fachgutachten* in der Anlage).

Grundsätzlich ist durch die Entwicklung von extensivem Grünland unterhalb der Module mit einer Verbesserung der Habitatfunktion für Tiere im Plangebiet zu rechnen. Dies betrifft die aktuell als wirtschaftliches Grünland genutzte Fläche. Durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben können PV-Flächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen entwickelt werden. Dies gilt beispielsweise für Insekten, Fledermäuse und viele Vogelarten. Wie in Kapitel 2.1.5 deutlich wird, kann eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Krebsen und Weichtieren (Mollusken) sowie Fischen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung der Tiere ist allenfalls während der Bauphase zu erwarten. Hierbei handelt es sich um temporären Lärm, Erschütterung, Bewegungsunruhe und Staubaufwirbelungen. Hinweise auf eine grundsätzliche Meidung von Photovoltaikanlagen durch Säugetiere bestehen nicht, da nach einer gewissen Zeit eine Habituation (Gewöhnungseffekt) an die Anlagen stattfindet.

Für Säugetiere können die Photovoltaikanlagen ein Wanderhindernis darstellen, da die umzäunten Flächen für mittelgroße bis große Tiere nicht mehr passierbar sind. Für das größere Schalenwild kommt es zu einem kleinflächigen Teilverlust der Äungsfläche durch die Einzäunung der Fläche, da nur noch die Bereiche zwischen Zaun und Waldrand zugänglich sind. Die PV-Anlage

hält jedoch im Süden und Osten große Abstände zu den Waldrändern ein, sodass hier ausreichend und störungssarme Flächen für das Schalenwild bestehen bleiben. Zudem werden die Ecken des Zauns eingerückt bzw. abgerundet, um Wanderbewegungen zu erleichtern. Der geplante Geltungsbereich liegt außerhalb von bedeutenden Wanderkorridoren und im Offenland. Eine Beeinträchtigung von Säugetieren mit Wanderverhalten ist nicht zu erwarten.

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit einer max. Höhe von 2,5 m vorgesehen. Die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger ist durch die Festsetzung von Zaunabständen zum Boden bzw. größere Maschenweiten in Bodennähe gewährleistet.

Auf Fledermäuse hat die Planung keinen Einfluss, sofern die zu entfernenden Gehölze keine Höhlen- und/oder Spalten aufweisen, da die Arten, die im Offenland jagen, sehr mobil sind und das Plangebiet weiterhin zur Nahrungssuche nutzen können. Das Nahrungsangebot wird sich durch die Extensivierung der Fläche langfristig verbessern. Eventuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen vorgezogen ausgeglichen werden (s. Kapitel 4).

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 20 cm einzuhalten, um Klein- und Mittelsäugern die Durchquerung der Fläche zu ermöglichen. Alternativ sind in Bodennähe größere Maschenweiten einzuhalten.
- Ausschluss von Außenbeleuchtung
- Reduzierung der Baustellenbeleuchtung
- Einhalten notwendiger Bauzeitenbeschränkungen
- Entwicklung von extensivem Grünland
- Prüfung der Gehölze auf Höhlen und Spalten vor Rodung
- Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiten
- Erhalt und Ausweitung der Strukturvielfalt durch die Anlage von Blüh- und Altgrasstreifen

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt in Kapitel 4. Dafür dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen 2021.

In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen definiert.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Am Rand des Plangebiet ist u.U. in den angrenzenden Waldrandbereichen mit einem Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) zu rechnen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird.

3.3.6 Pflanzen

Unterhalb der Modulflächen im Plangebiet ist bei Umsetzung des Vorhabens die Entwicklung von extensivem Grünland geplant (Zielbiotoptyp Mähweide). Dafür wird eine extensive Beweidung oder Mahd/Mulchmahd festgesetzt. Zusammen mit der Überstellung mit PV-Modulen ist mit einer Veränderung und Diversifizierung der Artenzusammensetzung zu rechnen. Bei der vorgesehnen Bewirtschaftung des Grünlands mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel können sich die in den Säumen und im angrenzenden LRT erhaltenen Arten der Flachland-Mähwiesen vor allem in den Randbereichen der geplanten PV-Anlage sowie in den besonnten Räumen zwischen den Modultischen wieder ansiedeln. Die wertvolleren Grünland- und Saumbereiche innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dienen somit als Spenderflächen für die Aufwertung der bislang intensiv beweideten Flächen.

Im Rahmen der Erschließung wird der bestehende Feldweg im Südwesten auf Beschluss der Ortsgemeinde Lipporn vom 26.11.2021 in seine Ursprungsparzelle zurückverlegt und aufgeschottert bzw. im Einfahrtsbereich zur L337 teilweise asphaltiert. Damit geht ein Verlust der wertvollen Saumstrukturen entlang der südlichen Wegböschung sowie die Rodung der kleinen Gehölzgruppe einher.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen sind damit erheblich und stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, welcher zu bilanzieren und durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen ist.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Entwicklung einer Mähweide durch extensive Bewirtschaftung
- Bei der Grünlandbewirtschaftung ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vollständig zu verzichten.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Einhalten eines Abstands zwischen den Modulreihen von mind. 3m
- Schutzmaßnahmen während der Bauphase

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, wird in Kapitel 4 behandelt. Dafür dienen die Ergebnisse aus den floristischen Karterierungen 2021.

In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen definiert.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.6 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) auf dem Flurstück Nr. 23 und in den Randbereichen zu den angrenzenden Flurstücken Nr. 21/2 und 22 zu vermeiden, wurde zur erneuten Offenlage der Geltungsbereich angepasst und die Baugrenze entsprechend verschoben, sodass das Biotop nun vollständig außerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Zudem sind während der Bauphase geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (s. Kapitel 5.1.2).

3.3.7 Biologische Vielfalt

Die Überbauung mit PV-Modulen geht einher mit einer Extensivierung der Bewirtschaftung und entsprechend mit einer Aufwertung des Standorts für die biologische Vielfalt. Zusätzlich kommt es durch unterschiedliche Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse unterhalb der Module zur Ausbildung eines kleinstrukturierten Lebensraummosaiks. Durch die Belegung innerhalb der Baugrenze mit Modulen und die Zuwegung werden zwei Baumgruppen gerodet. Durch die Zurückverlegung des Feldwegs zur L337 in seine Ursprungsparzelle und die Aufschotterung bzw. Teilaufschotterung geht zudem ein Teil der im Plangebiet vorhandenen Vernetzungsstrukturen verloren. Allerdings werden durch die Anlage von Altgras- und Blühstreifen neue Vernetzungsstrukturen und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen, sodass insgesamt davon auszugehen ist, dass sich das Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen erhöht und die Artenvielfalt steigt.

Durch das Vorhaben kommt es in Teilen des Plangebiets zu einem Verlust wichtiger Biotop- und Vernetzungsstrukturen. Insgesamt kommt es bei Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und

Vermeidungsmaßnahmen langfristig voraussichtlich zu einer Verbesserung des Schutzguts Biologische Vielfalt. Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

3.3.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Durch die geplante Anlage werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen technogen überprägt. Die Fläche der PV-Anlage wird in alle Richtungen durch Waldflächen und durch die Topographie weitestgehend gegenüber großräumigen Sichtachsen abgeschirmt. Lediglich von Teilen der Ortschaft Lipporn aus, wird der westliche bzw. nördliche Teil der geplanten Anlage sichtbar sein (s. Abbildung 11 und Abbildung 12).

Da die Module von PV-Anlagen nach Süden ausgerichtet sind, sind keine Blendwirkungen in Richtung der Ortslage und ihrer Umgebung zu erwarten, sodass die Anlage nicht als reflektierendes Element störend wahrgenommen wird. Durch die angrenzenden Waldbereiche und den Blick auf die ebenfalls dunkel erscheinenden Rückseiten der Modultische ist eine gewisse optische Einbindung in die Landschaft gegeben. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird daher als gering bis mittel und damit als nicht erheblich bewertet.



Abbildung 11: Visualisierung der geplanten PV-Anlage; Fotostandort im Norden der Ortschaft Lipporn (Visualisierung: renerco plan consult GmbH 2020)



Abbildung 12: Visualisierung der geplanten PV-Anlage; Fotostandort im Südosten der Ortschaft Lipporn (Visualisierung: renerco plan consult GmbH 2020)

Erholung

Für die Erholung und den Tourismus hat das Plangebiet selbst eine geringe Bedeutung. Unmittelbare Beeinträchtigungen der umgebenden Erholungslandschaft sind aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der bisher landwirtschaftlich genutzten Bereiche nicht zu erwarten, da keine Wander- oder Radwege am Plangebiet vorbeiführen.

3.4 Mensch und seine Gesundheit

PV-Anlagen sind während der Betriebsphase relativ emissionsarm. Während der Bauphase können bei PV-Freiflächenanlagen durch den Einsatz von Transportfahrzeugen und Baumaschinen und bei Montagearbeiten jedoch Lärm- und Staubmissionen auftreten. Zudem kann es zu Erschütterungen kommen. Diese Emissionen sind temporär, betreffen nur das nahe Umfeld und sind daher nicht erheblich.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Siedlungsflächen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Lipporn) beträgt über 1,1 km in Richtung Nordosten. Der nördlich liegende Hof Esrod befindet sich ca. 50 - 70 m entfernt.

Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen für westlich bzw. östlich der Anlage gelegene Wohngebäude oder Verkehrslinien in der unmittelbaren Umgebung ausgehen. Wohngebäude oder auch Verkehrstrassen, mit Ausnahme der Wirtschaftswege, sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Der Hof Esrod liegt nördlich der Fläche, wodurch Blendwirkungen ausgeschlossen werden können.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die zwei bei der Prospektion entdeckten vor-/frühgeschichtlichen Grabhügel werden in Abstimmung mit der GDKE entsprechend in der Planung berücksichtigt, sodass eine Schädigung ausgeschlossen wird.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Aussparung, Überbrückung oder Ausgrabung der Grabhügel-Areale
- Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§16-21 DSchG RLP wird hingewiesen.

3.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierefunktion für Großsäuger durch den notwendigen Zaun um die beplante Fläche,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung, und Überbauung,
- Kleinklimatische Veränderungen des unmittelbaren Nahbereichs um die Module.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten

Da die außerhalb der Baugrenze und (weitestgehend) außerhalb des Geltungsbereichs auf Flurstück Nr. 23 liegende, kartierte Magerwiese (Flachlandausbildung, Glatthaferwiese, s. Darstellung in Karte 1 in der Anlage) mit 637m² oberhalb der Kartierschwelle des FFH-Lebensraumtyps 6510 von 500m² liegt, fällt sie unter den gesetzlichen Schutz der „mageren Flachland-Mähwiesen“ gem. §15 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG.

Im Zuge der erneuten Offenlage wurde das Flurstück daher aus der Planung herausgenommen. Es ist somit nicht mehr Teil des geplanten Solarparks. Zusätzlich wurde die Baugrenze so gelegt, dass die im Geltungsbereich liegenden Randbereiche des LRT nicht mehr im Eingriffsbereich liegen und eine anlagebedingte Betroffenheit des geschützten Biotops nun nicht mehr zu erwarten ist. Um eine Schädigung der Fläche während der Bauphase zu vermeiden (z.B. durch Befahrung mit Baufahrzeugen), ist das Flurstück in dieser Zeit mit Bauzäunen vom Rest der Vorhabenfläche zu trennen. Eine Nutzung der Fläche als Lagerfläche ist nicht gestattet.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Keine Befahrung des LRT außerhalb des Geltungsbereichs während der Bauphase, keine Nutzung als Lagerfläche

3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 7: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	Temporäre Inanspruchnahme von etwa 12 ha Freifläche	Temporärer Flächenverlust	-
Boden	Überdeckung und geringfügige Versiegelung von Boden, temporäre Inanspruchnahme durch Baustraßen, Extensivierung von Grünland	Geringer Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, baubedingte Bodenverdichtung und -umlagerung, Erhöhung des Bodengefüges	Vorsorgender Bodenschutz, Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß, Verzicht auf Stoffeinträge
Wasser	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge bei Wartung und Reinigung, Verbesserung der Grundwasserqualität durch Extensivierung und Verzicht auf Düngung	Sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Wartung, Verzicht auf wassergefährdende Substanzen bei Pflege- und Wartungsarbeiten, dezentrale Niederschlagsversickerung
Luft/Klima	Bodenüberdeckung, regenerative Energiegewinnung	geringfügige Veränderung von lokalen Temperaturen und Luftströmungen	-
Tiere	Überstellung mit Modulen, Bildung vertikaler Strukturen, Erhalt/Extensivierung von Grünland, Umzäunung	Verbesserung der Habitatfunktion durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität, mögliche Beeinträchtigung der Feldlerche während der Bauphase	Erhalt der Durchgängigkeit der Fläche durch Abstandsvorgaben bei der Einfriedung, Verwendung von ggf. insektenfreundlicher Leuchtmitteln, mind. 3,0 m Reihenabstand zwischen den Modulen, Entwicklung/Erhalt von artenreichem Grünland, Anlage von Saumstrukturen, Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Pflanzen	Erhalt von Grünland, Teilverschattung	Verbesserung der Habitatfunktionen in weiten Bereichen der Anlage, Möglichkeit zur Entwicklung wertvollerer Biotopstandorte	Reduzierung der Beschattung durch mind. 3,0 m Reihenabstand zwischen den Modulen, Entwicklung von extensivem Grünland, Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Schutz des LRT während der Bauphase
Biologische Vielfalt	Erhalt von Grünland, Reduktion der Bewirtschaftungsintensität, Verlust von Vernetzungsstrukturen	Insg. Erhöhung der Artenvielfalt, Anlage neuer Vernetzungsstrukturen	s. Schutzgüter Tiere und Pflanzen
Landschaftsbild	technische Überprägung der Landschaft	Überprägung des Landschaftsbildes	-
Mensch und seine Gesundheit	Baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung), Reflexionen des Sonnenlichts	Temporäre Staub- und Lärmbelastung während der Bauphase im nahen Umfeld	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Eingriffe in den Boden durch die Fundamente	Möglicher Verlust/Beschädigung von archäologischen Funden	Aussparung/Überbrückung/Ausgrabung der nachgewiesenen Hügelgräber Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gem. § 16-20 DSchG

4 BERÜKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

4.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *strengh geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BWERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbewogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

4.2 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)¹. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden dementsprechend die Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Muscheln), *Crustacea* (Krebse), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden artspezifischen Habitaten besteht. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

Bei der Prüfung wurden hinsichtlich der relevanten Arten und deren Vorkommens insbesondere die vorliegenden Daten für das betreffende TK-25 Blatt Nr. 5813 Nastätten.

4.3 Prüfung der Arten(-gruppen)

4.3.1 Farn- und Blütenpflanzen

Das Plangebiet liegt im aktuellen Verbreitungsgebiet des Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Die Art besiedelt konstant luftfeuchte Standorte an Felswänden oder Blockfeldern meist in feuchten, schattigen Wäldern. Aufgrund der Habitataustattung im Plangebiet kann ein Vorkommen der Art hier sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Biotoptypenerfassung wurde das Plangebiet zudem auf weitere geschützte Arten untersucht. Es konnten keine Arten des FFH-Anhang IV nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Damit tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG nicht ein.

Tabelle 8: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813 Nastätten ²
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	Anh. II, IV	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Gladiale	Anh. II, IV	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Anh. II, IV	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Anh. IV	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Anh. II, IV	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	Anh. II, IV	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	Anh. II, IV	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis	Anh. IV	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Anh. II, IV	x

¹ Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

² Quellen: BFN (2021a), BFN (2021b), LFU (2021a), LFU (2021b),

4.3.2 Käfer

Von den Käfern des FFH-Anhangs IV sind im TK-Messtischblatt 5813 Nastätten keine Vorkommen verzeichnet (s. Tabelle 9). Lediglich in angrenzenden TK-Blättern sind Vorkommen des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) bekannt. Dieser besiedelt vor allem sonnenexponierte, alte Stiel- und Traubeneichen. Da im Plangebiet keine derartigen Bäume vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Käferarten des FFH-Anhangs IV können damit hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Tabelle 9: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813 Nastätten ³
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	Anh. II, IV	(x)*
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Anh. II, IV	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Anh. II, IV	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II*, IV	-

*in angrenzenden TK-Blättern

4.3.3 Schmetterlinge

Im TK-Messtischblatt 5813 Nastätten keine Vorkommen von FFH-Anhang IV-Schmetterlingsarten verzeichnet (s. Tabelle 10). Angrenzend an das TK-Blatt sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) und des Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) bekannt.

Der Standort bietet lediglich in den weniger intensiv genutzten Bereichen des Grünlands sowie in den angrenzenden feuchteren Bereichen Habitatpotenzial für Falter. Die intensiv beweideten bzw. bewirtschafteten Bereiche des Plangebiets stellen für Schmetterlinge aufgrund des geringen Blütenreichtums bzw. der geringen Blütenvielfalt weniger attraktive Habitate dar.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen, der den Faltern zur Eiablage dient. Da keine Vorkommen dieser Pflanze im Eingriffsgebiet verzeichnet wurden, kann eine Nutzung des Plangebiets durch die Arten als Fortpflanzungshabitat hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** ist an Wirtspflanzen aus der Familie der Onagracea (Nachtkerzen-gewächse) gebunden. Hier bevorzugt er Arten der Gattung *Epilobium* (Weidenröschen) (HERMANN & TRAUTNER 2011). Nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereichs wurden große geeignete Pflanzenbestände erfasst. Daher kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmer hier nicht ausgeschlossen werden. Da die Fläche nicht im Eingriffsbereich liegt, die Planung einen Abstand von mindestens 4m zum Feuchtbiotop einhält und keine sonstigen negativen Auswirkungen durch die PV-Anlage auf den Feuchtstandort zu erwarten sind, kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

³ Quellen: BfN (2021a), LFU (2021a), LFU (2021b)

Tabelle 10: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813 Nastätten ⁴
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelia</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	(x)*
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	(x)*

*in angrenzenden TK-Blättern

4.3.4 Libellen

Im TK-Messtischblatt 5813 Nastätten sind keine Vorkommen von Libellenarten des FFH-Anhang IV verzeichnet (s. Tabelle 11). Westlich angrenzend an das TK-Blatt sind entlang des Rheins Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) bekannt.

Die Asiatische Keiljungfer „bevorzugt die Mittel- und Unterläufe großer Flüsse und Ströme wie Rhein, Weser, Elbe und Oder“ (BfN 2021a). Mit einem Vorkommen im Quellbereich nördlich des Geltungsbereichs ist damit nicht zu rechnen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Tabelle 11: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813 Nastätten ⁵
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	(x)*
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer	Anh. IV	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Anh. II, IV	-
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	Anh. II, IV	-
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalte, G. Smaragdlibelle	Anh. II, IV	-

*in angrenzenden TK-Blättern

4.3.5 Amphibien

Im TK-Messtischblatt 5813 Nastätten sind Vorkommen von einer Amphibienart des FFH-Anhang IV verzeichnet, der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) (s. Tabelle 12). Angrenzend an das TK-Blatt sind Vorkommen von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) bekannt.

⁴ Quellen: BfN (2021), POLLICHIÀ VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020), LFU (2021a), LFU (2021b)

⁵ Quellen: BfN (2021a), LFU (2021a), LFU (2021b)

Da das Plangebiet keine Waldhabitatem aufweist, kommen für Amphibien hier allenfalls Sommer- bzw. Fortpflanzungshabitate infrage.

Die **Geburtshelferkröte** nutzt ein weites Spektrum an Land- und Wasserlebensräumen. So ist sie in natürlichen Auenbereichen ebenso zu finden wie in anthropogen entstandenen Ersatzlebensräumen wie in Steinbrüchen, Truppenübungsplätzen oder Gärten. In der Agrarlandschaft kann sie nicht gedüngte Viehweiden nutzen. Ein Vorkommen der Art kann im gesamten Plangebiet und in den angrenzenden Habitaten nicht ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke und **Kreuzkröte** besiedeln vegetationsarme und sonnige Klein- und Kleinstgewässer. Der **Laubfrosch** benötigt zur Fortpflanzung fischfreie Stillgewässer. Der **Kamm-Molch** ist in stehenden Gewässern in strukturreichen, möglichst feuchten Landschaften anzutreffen. Ein Vorkommen dieser Arten ist somit im Quellbereich im nördlichen Plangebiet nicht auszuschließen.

Der Quellbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Somit ist kein Eingriff in das Habitat zu erwarten. Durch den festgesetzten Abstand zwischen Baugrenze und Feuchtbiotop von 4m kann auch eine Beeinträchtigung des Habitats während der Bauphase ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Amphibien während der Bauphase im Nahbereich des Quellbereichs in das Baufeld einwandern und durch Baufahrzeuge getötet werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Bautätigkeiten innerhalb der Flurstücke Nr. 14 (Flur 19) und Nr. 12 (Flur 20) ausschließlich zwischen November und Februar durchzuführen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist der Bereich der Bautätigkeiten durch Amphibienschutzzäune vom Quellbereich inkl. Randbereiche zu trennen (V1).

Die umliegenden Wälder können Amphibien als Winterlebensräume dienen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass auch streng geschützte Vertreter dieser Artengruppe während ihrer Wanderungen zwischen den saisonalen Lebensräumen das Plangebiet u.U. diffus durchwandern.

Sofern die Bautätigkeiten nicht während der Wander- bzw. Aktivitätszeiten von Amphibien stattfinden (tagsüber bzw. von November bis Februar), kann eine baubedingte Beeinträchtigung (Tötung durch Baufahrzeuge) und damit das Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung ist einzuhalten (V1). Eine anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Amphibien ist nicht zu erwarten. Vielmehr kann die Artengruppe von einer extensiven Beweidung der Fläche mit Verzicht auf Düngemittel sowie von einer mikroklimatischen Strukturanreicherung durch die Verschattungswirkung der Modultische profitieren.

Eine relevante baubedingte Störung von Amphibien ist nicht zu erwarten, da sich der Bau auf wenige Wochen bzw. Monate beschränkt und bei Einhalten der Bauzeitenregelung nur tagsüber bzw. im Winter stattfindet. Auch durch den Betrieb der Anlage gehen keine Störfaktoren für die Artengruppe der Amphibien aus. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien (V1) kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Tabelle 12: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813 Nastätten ⁶
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV	x
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	(x)*
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV	(x)*
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV	(x)*
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	Anh. II, IV	(x)*

*in angrenzenden TK-Blättern

4.3.6 Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien wurde 2021 im Rahmen von Erfassungen überprüft. Dabei konnten zwar keine Nachweise erbracht werden, allerdings lässt sich aufgrund des hohen Habitatpotenzials daraus kein Negativnachweis ableiten. Ein Vorkommen von Reptilien in den im *Faunistischen Fachgutachten* in der Anlage dargestellten und beschriebenen Habitaten ist daher nicht vollständig auszuschließen.

Ein Eingriff in die Reptilienshabitatem durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die relevanten Habitate außerhalb der Baugrenze liegen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.3.7 Säugetiere – nicht flugfähig

Im TK-Messtischblatt 5813 Nastätten sind Vorkommen von folgenden Säugetierarten (außer Fledermäuse) des FFH-Anhang IV verzeichnet: Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Laut DBBW (2021) liegt die Fläche zudem innerhalb eines schematisch dargestellten aktuellen Wolfsterritoriums. Angrenzend an das TK-Blatt sind Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) vorhanden.

Wildkatze und **Luchs** sind waldbewohnende Arten, die möglichst unzerschnittene Lebensräume bevorzugen und noch dazu als sehr scheu gelten. Im Fall der Wildkatze kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie das Plangebiet als Jagdhabitat nutzt. Ein dauerhafter Aufenthalt der Arten im Plangebiet ist in beiden Fällen nicht zu erwarten. Aufgrund der Abstände, die die Planung von den Waldrändern einhält, ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten nicht zu erwarten.

Die **Haselmaus** bewohnt ebenfalls vor allem Waldgebiete, ist jedoch auch in gut vernetzten Gehölzstrukturen im Offenland anzutreffen. Ihre Sommernester baut sie in Sträuchern und Bäumen in Bodennähe. Ihre Winterruhe verbringt sie in Nestern am Boden zwischen Wurzelstöcken oder unter der Laubschicht. Da nicht in die angrenzenden Waldbereiche eingegriffen wird und die Gehölze im Plangebiet keine ausreichenden Vernetzungsstrukturen und somit kein Habitatpotenzial für die Art aufweisen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Haselmäusen zu rechnen.

Ein Vorkommen des **Wolfs** im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld ist aufgrund der Nachweise eines Rudels einige Kilometer südwestlich der Planung anzunehmen. Das Plangebiet ist weder als essenzielles Nahrungshabitat noch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder wichtiger Wanderkorridor für den Wolf zu bewerten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist daher nicht anzunehmen.

⁶ Quellen: BFN (2021a), LFU (2021a), LFU (2021b)

Der **Feldhamster** kommt in Rheinland-Pfalz ausschließlich in der Oberrheinebene, in der nördlichen Vorderpfalz sowie in Rheinhessen vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Tabelle 13: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5813 Nastätten ⁷
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anh. II, IV	x
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Anh. II, IV, V	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV	(x)*
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV	x
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anh. II, IV	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV	x
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	Anh. II, IV	-

*in angrenzenden TK-Blättern

4.3.8 Fledermäuse

In den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen ist ein Vorhandensein von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse möglich. Innerhalb des Plangebiets befinden sich ebenfalls kleinere Gehölzbestände, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet Fledermäusen als Nahrungshabitat dient.

Wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze entfernt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Zudem können im Zuge der Rodungsarbeiten ggf. Fledermäuse getötet werden. Die Verbotstatbestände der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten in diesem Fall ein.

Im Vorfeld der Rodung sind die Bäume auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren (V2) und bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen (M4).

Nach der Errichtung der Anlage wird das Plangebiet durch eine entsprechende Pflege aufgewertet, sodass der Blütenanteil steigt und damit auch die Insektenanzahl auf der Fläche zunimmt. Es kommt damit vorhabenbedingt zu einer Aufwertung des Nahrungshabitats für Fledermäuse.

Da die Bauphase temporär begrenzt ist, sind keine relevanten Störungen für Fledermäuse zu erwarten. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

4.3.9 Vögel

Der Bestand der Brutvögel wurde 2021 erfasst. Eine detaillierte Beschreibung der erfassten Arten, eine Bestandsanalyse und eine Bewertung der Eingriffsfolgen auf die erfassten Individuen ist dem *Faunistischen Fachgutachten* in der Anlage zu entnehmen.

Im Zuge der Revierkartierung der Brutvögel wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes (Plangebiet mit 200m-Radius) insgesamt 48 Vogelarten erfasst. Innerhalb des Plangebiets wurde randlich ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Ein Verlust des Reviers durch die Planung ist durch mögliche Revierverschiebungen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung einer Tötung von Feldlerchen im Zuge der Bautätigkeiten ist eine Bauzeitenregelung bzw. sind Vermeidungsmaßnahmen

⁷ Quellen: BfN (2021a), LFU (2021a), LFU (2021b), DBBW (2021)

umzusetzen (V3). Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Störung in Bezug auf angrenzende Brutpaare bzw. bei der Umsiedlung des verorteten Feldlerchenreviers ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Falle einer geplanten Eingrünung der Fläche auf Baum- und Strauchpflanzungen im westlichen Bereich des Plangebiets zu verzichten.

Aufgrund bekannter umliegender Rotmilanvorkommen wurde eine Habitatpotenzialanalyse für das Plangebiet durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat für die örtliche Rotmilanpopulation eine untergeordnete Rolle spielt. Eine vorhabenbedingte Entwertung essentieller Rotmilan-Nahrungshabitate findet damit nicht statt.

Bei Berücksichtigung der in Kapitel 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche kommt es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei einer Entfernung von Gehölzen im Plangebiet sind die gesetzlichen Rodungszeiten einzuhalten (V2). Die Gehölze sind vorab auf das Vorkommen von als Fortpflanzungsstätten geeigneter Höhlen und Spalten zu kontrollieren (V2). Sofern die Gehölze Höhlen oder Spalten aufweisen, sind zum Ausgleich im räumlichen Zusammenhang entsprechende Ersatzquartiere für Vögel anzubringen (M4). Zum Ausgleich für die entfallenden Baumgruppen auf den Flurstücken Nr. 12 (Flur 20) und 14 (Flur 19) sowie auf Flurstück Nr. 21 (Flur 19) sind Ersatzpflanzungen für Gehölzbrüter vorzusehen (M3). Da in den Gehölzen aktuell keine Vogelbruten festgestellt werden konnten, sind die Maßnahmen M3 und M4 für Vögel nicht vorgezogen umzusetzen, sondern können im Verlauf der regulären Bautätigkeiten erfolgen.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Im Folgenden werden auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt werden.

5.1.1 Festsetzungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

M1 – Ansaat und Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Auf der bestehenden Ackerfläche ist durch Ansaat Grünland zu entwickeln. Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch ist ebenfalls zulässig. Im Falle einer Grünlandansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu beachten. Es ist standortgerechtes, zertifiziertes Saatgut der Herkunftsregion „Rheinisches Bergland“ zu verwenden. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen ist durch Schröpfsschnitte entgegenzuwirken.

Die bestehenden Grünlandflächen innerhalb des Sondergebiets sind als extensives Grünland zu entwickeln und abschnittsweise durch extensive Schafbeweidung als Umrübsweide mit Nachmahd (Mulchen möglich) oder ein- bis zweischürige Mahd/Mulchmahd zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Im Fall einer Mahd/Mulchmahd wird als frühester Pflegetermin der 15.06. eines jeden Jahres festgesetzt. Zur Vermeidung einer Verschattung der Module durch aufwachsende Vegetation ist eine frühere Mahd/Mulchmahd eines schmalen Streifens entlang der unteren Modulkante zulässig.

Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

M2 – Anlage von Blüh- und Altgrasstreifen

In Maßnahmenfläche M2 ist auf bestehenden Ackerflächen durch Einsaat mit einer arten- und blütenreiche Saatgutmischung ein 3m breiter Blühstreifen anzulegen und einmal jährlich ab September zu mähen. Die Einsaat ist alle 4-5 Jahre zu wiederholen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Für die Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu beachten. Es ist standortgerechtes, zertifiziertes Saatgut der Herkunftsregion „Rheinisches Bergland“ zu verwenden. Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern ist durch Schröpfsschnitte bzw. schnellere Neueinsaat entgegenzuwirken.

In Maßnahmenfläche M2 sind die bestehenden Grünlandflächen für die Entwicklung einer Saumstruktur in einer Mindestbreite von 3m als über- oder mehrjährige Altgrasstreifen zu belassen. Die Altgrasstreifen sind mindestens im Abstand von zwei Jahren ab September zu maximal 50% im alternierenden Rhythmus zu mähen – das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

M3 – Herstellung einer Baumhecke als Ersatzpflanzung

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche M3 ist zum Ausgleich für die Gehölzrodungen eine Baumhecke zu entwickeln. Dafür ist die Maßnahmenfläche in gesamter Länge und Breite im Raster von 1 m x 1 m im Dreiecksverband mit standorttypischen Sträuchern aus beiliegender Pflanzenliste zu bepflanzen. Im Abstand von 10 laufenden Metern ist innerhalb des Pflanzstreifens jeweils ein Baum 2. Ordnung gem. Pflanzliste zu pflanzen. Die Hecke ist möglichst

artenreich zu entwickeln. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Bäume: Heister, 150-175cm. Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten. Die Hecke ist alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Dabei sind die Bäume als Überhälter auszusparen.

Erhalt von Grünland

Das Grünland im Süden und Osten der Planung außerhalb der Baugrenze ist dauerhaft zu erhalten (s. Planzeichnung, Fläche mit Pflanzbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

Mindestabstände der Module

Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen wird auf 3m festgesetzt.

V1 – Bauzeitenbeschränkung für Amphibien

Zwischen 01. März und 31. Oktober (d.h. außerhalb der Winterruhe von Amphibien) dürfen Bautätigkeiten zur Vermeidung der Tötung wandernder Amphibien gem. § 44 Abs.1 BNatSchG nur tagsüber ab 1h nach Sonnenaufgang bis 1h vor Sonnenuntergang stattfinden.

Sofern Bautätigkeiten auf den Flurstücken Nr. 14 (Flur 19) und Nr. 12 (Flur 20) zwischen dem 01. März und 31. Oktober stattfinden, ist der Bereich der Bautätigkeiten durch Amphibienschutzzäune vom Quellbereich inkl. Randbereiche zu trennen. Für eine räumliche Konkretisierung der Zaunstellung und eine Überprüfung der Durchführung und Funktionalität des Schutzauns ist eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen.

V3 – Bauzeitenregelung Feldlerche auf dem Flurstück Nr. 16, Flur 19

Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Ende Juli bis Anfang April) kann ein Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Durchführung der Bauarbeiten in diesem Zeitfenster ist anzustreben. Um andernfalls einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit zu vermeiden, sind im Voraus auf dem Flurstück Nr. 16, Flur 19 artangepasste Maßnahmen durchzuführen. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen vom 01. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Bodenbrüter zu vermeiden. Diese Vergrämung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 20 m-Pufferbereiches aufgestellt. Für die Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen.

Alternativ kann das Baufeld vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin kontrolliert werden. Werden keine Hinweise auf Bruten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Flächen eine Brut der Art in potenziellen Bruthabitate innerhalb der Eingriffsflächen festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bau- und Bodenbearbeitungen abzusehen.

M4 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse:

Um eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln bei Baumfällungen zu vermeiden, ist der zu entfernende Baumbestand im unbelaubten Zustand vorab auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren (s. V2). Als Ersatz für ggf. entfallende Baumhöhlen oder -spalten sind je nach zu entfernendem Baumbestand vor Beginn der Baumfällungen Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse an geeigneten Standorten im nahen Umfeld der Planung fachgerecht anzubringen. Die Standorte sind zum Zweck der Wartung und Pflege zu dokumentieren. Menge und Qualität (Sommer-/Winterquartiere, Höhlen-/Spaltenquartiere) sind von einer ökologischen Fachkraft festzulegen.

Eine dauerhafte Wartung und Säuberung der Quartiere muss sichergestellt werden; nicht mehr funktionsfähige Quartiere sind gleichwertig zu ersetzen.

Vermeidung unnötiger Lichtemissionen:

Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig.

Einfriedungen

Bei einer Einzäunung der Photovoltaikanlage ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Alternativ ist der Zaun bis in 20 cm Höhe mit einer Maschenweite von mindestens 20 cm auszuführen.

Schutzbau Boden und Wasser

Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammposten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind soweit möglich als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

5.1.2 Hinweise

Schutzbau Pflanzen und Tiere

Schutz der FFH-Flachland-Mähwiese in Flurstück Nr. 23 (Flur 19) während der Bauphase

Zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops in Flurstück Nr. 23 (Flur 19) ist eine Befahrung des Flurstücks während der Bauphase nicht zulässig. Das Flurstück ist während der Bauphase mit Bauzäunen vom Rest der Vorhabenfläche zu trennen. Alle am Bau beteiligten Firmen sind vor Baubeginn auf die Schutzmaßnahme hinzuweisen. Die Bauzäune können nach Fertigstellung der Anlagenumzäunung in diesem Bereich entfernt werden. Eine Nutzung der Fläche als Lagerfläche ist nicht gestattet. DIN 1829 ist zu beachten.

V2 – Rodungszeitenbeschränkung und Baumkontrolle

Um eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln bei Baumfällungen zu vermeiden, ist der zu entfernende Baumbestand im unbelaubten Zustand vorab auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Höhlen und Spalten sind gleichwertig zu ersetzen (s. M4). Werden bei der Kontrolle Höhlen oder Spalten festgestellt, die ausschließlich Potenzial als Fortpflanzungsstätten für Vögel oder als Fledermaus Sommerquartier haben, können die Bäume innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG entfernt werden.

Weisen die Bäume Höhlen mit Winterquartierpotenzial auf, sind die Höhlen im Herbst vor Beginn der Winterruhe von einer ökologischen Fachkraft zu kontrollieren und ggf. fachgerecht zu verschließen, sodass ein Ausflug noch möglich, ein Einflug jedoch nicht mehr möglich ist. Der Baum kann anschließend innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG entfernt werden.

Vermeidung unnötiger Lichtemissionen

Die Beleuchtung des Baustellenbereichs ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten, wandernder Amphibienarten und jagernder Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur in zielgerichteter Form erfolgen, d. h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsche- oder Waldbereiche ist zu vermeiden.

Archäologie und Denkmalschutz:

Der Vorhabenträger wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesar-chaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzugeben.

Die nachgewiesenen Hügelgräber sind nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen und sind entsprechend folgender Varianten entweder freizuhalten, zu überbrücken oder bauvorbereitend zu untersuchen:

1. Aussparung der beiden Grabanlagen aus den Überplanungen.
2. Überbrücken der Befundareale mittels weit freigespannten Trägerkonstruktionen.
3. Bauvorbereitende Untersuchung der beiden Areale.

Schutgzut Boden

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731) zu berücksichtigen.

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (insb. 18.915, 18.300 19.731) zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub) zu beachten.

Die zum Einsatz kommenden Geräte für die Gründungsarbeiten sind auf die Witterung anzupassen. Bei trockener Witterung können Geräte mit Radfahrwerk genutzt werden, bei Nässe sind Geräte mit Kettenfahrwerk zu nutzen. Bei der Wahl der Geräte sollten nach Möglichkeit leichte Fahrzeuge bevorzugt werden.

Grundwasser

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.

5.1.3 Empfehlungen

Alternierende Mahd

Im Fall einer Grünlandpflege durch Mahd/Mulchmahd, sollte diese so erfolgen, dass ein Nebeneinander aus regelmäßig gemähten Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen Altgrasstreifen entsteht. Dies fördert die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren auf der Fläche und bietet Rückzugs- und Überwinterungsstätten für viele Tiere.

Dabei sollte die Mahd streifenweise erfolgen, um einen möglichst hohen Grenzlinieneffekt zu generieren. Hierfür kann bspw. wechselweise jeder zweite Modulzwischenraum gemäht werden. Zum Schutz von Insekten sollten etwa 20% der Fläche über den Winter als Altgrasstreifen stehen gelassen werden.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

5.2.1 Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich mit einer Größe von insg. 11,5 ha wird auf einer Fläche von ca. 9,3 ha als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen. Dabei werden Nutzungen bzw. Biotoptypen überplant, auf denen sowohl Beeinträchtigungen als auch Aufwertungen zu erwarten sind.

Die Versiegelung bei Realisierung des Eingriffs ist bei PV-Freiflächenanlagen vergleichsweise gering. Die Gesamtversiegelung, zur der neben den Modulgründungen und Zaunfundamenten auch die erforderlichen Trafostationen sowie vereinzelte Befestigungen im Rahmen der Erschließung beitragen, beträgt in der Regel max. 5 % (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) und liegt im vorliegenden Fall damit bei max. 5.758 m².

5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Bei Umsetzung der Planung ist gemäß den vorhergehenden Annahmen mit einer maximalen Versiegelung (Voll- und Teilversiegelung) von 5% der Gesamtfläche, also **5.758 m²** zu rechnen.

Die Bewertung durch die Beeinträchtigung erfolgt gemäß den Vorgaben des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021; Stand: Mai 2021). Gemäß (MKUEM 2021) stellen Teil- und Vollversiegelungen grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere dar (eBS), die somit schutzgutbezogen zu kompensieren sind. Dabei sind die Vorgaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu beachten (vgl. MUEEF 2018). Demnach kommen für Kompensationsmaßnahmen nur die folgenden in Betracht:

„Im Falle von Bodenversiegelung kommt als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.“

Somit ist auch eine multifunktionale Kompensation im Rahmen von Maßnahmen für andere Schutzgüter möglich, falls diese die o.g. Anforderungen im Hinblick auf eine Aufwertung für das Schutzgut Boden erfüllen (vgl. auch MKUEM 2021).

5.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope Bestand

Die Biotoptypen wurden im Rahmen der Grünlandkartierung 2021 erfasst. Sie sind in der „Karte 1 – Biotoptypen Bestand“ in der Anlage abgegrenzt und beschrieben und werden in der folgenden Tabelle einzeln aufgeführt.

Im Bestand ergibt sich damit im Geltungsbereich ein Gesamtwert von etwa **945.000 Ökopunkten**.

Auf die Zuwegung alleine entfallen dabei 12.580 Ökopunkte.

Tabelle 14: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff (Bestand)

Nutzung/Biotoptyp	Kenn-Nr.	Fläche (m ²)	Öko-punkte/m ²	Ökopunkte gesamt
Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten (Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 5%)	AG	460,39	13	5.985
Baumgruppe mittlerer Ausprägung	BF2	324,35	15	4.865

Nutzung/Biototyp	Kenn-Nr.	Fläche (m ²)	Öko-punkte/m ²	Ökopunkte gesamt
Einzelbaum (niedrigstämmiger Obstbaum, abgehend, nicht landschaftsprägend)	BF3	48,21	14	675
Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese), LRT 6510, artenreich	EA1	85,34	19	1.621
Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland	EA3	1.170,55	8	9.364
Fettweide, intensiv genutztes, frisches Grünland	EB1	96.233,82	8	769.871
Feldfutterbau, intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	HA8	8.029,58	6	48.177
Grünlandrain auf oligo- bis eutrophem Standort	HC2	5.098,68	16	81.579
Lagerplatz, unversiegelt	HT3	2.901,77	5	14.509
Feld-, Wirtschaftsweg, befestigt	VB1	468,36	3	1.405
Feld-, Wirtschaftsweg, unbefestigt	VB2	405,32	17	6.890
Fläche gesamt		115.226		
Gesamtpunkte Bestand				944.942

Planung

Die Versiegelung bei Realisierung des Eingriffs liegt wie beschrieben bei max. 5%. Die Modultische mit den PV-Modulen überschirmen die Fläche lokal, sodass die vorhandenen Biotope zunächst durch den Bau zum größten Teil nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Durch die Verschattung der Module sind aber Veränderungen in den Standortbedingungen (insbes. Licht, Wasserversorgung) zu erwarten, sodass von einer Veränderung / Verschiebung der Artenzusammensetzungen ausgegangen werden kann. Bei der Bilanzierung wird deshalb der mittel- bis langfristig zu erwartende Biototyp angegeben. Die Beeinträchtigungen durch Verschattung werden durch einen Punktabzug bei der Ökopunkte-Bewertung der zu erwartenden Biotoptypen berücksichtigt (s. Tabelle 15).

Bei der Ertüchtigung und Rückverlegung des Feldwegs in seine ursprüngliche Parzelle im Bereich der Zufahrt gehen die wertvolleren Saumbiotope in diesem Bereich verloren. Obwohl nur ein Teil der Zuwegung asphaltiert werden muss, wird der Bereich in einem konservativen Ansatz vollständig als versiegelter Wirtschaftsweg (VB1) mit 0 Ökopunkten/m² bilanziert.

Bei den artenreichereren Grünlandrainen (HC2) ist mit einer gewissen Beeinträchtigung der Artenzusammensetzung durch Verschattung zu rechnen. Entsprechend erfolgt hier eine Bilanzierung der Flächen in einem konservativen Ansatz als mäßig artenreiche Magerweide (ED2).

Die bislang intensiv genutzten Bereiche werden nach Umsetzung der Planung extensiv durch Beweidung oder Mahd/Mulchmahd bewirtschaftet, sodass sich die Standortbedingungen für die Arten der mageren Standorte langfristig verbessern (M1). Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von extensivem Grünland mit Verzicht auf Düngung und Spritzmittel. Somit ist auch eine Ausbreitung der in den bestehenden Säumen und im Bereich des Grünlandbiotops vorhandenen Arten der mageren Standorte in die Fläche der PV-Anlage möglich, sodass die Beeinträchtigungen der wertvolleren Grünlandraine durch Aufwertung der restlichen Fläche ausgeglichen werden können. Entsprechend werden die ursprünglichen Fettweide-Bereiche innerhalb der Baugrenze als mäßig artenreiche Mähweide (EB2) bilanziert – hier wird der Time-lag bis zur Erreichung des

Zielzustands mit dem Faktor 1,2 berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Bereiche der Gehölzproduktion innerhalb der Baugrenze.

Die Anlage von Grünland im Bereich der Ackerfläche wird durch Ansaat mit standortgerechtem Saatgut erreicht (M1). Der Zielzustand ist eine Fettweide (EB1).

Entlang der westlichen Grenze des Solarparks werden Altgras- bzw. Blühstreifen angelegt (M2). Diese werden als artenreiche Saum- und Blühstreifen (KC3) bilanziert. Der Time-lag bis zur Erreichung des Zielzustands wird mit dem Faktor 1,2 berücksichtigt.

Im Nordosten, Süden und Osten entlang der Waldränder wird das bestehende Grünland zum Erhalt festgesetzt. Entsprechend wird die Fläche wie im Bestand als Fettweide (EB1) bilanziert.

Zum Ausgleich für die zu entfernenden Gehölze im Zufahrtsbereich sowie innerhalb der Baugrenze werden durch die Anlage einer Baumhecke im Norden der Planung ersetzt (M3). Die Struktur wird als Baumhecke mit Überhältern alter Ausprägung (BD6) und einem Time-lag-Faktor von 1,5 bilanziert.

Die Waldrandbereiche, welche gemäß Biotoptypierung innerhalb des Geltungsbereichs liegen, werden durch die Planung nicht tangiert und bleiben als Wald / Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten (AG) erhalten.

Die zu erwartenden Biotoptypen werden in Karte 2 in der Anlage dargestellt und in Tabelle 15 detailliert aufgeführt.

Für die Planung ergibt sich damit im Geltungsbereich gemäß Berechnung ein Gesamtwert von knapp **1.037.000 Ökopunkten**.

Tabelle 15: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff (Planung)

Nutzung/Biotoptyp	Kenn-Nr.	Fläche (m ²)	Ökopunkte/m ²	Time-lag	Ökopunkte gesamt
Zuwegung, geschottert bzw. asphaltiert / Wirtschaftsweg, versiegelt	VB1	769,54	0		0
Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese), LRT 6510, artenreich	EA1	85,34	19		1.621
Extensives Grünland innerhalb der Baugrenze (M1, ursprünglich intensive Fettweide oder Gehölze), (Punktabzug durch teilweise Überbauung bzw. Verschattung) / Mähweide, mäßig artenreich	EB2	81.356,10	11	1,2	745.764
Extensives Grünland innerhalb der Baugrenze (M1, ursprünglich Intensivacker), (Punktabzug durch teilweise Überbauung bzw. Verschattung) / Fettweide	EB1	7.782,06	8		62.256
Extensives Grünland (ursprünglich mittlerwertiges Grünland), (Punktabzug durch teilweise Überbauung bzw. Verschattung) / Magerweide, mäßig artenreich	ED2	4.287,95	12		51.455
Blüh- und Altgrasstreifen außerhalb Baugrenze (M2) / Saum- und Blühstreifen, artenreich	KC3	996,37	16	1,2	13.285

Nutzung/Biototyp	Kenn-Nr.	Fläche (m ²)	Ökopunkte/m ²	Time-lag	Ökopunkte gesamt
Grünlandeinhaltung / Fettweide, intensiv genutztes, frisches Grünland	EB1	19.319,20	8		154.554
Baumhecke, mit Überhältern alter Ausprägung (M3)	BD6	169,05	18	1,5	2.029
Wald / Sonstige Laub(misch)wälder einheimischer Laubbaumarten (Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 5%)	AG	460,39	13		5.985
Fläche gesamt		115.226			
Gesamtpunkte Planung					1.036.950

Gemäß der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ergibt sich während des Anlagenbetriebs eine Aufwertung um ca. **90.000 Ökopunkte**.

5.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild

Durch die geringe Einsehbarkeit der Fläche ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild.

Da sich die umfangreichen Maßnahmen für Arten und Biotope auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken, sind gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erforderlich.

5.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt

Durch das Bauvorhaben entsteht durch Eingriffe in das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf durch Flächenversiegelung und -überdeckung von insg. 5.758 m².

Beim Schutzgut Arten und Biotope verbleibt durch die Maßnahmen M1 bis M3 eine Aufwertung um knapp 90.000 Ökopunkte.

Die Kompensation beim Schutzgut Boden erfolgt durch Nutzungsextensivierung auf der internen Maßnahmenfläche M1. Durch die Verrechnung des notwendigen Ausgleichs für das Schutzgut Boden im Schutzgut Arten und Biotope (Abzug der 5.758 m² in Maßnahmenfläche M1, Biotyp EB2) verbleibt ein Kompensationsüberschuss von etwa **40.000 Ökopunkten**.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

5.3.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen (Eingriffsregelung) nach § 1a Abs. 3 BauGB

Ausgleich für die Inanspruchnahme von mittelwertigem Grünland

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen der hochwertigeren Grünlandhabitante (Saumstrukturen) ist das entstehende bzw. bestehende Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd/Mulchmahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd/Mulchmahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umliegsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

Durch die extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln ist eine Ausbreitung der Grünlandarten aus den Saum- bzw. biotopgeschützten Bereichen in die Fläche möglich.

Ausgleich für den Eingriff in die Gehölze im Sondergebiet und im Bereich der Zuwegung

Zum Ausgleich für die Rodung der Gehölzgruppen im Sondergebiet und entlang der Zuwegung ist im Norden der Planung in Maßnahmenfläche M3 eine Baumhecke mit Überhältern alter Ausprägung zu entwickeln.

Ausgleich für den Eingriff in Saumstrukturen

Für den allgemeinen Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Artenvielfalt und Biodiversität innerhalb des Geltungsbereiches, werden in der Maßnahmenfläche M2 Altgras- und Blühstreifen angelegt. Diese Maßnahmen führen zu einer allgemeinen Verbesserung der Habitatbedingungen im Plangebiet und dienen Arten wie der Feldlerche, Insekten und Säugetieren als Rückzugs- und Nahrungshabitate. Damit trägt die Maßnahme zu einer Stabilisierung der allgemeinen Biodiversität und zur Verbesserung des Strukturreichtums des Gebietes bei.

5.3.2 Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

M4 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel:

Sofern baubedingt Gehölze entfernt werden müssen, sind diese vorab auf Baumhöhlen und -spalten zu prüfen. Als Ersatz für entfallende Baumhöhlen oder -spalten sind vor Beginn der Baumfällungen zum Ausgleich für die entfallenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Tierarten entsprechende Ersatzquartiere an geeigneten Standorten im nahen Umfeld der Planung fachgerecht anzubringen. Die Standorte sind zum Zweck der Wartung und Pflege zu dokumentieren. Menge und Qualität (Sommer-/Winterquartiere, Höhlen-/Spaltenquartiere) sind von einer ökologischen Fachkraft zu festzulegen.

Eine dauerhafte Wartung und Säuberung der Quartiere muss sichergestellt werden; nicht mehr funktionsfähige Quartiere sind gleichwertig zu ersetzen.

5.4 Pflanzliste

Für die Pflanzung einer Baumhecke in Maßnahmenfläche M3 sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus dem Naturraum 4 „Westdeutsches Bergland“ der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

	Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
Bäume 2. Ordnung		
	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
	<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
Sträucher		
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter-Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Im Vorfeld der Planung hat eine Prüfung von alternativen Standorten im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung auf Gemeinde- und Verbandsgemeindeebene stattgefunden. Die Prüfung von Potenzialflächen erfolgte anhand von Ausschlusskriterien (z.B. Naturschutzgebiete) und Restriktionen (z.B. FFH-Gebiete) sowie der Erfüllung spezieller Eignungskriterien (z.B. Flächengröße und -zuschnitt). Im Laufe dieser Prüfung stellte sich die vorliegende Fläche als beste Eignungsfläche für eine wirtschaftliche Umsetzung der Planung heraus.

7 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT

Risiken für den Menschen oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen in Bezug auf Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Zudem wird die Betriebstechnik geschützt errichtet und die Kabel werden überwiegend unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Um einen Verlust von Kulturgütern zu vermeiden, sind die nachgewiesenen Hügelgräber im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens von der Belegung auszusparen, zu überbrücken oder auszugraben.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Relevante Artengruppen sowie der Pflanzenbestand wurden erfasst und in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans (vorliegend Bebauungsplan) eintreten werden, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Behörde nutzt dabei maßgeblich die Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, sowie die folgenden, im Umweltbericht empfohlenen Überwachungsmaßnahmen:

Vorliegend ist für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden kurz erläutert:

Schutgzut Fläche: Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad zu keinem erheblichen Verlust von Freiflächen und deren Funktionen für Mensch und Umwelt.

Schutgzut Boden: Die Versiegelung durch Modulpfosten, Erschließungsstraßen und Nebengebäude führt in Teilen des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Es ist von einer maximalen Versiegelung im Umfang von 5.758 m² auszugehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere darstellt und somit schutgzutbezogen auszugleichen ist. Die Kompensation erfolgt über die Umwandlung von Acker und Intensivgrünland zu Extensivgrünland im Sondergebiet und wird beim Schutgzut Arten und Biotope mit Ökopunkten verrechnet. Insgesamt ist damit von einer Verbesserung des Bodens durch die Planung auszugehen.

Schutgzut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer sehr geringen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt und bleibt damit für die Grundwasserneubildung erhalten. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel kommt es zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Schutgzut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Da das Plangebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Bereiche einnimmt, können relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich. Insgesamt trägt die Nutzung von Solarenergie einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz bei.

Schutgzut Tiere: Das Plangebiet bietet aufgrund der geringen Strukturvielfalt und starken landwirtschaftlichen Überprägung nur wenig Lebensraum für Tiere. Bei Umsetzung des Vorhabens reduziert sich die Nutzungsintensität während der Zeit des Anlagenbetriebs deutlich zugunsten von extensiv bewirtschaftetem Grünland, sodass in diesem Zeitraum eine Habitataufwertung stattfindet. Es kommt insgesamt zu einer Verbesserung für das Schutgzut Tiere. Während der Bauphase sowie bei einer Rodung der Gehölze sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Schutgzut Pflanzen: Das Plangebiet ist weitestgehend intensiv genutzt bzw. beweidet. In kleinen Bereichen des Plangebiets wurden wertvollere Saumstrukturen nachgewiesen. Durch eine Festsetzung von Mindestabständen zwischen den Modulreihen sowie durch Schutzmaßnahmen angrenzender Biotope während der Bauphase, können die durch Teilverschattung und Befahrung zu erwartenden Beeinträchtigungen vollständig vermieden, ausgeglichen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Verlust von Gehölzen wird durch die Anlage einer Baumhecke im Norden der Planung ersetzt.

Schutgzut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund der Habitat- und Artenausstattung in den größten Teilen der Planung gering. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland und die Anlage von Saumhabitaten und Gehölzstrukturen können die Eingriffsfolgen vollständig intern ausgeglichen werden. Insgesamt entsteht beim Schutgzut Arten und Biotope ein Kompensationsüberschuss von 90.000 Ökopunkten.

Schutgzut Landschaft: Durch das Vorhaben wird eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche technogen überprägt. Da die Einsehbarkeit der Fläche gering ist, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds als nicht erheblich zu bewerten. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Saumstreifen und Extensivgrünland wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, sodass die Eingriffsfolgen wirksam minimiert werden können.

Mensch und seine Gesundheit: PV-Freiflächenanlagen sind während der Betriebsphase vergleichsweise emissionsarm. Eine Blendung von Autofahrern oder Anwohnern ist aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu befürchten. Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und damit unerheblich.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet wurden zwei historische Grabhügel nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung bzw. der Schutz dieser Kulturgüter kann durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von etwa **40.000 Ökopunkten**.

Bearbeitet:



Kristina Kirschbauer,
M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

Odernheim, 26.10.2022

10 LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Abrufbar unter: https://www.baubrufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 20.12.2021.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021a): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 14.12.2021.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021b): FloraWeb. Abrufbar unter: <https://www.flora-web.de/>, letzter Zugriff: 14.12.2021.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In: Naturschutz und Landschaftsplanung (10/2011). Abrufbar unter: <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Der-Nachtkerzenschwärmer-in-der-Planungs-praxis QUIEPTI2MDI5MTImTUIEPTgyMDMw.html>. Letzter Zugriff: 15.12.2021.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- MKUEM (2021), MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT: Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Praxisleitfaden_Kompensationsbedarf__1_.pdf (Abrufdatum: 05.08.2021).
- MUEEF (2018), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -), vom 12. Juni 2018, Abrufbar unter: http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ywj/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=15&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KompVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint (Abrufdatum: 02.08.2021).
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 14.12.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 14.12.2021.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 14.12.2021.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 27.05.2021.

11 ANHANG

Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BlmSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BlmSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BlmSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inclusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BlmSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BlmSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BlmSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>



gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

Odernheim am Glan, 16.12.2020

Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG)

Projekt: PV-Freiflächenanlage Lipporn

Ortsgemeinde: Lipporn
Verbandsgemeinde: Nastätten
Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis

Auftraggeber: **PIONEXT SERVICE GMBH & CO. KG**
Gartenstraße 22
55232 Alzey

Verfasser: **Nadine Müller, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	4
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Anlage	6
3 AUSWAHL DER FLÄCHE	7
3.1 Vergütungskategorien nach EEG	7
3.2 Prüfung von möglichen Alternativstandorten auf Verbandsgemeindeebene	8
3.3 Prüfung von möglichen Alternativstandorten auf Ortsgemeindeebene	12
3.4 Ermittelte Alternativstandorte in der Ortsgemeinde	12
3.5 Ergebnis der Alternativenprüfung in der Ortsgemeinde	15
3.6 Analyse der Eignungsfläche/ des Plangebiets	15
4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE	17
4.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP)	17
4.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans (ROP)	18
4.3 Flächennutzungsplan	21
4.4 Bebauungspläne	21
5 VERKEHRLICHE ANBINDUNG	22
6 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG	22
6.1 Schutzgebiete und Biotope	22
6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	25
6.3 Darstellung der Konfliktsituation	31
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	31
6.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32
8 ZITIERTE UND GESICHTETE LITERATUR	34
9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	34
10 TABELLENVERZEICHNIS	35

ANHANG

Anhang 1: Standortalternativen-Prüfung Ortsgemeinde Lipporn – Kartendarstellung Blatt 1.00

Anhang 2: Standortalternativen-Prüfung Verbandsgemeinde Nastätten – Kartendarstellung Blatt 2.00 und 2.01

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818) geändert wurde, und des Entwurfes des EEG 2021, beabsichtigt die PIONEXT Service GmbH & Co. KG im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Lipporn, Verbandsgemeinde Nastätten, Rhein-Lahn-Kreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Lipporn liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Für die Planung vorgesehen ist eine Fläche innerhalb der Gemarkung Lipporn, ca. 1,2 km südwestlich des Siedlungskörpers Lipporn und ca. 1,3 km nordwestlich des Siedlungskörpers Wollmerschied, die aufgrund ihrer Verfügbarkeit sowie der nach EEG möglichen Förderfähigkeit in Verbindung mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018 geeignet ist.

Aufgrund der Größe von ca. 9 bis 10 ha eingezäunter Fläche und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit, ist eine vereinfachte raumordnerische Prüfung notwendig.

Im Rahmen der Energiewende beabsichtigt die Ortsgemeinde Lipporn in Zusammenarbeit mit der PIONEXT Service GmbH & Co. KG die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb des Ortsgemeindegebiets. Ein Grundsatzbeschluss der Ortsgemeinde Lipporn zur Projektierung einer solchen PV-Anlage im Bereich des Hofs Esrod ist bereits am 07.11.2020 vom Gemeinderat gefasst worden.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll, unter der Voraussetzung einer positiven Entscheidung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung, im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante PV-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Lipporn südwestlich von dem Siedlungskörper Lipporn. Die Fläche befindet sich innerhalb der Flur 19 auf den Flurstücknummern 18 (fast vollständig), 16, 17, 19, 20 (jeweils vollständig) sowie 14, 21/2, 22, 23 (jeweils teilweise) und innerhalb der Flur 20 auf den Flurstücknummern 12, 13, 14 (jeweils teilweise).

Die Fläche wird derzeit als artenarmes Grünland in Form von Mähwiesen/ Weiden (LFU RLP) genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach EEG 2017 und EEG 2021 (Entwurf) förderfähigen Rahmens.

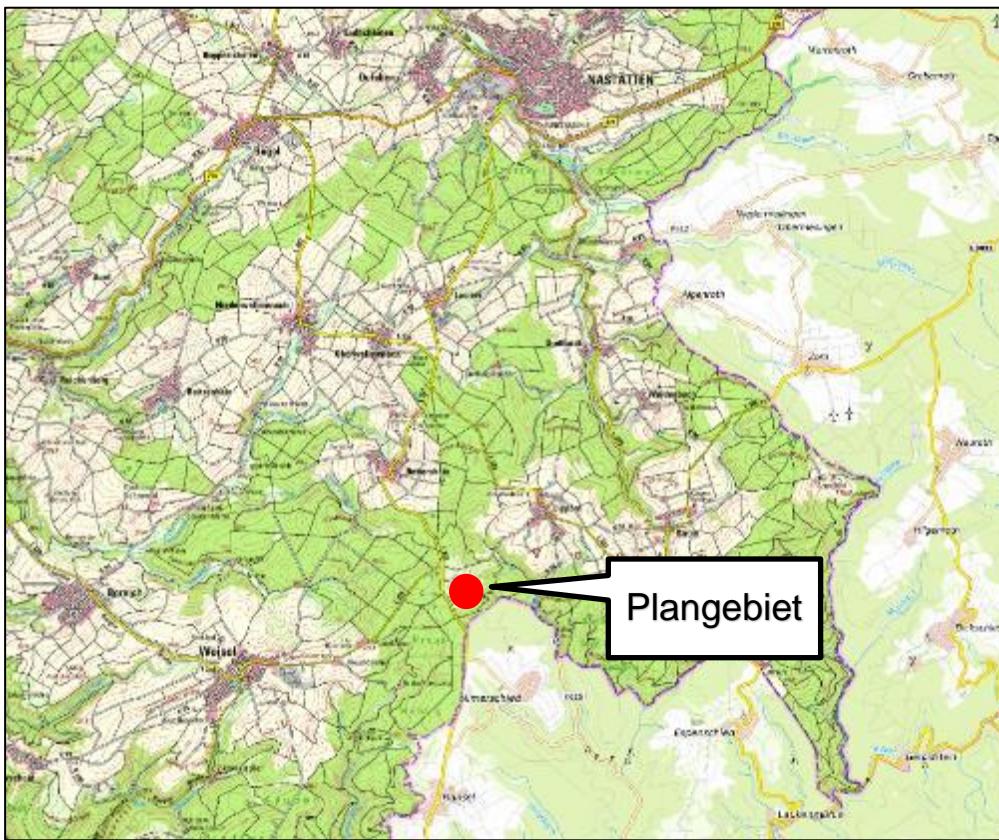


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich
© GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2020

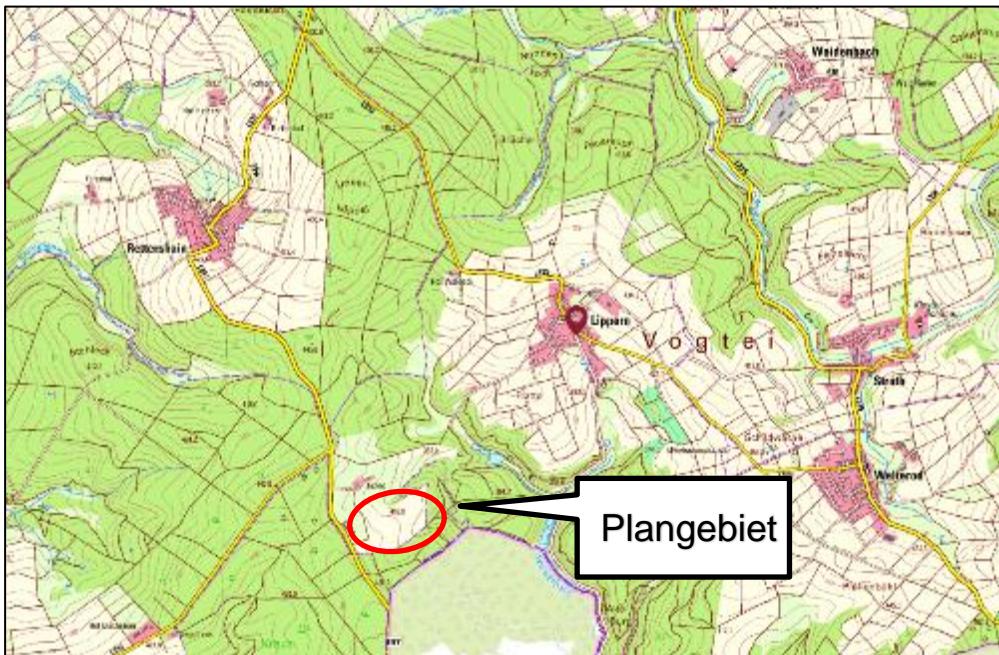


Abb. 2: Plangebiet (rot) und räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich
©GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2020

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist nicht final und kann sich im weiteren Verfahren noch ändern.

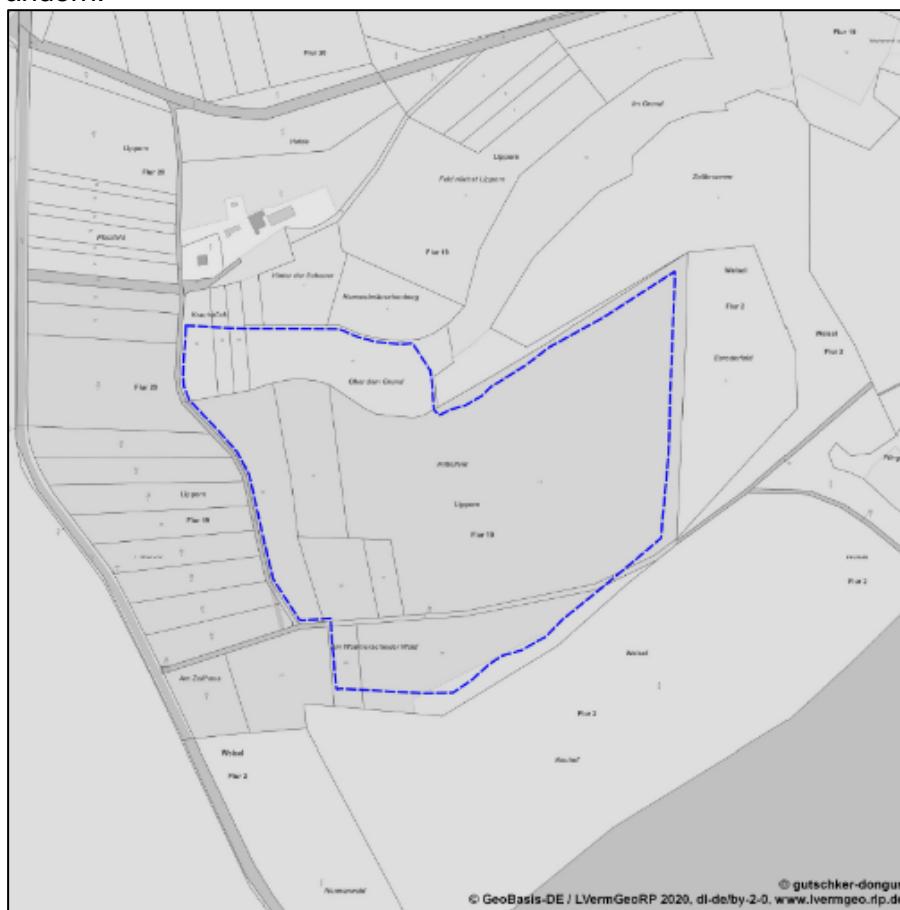


Abb. 3: Geltungsbereich (blau); unmaßstäblich © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Geltungsbereich ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Die Erschließung erfolgt über die Landstraße L337 und östlich daran anschließende Wirtschafts-/Feldwege bis zum Plangebiet.

Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem entsprechenden Energieversorgungsunternehmen (Syna) und wurde noch nicht abschließend geklärt. Es wurde jedoch bereits mitgeteilt, dass die Abnahme des von der PV-Anlage erzeugten Stroms möglich ist.

2.2 Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine g von ca. 10 MW_p geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Es wird eine Pachtdauer von ca. 30 Jahren angestrebt mit einer Förderungsdauer von 20 Jahren nach EEG. Nach Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG beispielsweise über PPA weiter betrieben. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene, eingezäunte Fläche beträgt ca. 9 bis 10 ha. Aufgrund von Abständen zwischen

den Modulreihen sowie dem Abstand zwischen den Modulreihen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 15 cm zur Bodenunterkante), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt und werden deshalb erst im späteren Verfahren näher beschrieben.

3 AUSWAHL DER FLÄCHE

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -Zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde sowie die Verfügbarkeit der geeigneten Grundstücke eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlagen ist ein wichtiger Aspekt.

Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden zunächst mögliche Alternativstandorte untersucht. Hierfür werden zuerst die Vergütungskategorien nach EEG in Kapitel 3.1 betrachtet. Weiterhin erfolgt die überschlägige Prüfung von möglichen Alternativstandorten auf Verbandsgemeindeebene der Verbandsgemeinde Nastätten in Kapitel 3.2 und die Prüfung von möglichen Alternativstandorten auf Ortsgemeindeebene der Ortsgemeinde Lipporn in Kapitel 3.3. In den weiteren Kapiteln werden die ermittelten Eignungsflächen näher untersucht und anschließend die Potenzialfläche analysiert.

3.1 Vergütungskategorien nach EEG

Für die Auswahl einer geeigneten Fläche zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen müssen zunächst auch die Vorgaben des aktuellen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017 und der neue Entwurf des EEG 2021) berücksichtigt werden. Grundvoraussetzung in diesem Bereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, da PV-Freiflächenanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind.

§ 37 des EEG regelt die Vergütungspflicht. Hier heißt es:

Eine Vergütungspflicht des Netzbetreibers besteht zudem nur, wenn sich die Anlage auf einer Fläche befindet:

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,

- d) die sich in einem Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Budeanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der unter a bis g genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der unter a bis g genannten Flächen fällt.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat von einer im Rahmen des EEG möglichen Öffnung der Gebietskulisse Gebrauch gemacht. Demnach sind förderfähige Solaranlagen in Rheinland-Pfalz auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nach i) zulässig, jedoch nicht nach h) auf Ackerland. Die Gesamtmenge ist für das Bundesland auf 50 MW pro Jahr gedeckelt. Die Verordnung ist vorerst gültig bis Ende 2021.

Im Verbandsgemeindegebiet finden die oben genannten Vergütungskategorien a), c), d), e), f), g) und h) keine Anwendung und müssen demnach nicht weiter beachtet werden. Näher untersucht entfällt auch b), da die Erdstoffdeponie Steinbruch Beck entlang der L 335 zwischen Nastätten und Miehlen keine geeignete Konversationsfläche darstellt. Verbandsgemeindeweit können PV-Freiflächenanlagen also nur nach den Vergütungskategorien i) projektiert werden. Da einige Ortsgemeinden der VG nicht im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen, werden diese nicht weiter betrachtet.

Dementsprechend können auch innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn PV-Freiflächenanlagen nur nach der Vergütungskategorie i) projektiert werden.

Die Ortsgemeinde Lipporn liegt vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse und somit kommen grundsätzlich alle Grünlandflächen in der Gemarkung Lipporn für die Prüfung möglicher Alternativstandorte für die Errichtung einer förderfähigen PV-Freiflächenanlage infrage und werden in Kapitel 3.3 und 3.4 geprüft.

Im folgenden Kapitel werden mögliche Alternativstandorte auf Verbandsgemeindeebene betrachtet.

3.2 Prüfung von möglichen Alternativstandorten auf Verbandsgemeindeebene

Die Verbandsgemeinde Nastätten liegt innerhalb des Landkreises Rhein-Lahn-Kreis und umfasst insgesamt 32 Ortsgemeinden auf einer Fläche von 156 km².

Zu Beginn der Prüfung der möglichen Alternativstandorte wurden die Flächen der Verbandsgemeinde Nastätten hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit nach EEG geprüft. Da innerhalb der VG Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nach der Vergütungskategorie i) projektiert werden können, wurden grundsätzlich alle Grünlandflächen in der VG untersucht. Ortsgemeinden, die nicht in landwirtschaftlich benachteiligter Kulisse liegen, und somit keine Flächen für

förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufweisen, werden in der Abb. 5 (Anhang Karte Blatt 2.01) entsprechend dargestellt und kommen als Alternativstandorte nicht in Frage.

Weiterhin wurden bei der Prüfung die Flächen, für welche die Vorranggebiete Grünzug, Ressourcenschutz, Rohstoffabbau und Landwirtschaft ausgewiesen wurden, sowie Schutzgebiete ausgeschlossen.

Weitere Ausschlussgebiete sind der folgenden Abbildung 4 (Anhang Karte Blatt 2.00) zu entnehmen:

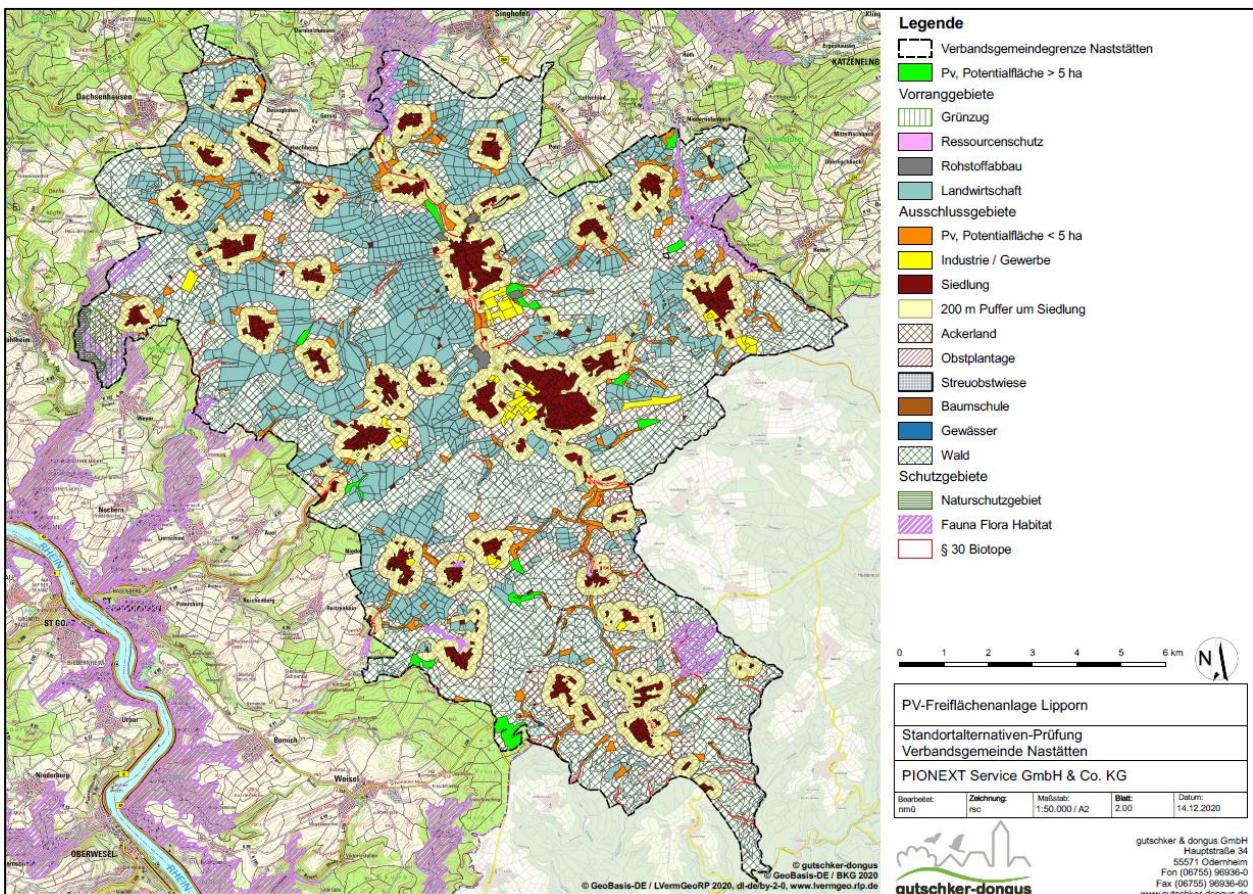


Abb. 4: Alternativstandorte in der Verbandsgemeinde Nastätten Blatt 2.00 ©GeoBasis, DE / LVerGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; © gutschker & dongus 2020

In der folgenden Abbildung 5 wurden die Potenzialflächen zur übersichtlicheren Ansicht hervorgehoben. Ebenso wurden die Ortsgemeinden (lila schraffiert) dargestellt, die nach der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG kein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet und somit nicht förderfähig nach EEG sind.

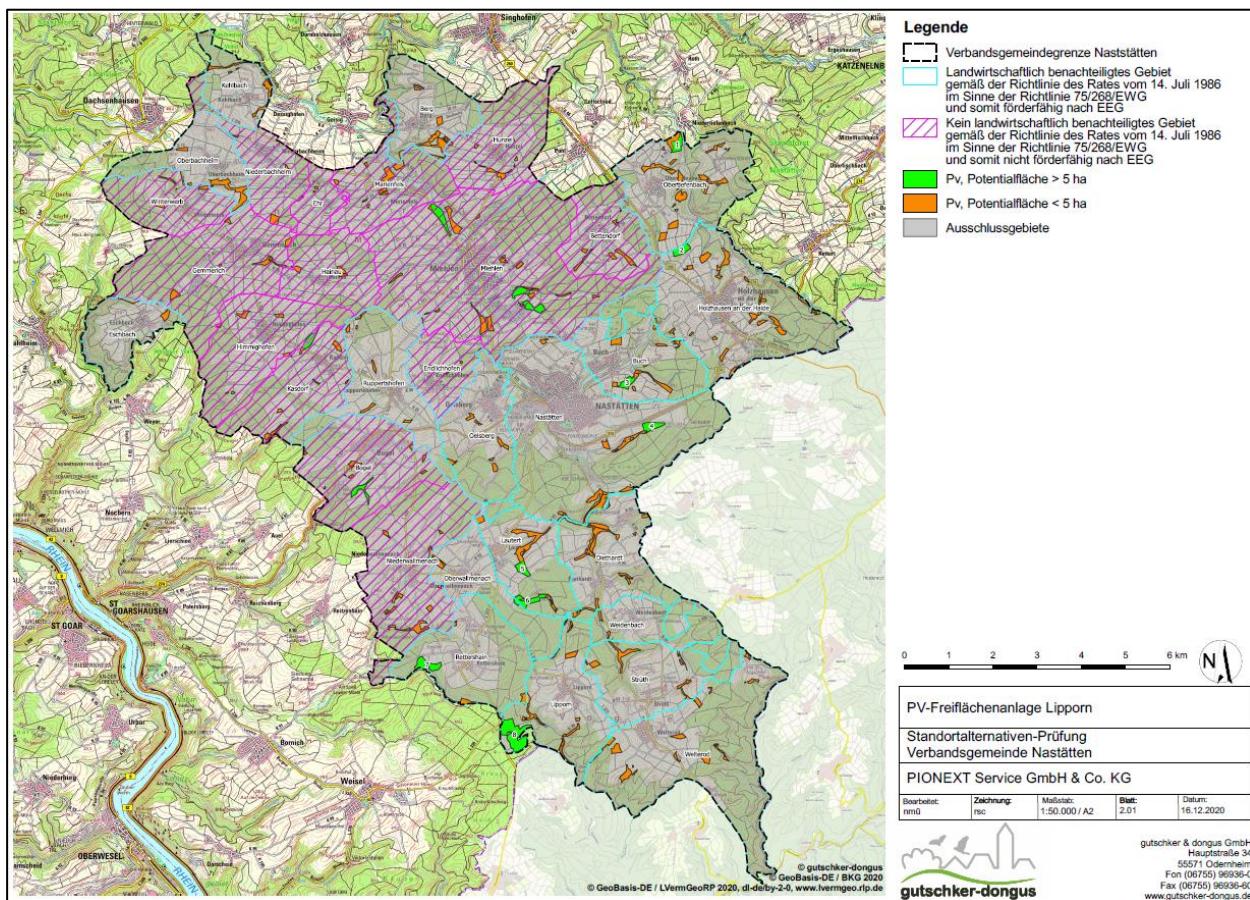


Abb. 5: Alternativstandorte in der Verbandsgemeinde Nastätten Blatt 2.01 ©GeoBasis, DE / LVerGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; © gutschker & dongus 2020

In der Standortalternativen-Prüfung auf VG-Ebene wurden acht Potenzialflächen > 5 ha in den folgenden Ortsgemeinden ermittelt:

- Obertiefenbach (Nr. 1)
- Holzhausen an der Haide (Nr. 2)
- Buch (Nr. 3)
- Nastätten (Nr. 4)
- Lautert (Nrn. 5 und 6)
- Rettershain (Nr. 7)
- Lipporn (Nr. 8)

Tabelle 1: Größe der Potenzialflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten

Potenzialflächen Nr.	Fläche in m ² / ha
1	61.768,12/ 6,2
2	60.751,61/ 6,1
3	54.953,06/ 5,5
4	68.209,74/ 6,8
5	59.400,41/ 5,9
6	96.289,41/ 9,6
7	92.425,47/ 9,2
8	266.165,98/ 27

Die Verbandsgemeinde Nastätten verfügt insgesamt über acht Potenzialflächen > 5 ha, die zukünftig im Zuge der Energiewende für die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Frage kommen.

Die Potenzialfläche in der Ortsgemeinde Lipporn (Potenzialfläche Nr. 8) weist die erheblich größte Fläche mit ca. 27 ha auf.

Die folgende Abb. 6 zeigt einen Ausschnitt aus dem Energieatlas der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), der die bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten aufzeigt.

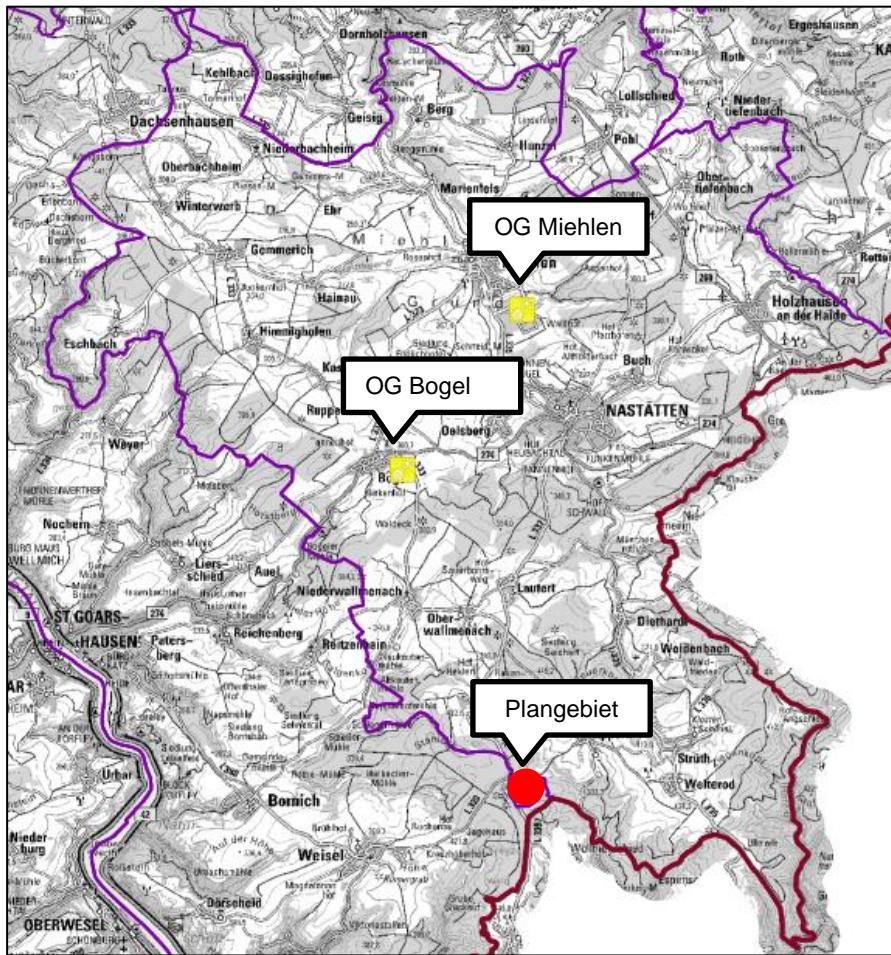


Abb. 6: Photovoltaikfreiflächenanlagen am Netz in der Verbandsgemeinde Nastätten © SGD Nord; abgerufen unter https://map1.sgdnord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal © LVerMGeo Rheinland-Pfalz; ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Bisher sind verbandsgemeindeweit nur zwei Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einer insgesamten Nennleistung von 2237 kW am Netz. Diese befinden sich in den Ortsgemeinden Miehlen und Bogel.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sieht als Ziel der Energiewende einen Anteil von 65 Prozent der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor (BMWi 2020). Laut des Statusberichts zur Energiewende in Rheinland-Pfalz 2018 liegt der Deckungsgrad der EEG-Einspeisung am Stromverbrauch bei 31 Prozent in der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und bei 9 Prozent in der Verbandsgemeinde Nastätten im Jahr 2016 (Energieagentur Rheinland-Pfalz 2018).

Somit besteht im Zuge der Energiewende über das Planvorhaben in der Ortsgemeinde Lipporn hinaus weiterer Bedarf für die Projektierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, weshalb die

ermittelten Potenzialflächen in der VG Nastätten sich zukünftig nach weiterer Prüfung ebenfalls für eine Projektierung von PV-Freiflächenanlagen eignen könnten.

Aufgrund der bereits geprüften, guten Eignung sowie der Verfügbarkeit der Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn bietet sich diese für eine Projektierung der PV-Freiflächenanlage an. Auch die Lage im südlichen Randbereich der Verbandsgemeinde, welcher bisher noch über keine projektierten Photovoltaikfreiflächenanlagen verfügt und diese dort somit untervertreten sind, begründet die Projektierung der PV-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Lipporn. Die Fläche weist zudem von der Dimensionierung und ihrem Zuschnitt den größten Planungsspielraum auf und ermöglicht dadurch eine effiziente Ausnutzung der Fläche.

3.3 Prüfung von möglichen Alternativstandorten auf Ortsgemeindeebene

Die möglichen förderfähigen Flächenkulissen wurden bereits in Kapitel 3.1 beschrieben. Nachfolgend werden die geeigneten Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn für die Errichtung einer wirtschaftlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage ermittelt. Die Wirtschaftlichkeit wird in etwa ab einer Flächengröße von 5 ha gewährleistet.

Aufgrund der vorgenannten Vorgaben des EEG sind die untersuchten förderfähigen Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn auf Grünlandflächen beschränkt.

Kriterien zur Flächenauswahl:

Zuerst werden offensichtlich auszuschließende Bereiche ausgespart. Hierzu gehören u.a. verschiedene Schutzkriterien wie Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope sowie Waldflächen. Danach werden die Flächen im Rahmen ihrer Förderfähigkeit (Grünlandflächen) abgegrenzt. Flächen unter 5 ha oder Flächen mit ungünstigen Zuschnitten werden ebenfalls nicht weiter betrachtet, da der wirtschaftliche Betrieb einer solchen Anlagen auf kleineren Flächen bzw. ungünstig zugeschnittenen Flächen nicht gewährleistet werden kann.

Da sich die gesamte Gemarkung Lipporn in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse befindet und alle Flächen niedrige bis mittlere Ackerzahlen (> 20 bis ≤ 60) bis vereinzelt in den Randbereichen sehr niedrige Ackerzahlen (≤ 20) aufweisen, werden die Ackerzahlen nicht näher untersucht.

Aus Gründen der Akzeptanzbildung werden potenziell förderfähige Flächen 200 m um den Siedlungsbereich von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Um vereinzelte Höfe wird keine Pufferzone gelegt, jedoch sind auch hier die rechtsgültigen Abstandsflächen einzuhalten.

Die solare Einstrahlung ist von der Hangneigung sowie benachbarten Flächennutzungen, wie bspw. Wald, abhängig. Pauschal lässt sich anmerken, dass sich die Solarstrahlung innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn an den Örtlichkeiten nicht wesentlich unterscheidet, sodass eine explizite Untersuchung innerhalb der förderfähigen Bereiche nicht notwendig wird.

Abschließend kann eine Aussage zu den möglichen förderfähigen und wirtschaftlich umsetzbaren Standorten für Freiflächen-Photovoltaik innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn getroffen werden.

3.4 Ermittelte Alternativstandorte in der Ortsgemeinde

Nachfolgend werden alle innerhalb der Gemarkung Lipporn liegenden Flächen in der vorgenannten, potenziell förderfähigen Kulisse, betrachtet. Die ermittelten Eignungsflächen können der beigefügten Karte entnommen werden.

Aufgrund der ausgedehnten Wald- und Ackerflächen gibt es innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn insgesamt nur wenige Flächen, die grundsätzlich für die Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Frage kommen. Grünlandflächen, die gemäß der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ förderfähig sind, gibt

es nur in geringem Umfang und diese erreichen oft nicht die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Größe von 5 ha bzw. sind ungünstig zugeschnitten.

Dies hat für die Ortsgemeinde Lipporn zur Folge, dass nur eine Potenzialfläche, die in zwei Teilbereiche untergliedert ist, Teilbereich 1 (südlich) und Teilbereich 2 (nördlich), für die Umsetzung der Planung einer PV-Anlage in Frage kommt, da alle übrigen Potenzialflächen aus Gründen fehlender Wirtschaftlichkeit (Fläche < 5 ha) und dem ungeeigneten Flächenzuschnitt ausscheiden.

Die Lage der Teilbereiche 1 und 2 der Eignungsfläche ist auf den folgenden Bereich beschränkt und kann aus der beigefügten Karte (Anhang Karte Blatt 1.00) entnommen werden:

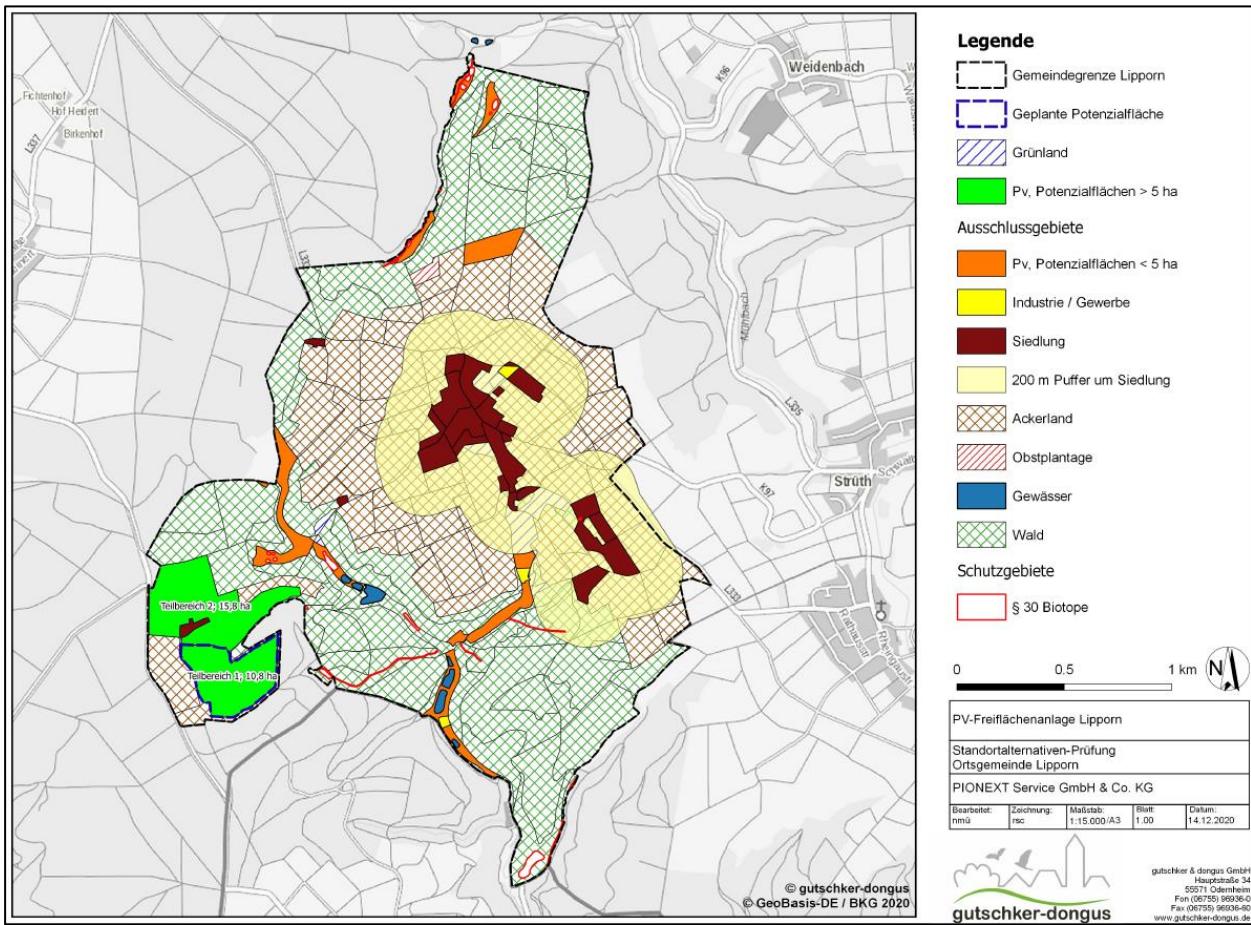


Abb. 7: Alternativstandorte in der Gemarkung Lipporn Blatt 1.00 ©GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; © gutschker & dongus 2020

Potenzialfläche (Teilbereich 1 und Teilbereich 2)

Die Fläche liegt in etwa 1.200 m südwestlich von dem Siedlungskörper Lipporn entfernt und umfasst insgesamt ca. 26,6 ha. Teilbereich 1 liegt im südlichen Flächenteil und umfasst den kompletten Geltungsbereich auf ca. 10,8 ha. Teilbereich 2 im nördlichen Flächenteil umfasst ca. 15,8 ha. Die Ackerzahlen liegen durchschnittlich in beiden Teilbereichen der Potenzialfläche im niedrigen Bereich > 20 bis <= 40. Mit den raumordnerischen Zielen ist die PV-Nutzung vereinbar.

Teilbereich 1 (Geltungsbereich)

Den Teilbereich 1 wird im südlichen Bereich von einem nicht ausgebauten, von West nach Ost verlaufenden Wirtschaftsweg durchquert. Ansonsten unterliegt der Teilbereich 1 keinen weiteren Restriktionen.

Die im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Dauergrünland ausgewiesene Fläche liegt nur geringfügig im nördlichen Randbereich des Teilbereichs 1.

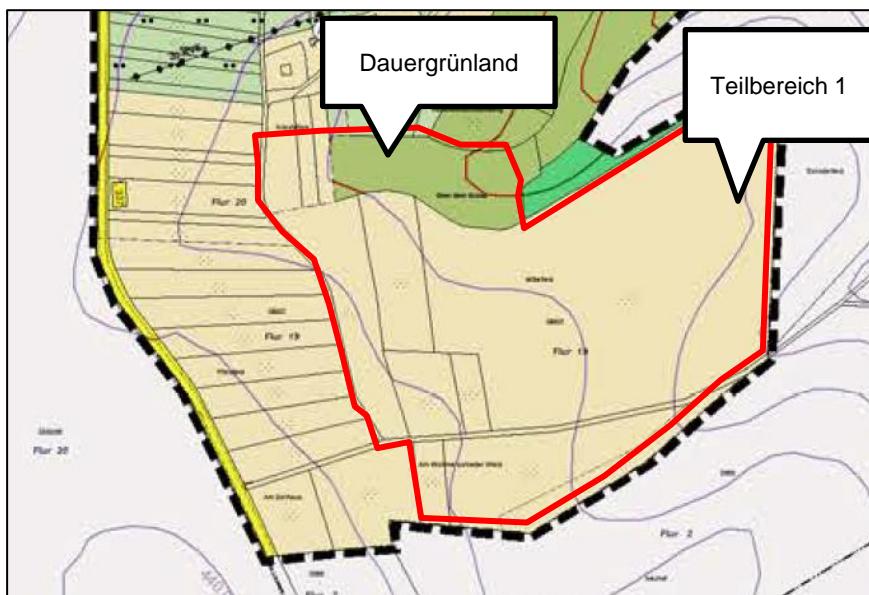


Abb. 8: Teilbereich 1; Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 unterliegt einigen Restriktionen. Zum einen durchquert ein ausgebauter Wirtschaftsweg mittig die Fläche, der von der Ortsgemeinde Lipporn kommend in die L 337 mündet. Zum anderen befindet sich mittig am südlichen Rand des Teilbereichs 2 der Hof Esrod, welcher inklusive der nötigen Abstandsflächen von einer Modulbelegung ausgespart werden muss.

Zudem quert eine Freileitung von Südwest nach Nordost das Gebiet, zu der Abstand gehalten werden muss. Auch das sehr stark bewegte/ reliefierte Gelände erschwert eine Projektierung einer PV-Anlage und wirkt sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus.

Östlich und südöstlich innerhalb des Teilbereichs 2 wurde im FNP Dauergrünland ausgewiesen, welches im weiteren Verfahren näher untersucht, bzw. ausgespart werden müsste.

Eine weitere Fläche (hellgrün, gepunktet) wird als „vorhandene Grünfläche“ im FNP ausgewiesen. Da es sich jedoch auch bei den anderen, als „Ackerfläche oder Grünland“ ausgewiesenen Flächen um Grünland handelt, ist diese Ausweisung redundant.

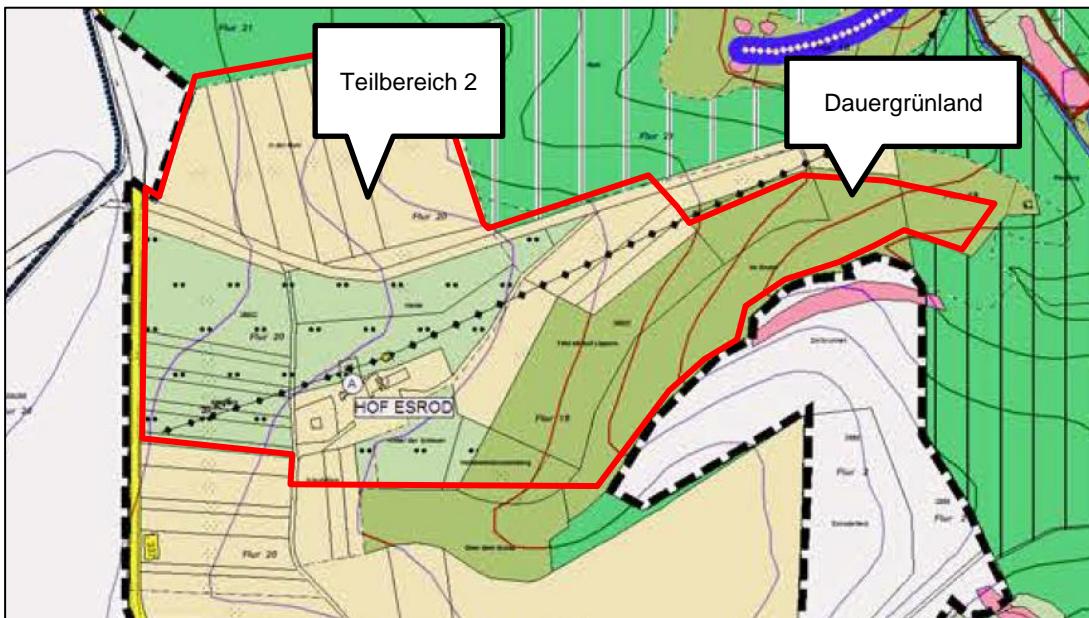


Abb. 9: Teilbereich 2; Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020

3.5 Ergebnis der Alternativenprüfung in der Ortsgemeinde

Im Zuge der Untersuchung geeigneter, förderfähiger Flächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (≥ 5 ha) auf Grünland ergab sich nach eingehender Untersuchung lediglich eine, für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit ca. 10 MW_p geeignete Fläche südwestlich in der Gemarkung Lipporn. Die ermittelte Fläche gliedert sich in die Teilbereiche 1 und 2 und umfasst insgesamt ca. 26,6 ha.

Aufgrund der Ausweisung von Dauergrünland im FNP südlich und südöstlich im Teilbereich 2 sowie des Hofes Esrod, der sich mittig am südlichen Rand der Teilfläche 2 befindet, unterliegt dieser Teilbereich einigen Restriktionen.

Durch das Relief und ggf. Aussparen der als Dauergrünland ausgewiesenen Fläche, dem Aussparen des Hofes Esrod sowie der Freileitung inklusive der nötigen Abstandsflächen, wird der Teilbereich 2 der Potenzialfläche ungünstig zerschnitten und somit wirtschaftlich ungeeignet.

Um eine gute Wirtschaftlichkeit durch das Aufstellen der PV-Anlage zu erreichen, wird die Fläche auf den Teilbereich 1 begrenzt.

Die Fläche ist aufgrund der umrandenden Waldflächen nur geringfügig einsehbar.

Genauere Untersuchungen der Fläche werden in den folgenden Kapiteln durchgeführt.

3.6 Analyse der Eignungsfläche/ des Plangebiets

Angrenzende Nutzungen

Der Teilbereich 1, bzw. der Geltungsbereich, grenzt nördlich teilweise an Dauergrünland und an Waldfläche an. Östlich und südlich grenzt ebenfalls Waldfläche an. Im Westen befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche.

Exposition, Verschattung und Flächenzuschnitt

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch

Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss gegebenenfalls Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt. Optimal geeignet sind leicht nach Süden geneigte Flächen, mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt verwinkelten Flächen vorzuziehen. Nordhänge sind weniger für die PV-Nutzung geeignet.

Durch die angrenzende Bewaldung kann die Effizienz der Anlage durch den Schattenwurf, je nach Wetterlage, Tages- und Jahreszeit zeitlich begrenzt einschränken. Beeinträchtigungen sind hier nur in den Wintermonaten bei tiefstehender Sonne zu erwarten.

Blendwirkung

Im Allgemeinen werden die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche deutlich reduziert wird.

Im Plangebiet selbst befinden sich zudem keine Siedlungsflächen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortsgemeinde Lipporn beträgt ca. 1.200 m in Richtung Nordosten. Etwa 150 m nördlich der Fläche befindet sich der Hof Esrod. Die gesunden Arbeits-/Lebensverhältnisse werden dort durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Von einer wesentlichen Blendwirkung durch Realisierung der Planung kann derzeit nicht ausgegangen werden, die Fragestellung muss jedoch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens, ggf. durch ein Blendgutachten geklärt werden.

Einschränkungen durch Nutzungen bzw. Vorbelastungen

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt. Gleichzeitig weist die Fläche für die Ortsgemeinde Lipporn übliche, niedrige bis teilweise mittlere Ackerzahlen aus.

Einschränkungen durch Nutzungen und Vorbelastungen sind weiter nicht bekannt.

Die angrenzenden Nutzungen sind fast ausschließlich Waldfäche und zum Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen bzw. der Einfassung in Wald können Beeinträchtigungen durch die Anlage, z.B. durch Blendwirkungen, ausgeschlossen werden.

Fazit

Die ermittelte Fläche eignet sich aufgrund der Lage und Dimension für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Durch die Größe der Fläche von ca. 9 bis 10 ha eingezäunter Fläche kann der wirtschaftliche Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die südexponierte Ausrichtung der Modultische und die Lage der Fläche umgeben von Waldfächen wird das Landschaftsbild geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur punktuell durch Zaunpfähle sowie Gestellpfosten und Wechselrichter bedingt.

Die Fläche unterliegt zudem keinerlei harten Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt). Ebenso liegen Siedlungsstrukturen über 1.000 m entfernt und die Photovoltaikfreiflächenanlage ist durch die umgebenden Waldfächen von den Siedlungskörpern nur geringfügig einsehbar.

Der Boden kann sich durch die Projektierung einer PV-Anlage von vergangenen Eintragungen durch die Nutzung als extensives Grünland erholen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird diese vollständig zurückgebaut und die Fläche kann der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Förderung durch das EEG ergibt sich durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage eine Chance im Zuge der Energiewende.

4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE

Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten Aussagen der Plangrundlagen dargestellt und beschrieben. Dazu wurden das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), der regionale Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ sowie der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten ausgewertet.

Auf Grundlage der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage wird geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage vorliegen.

4.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP)

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilstudie werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile drei Teilstudien 2013, 2015 und 2017, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121: *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

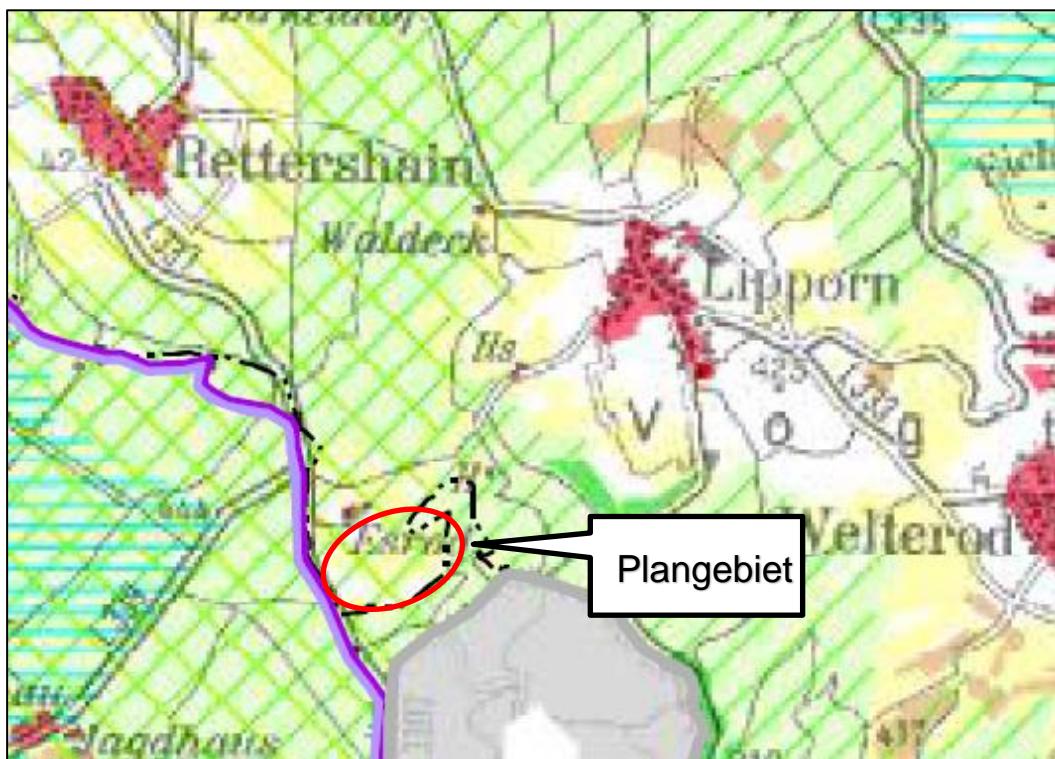
Z 162: *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166: Von baulichen Anlagen unabhängig Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

4.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans (ROP)

Bei der Standortwahl wurden zunächst die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 betrachtet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopeverbund (G) und zum Teil innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (G), welches jedoch nicht parzellenscharf zu verorten ist. Es liegt zudem im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G).



Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)

Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus:

G58 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in

ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:

Die landesweiten sowie die im Landschaftsrahmenplan dargestellten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume weisen in der Regel auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen auf. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird darüber hinaus durch Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sowie durch die kleinräumig abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund sowie in den Verdichtungsräumen und großen Tallagen der Region durch die regionalen Grünzüge geschützt.(Vgl. auch Ausführungen zur Freiraumnutzung in Kap. 2.2.4).

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet des regionalen Biotopverbundes:

G63 *In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Begründung/Erläuterung:

In der Landschaftsrahmenplanung wird innerhalb des regionalen Biotopverbundes zwischen sehr bedeutenden und bedeutenden Flächen unterschieden. Grundlage für die Ausweisung sind die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "bedeutenden" Flächen des regionalen Biotopverbundes. Unter anderem aufgrund neuerer Erkenntnisse aus der aktuellen Biotopkartierung und den Daten des LUWG zu den Leitarten wurden zusätzliche Flächen als bedeutend für den regionalen Biotopverbund mit aufgenommen:

- Flächen der aktuellen Biotopkartierung mit bestimmten Funktionen.
- Flächen im unteren Mittelrheintal, um eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten.
- gesetzlich geschützte Bachtäler mit Feuchtwiesen und –brachen.
- Zusätzliche Lebensräume für Reptilien (Ergänzungs- und Verbindungsbereiche).
- Waldbestände innerhalb der Wildtierkorridore.

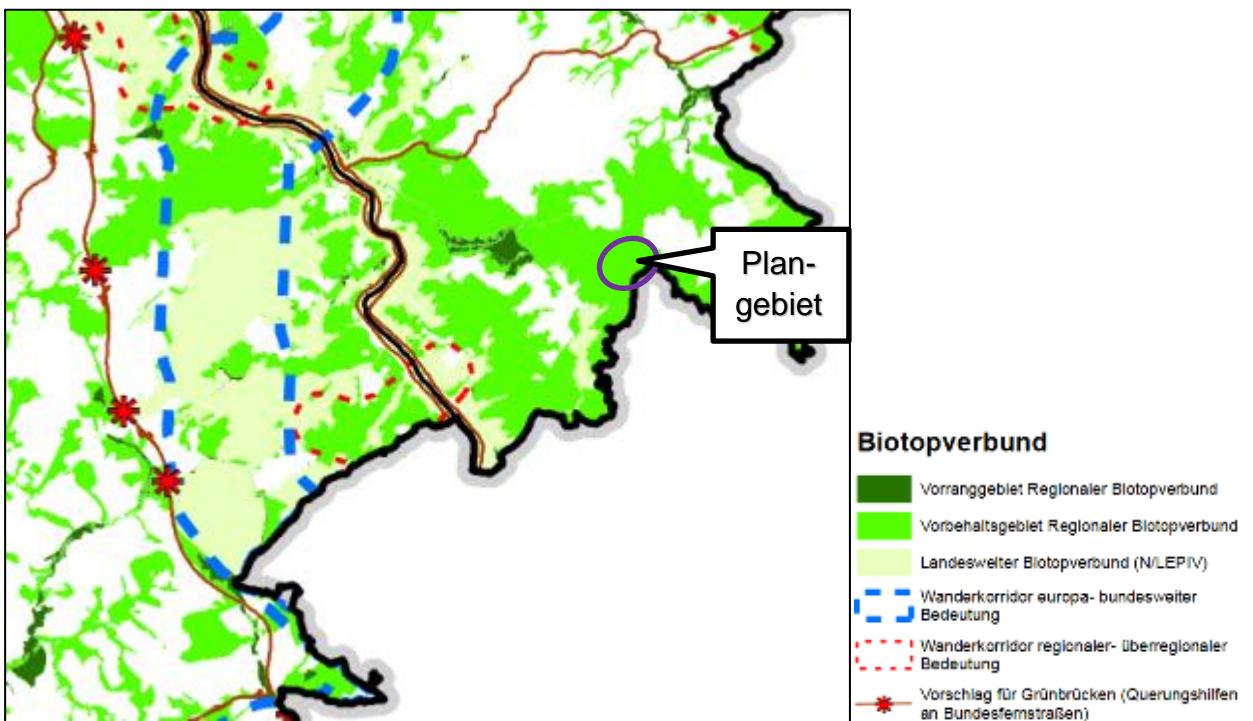


Abb. 11: Ausschnitt aus der Karte 5 Biotopverbund des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald mit Legende; Plangebiet grob lila markiert durch gutschker & dongus 2020

Durch die Extensivierung des Grünlands und die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die heimische Tier- und Pflanzenwelt im Hinblick auf die naturschutzfachliche Untersuchung in Kapitel 6 nur unwesentlich beeinträchtigt.

Insbesondere für das Niederwild und für die Insekten findet durch die PV-Anlage eine Aufwertung statt.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft:

G 86 *Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.*

Begründung/Erläuterung:

Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespfllege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die landwirtschaftliche Nutzung nur temporär ausgeschlossen und anschließend wiederhergestellt.

4.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten mit der 13. Änderung vom 07.11.2019 stellt die Fläche fast vollständig als Ackerfläche oder Grünland dar. Im nördlichen Bereich wird eine kleine angrenzende Fläche als Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz (vorwiegend in Tälern) dargestellt.

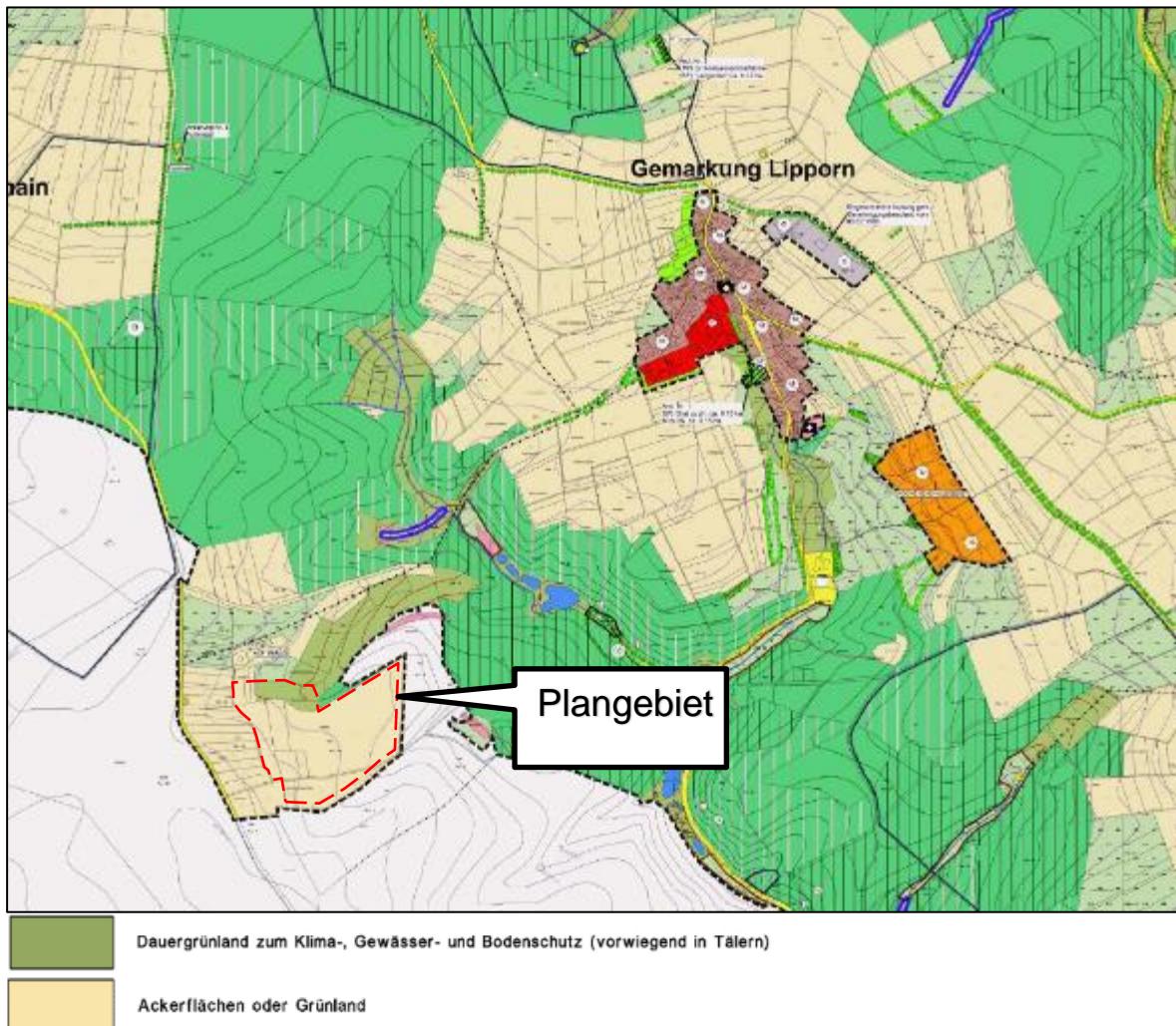


Abb. 12: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Ausschnitt Legende; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

4.4 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich sind keine Bebauungspläne vorhanden. Im weiteren Verfahren ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

5 VERKEHRLICHE ANBINDUNG

Die Erschließung der Fläche ist über die westlich ca. 150 m entfernt verlaufende L337 sowie daran anschließende Wirtschaftswege bis zur PV-Anlage möglich.

6 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG

6.1 Schutzgebiete und Biotope

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub	FFH-5711-301	Ca. 1,4 km südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

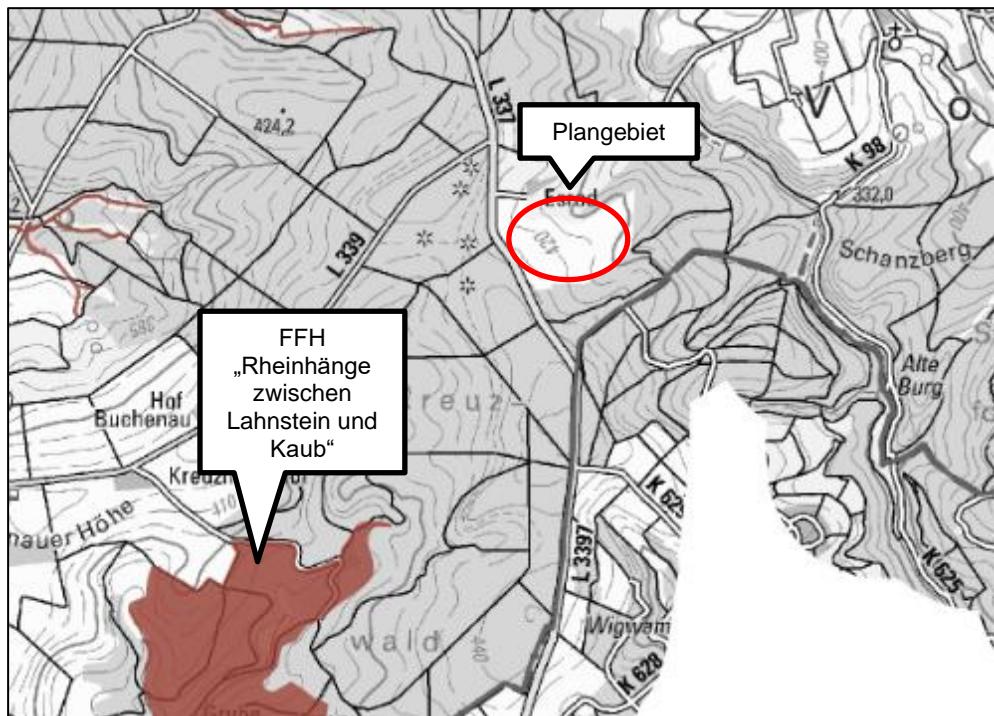


Abb. 13: FFH-Gebiete © LANIS 2020, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 3 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Rheingebiet von Bingen bis Koblenz	07-LSG-71-1	Ca. 250 m südwestlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Mittelgebirgsbach	BT-5813-0018-2008	Ca. 120 m nordöstlich
		Sicker-, Sumpfquelle	BT-5813-0010-2008	Ca. 200 m östlich
		Nass- und Feuchtwiese	BT-5813-0016-2008	Ca. 220 m östlich
		Mittelgebirgsbach	BT-5813-0012-2008	Ca. 220 m östlich
		Quellbach	BT-5813-0389-2009	Ca. 270 m südöstlich

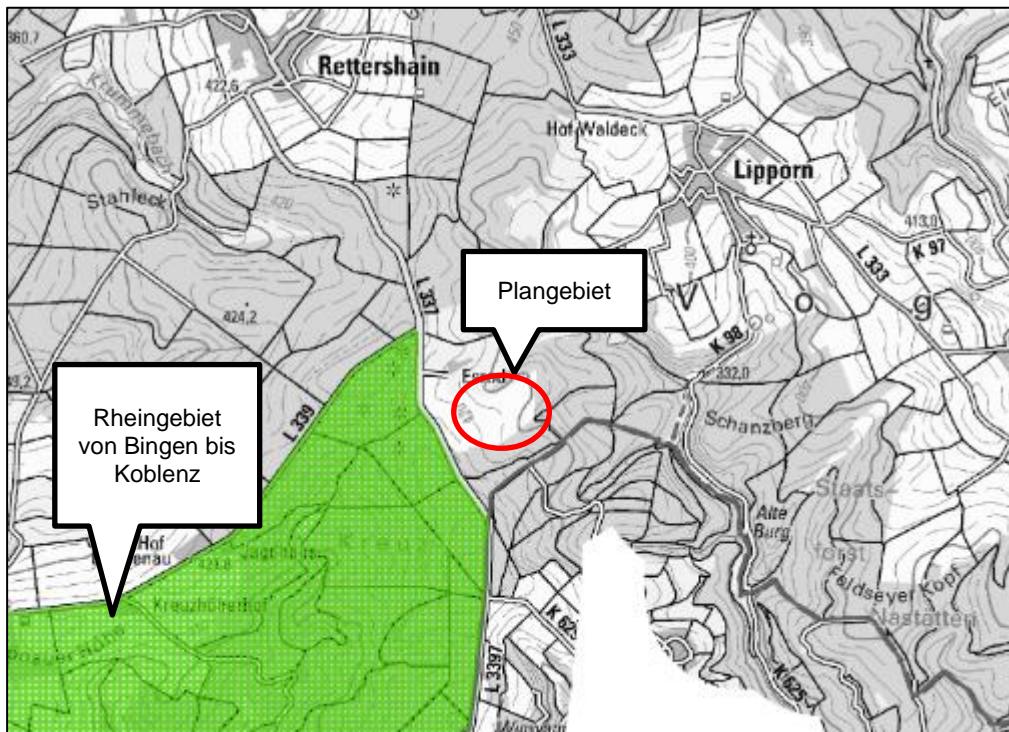


Abb. 14: Landschaftsschutzgebiete © LANIS 2020, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020

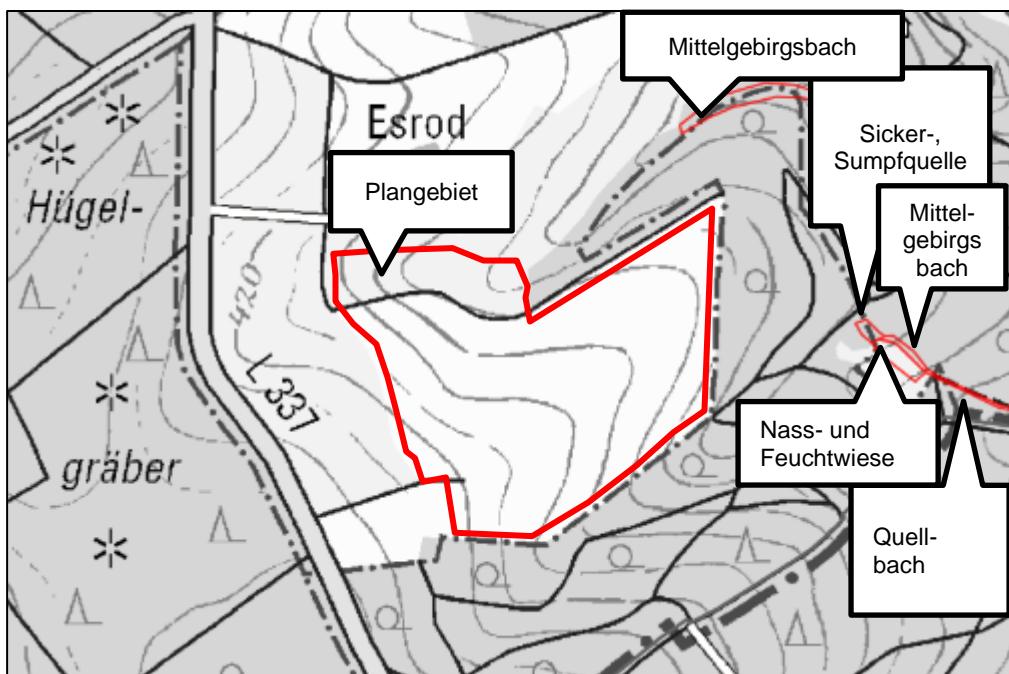


Abb. 15: Geschützte Biotope © LANIS 2020, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Es liegen keine weiteren nationalen Schutzgebiete in der Umgebung.

Die Ortsgemeinde Lipporn liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft Devonische Schiefer u. Grauwacken.

Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Nordwestlich ca. 480 m entfernt liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen Rettershain“ Zone III, westlich ca. 720 m entfernt

das Trinkwasserschutzgebiet „Weisel“ Zone III und südwestlich ca. 200 m entfernt das Trinkwasserschutzgebiet „Stollen Grube Kreuzberg“ Zone II. (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de>)

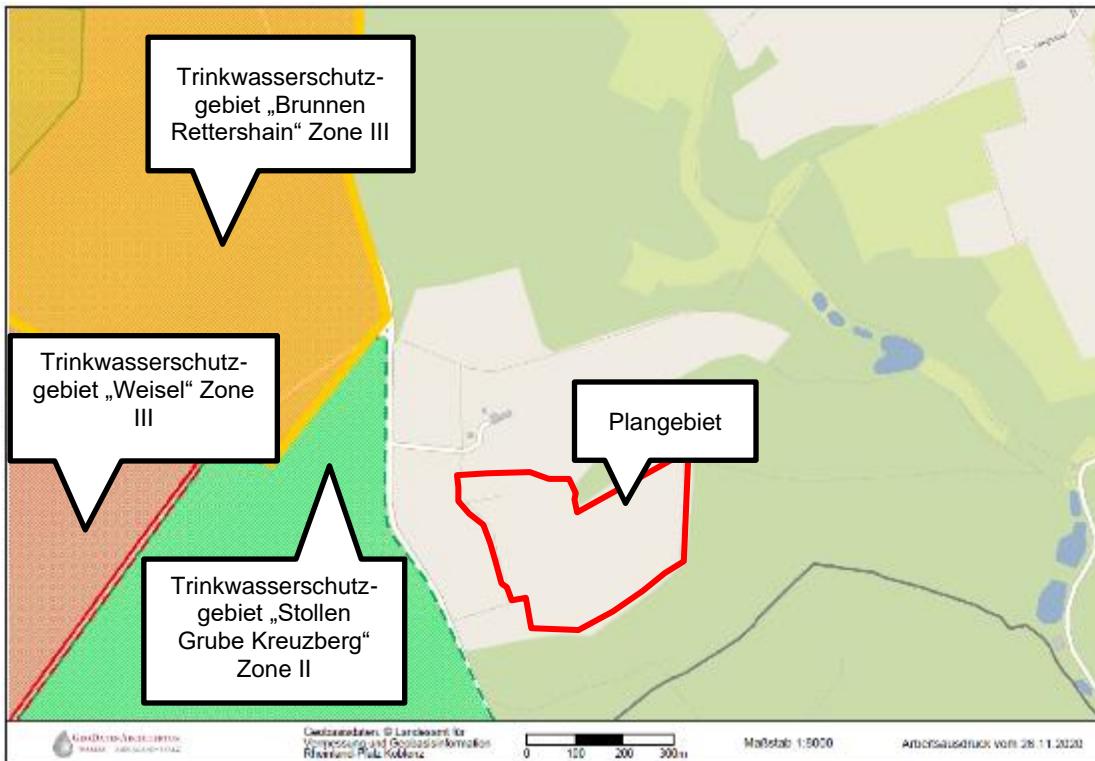


Abb. 16: Wasserschutzgebiete © Geodaten Architektur Wasser RLP, abgerufen unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> am 26.11.2020; © LVerGeo Rheinland-Pfalz | OSM-Daten: © OpenStreetMap, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Das Plangebiet ist von den Schutzgebieten nicht betroffen.

6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Grundsätzlich sind PV-Freiflächenanlagen emissionsarm und verursachen im Betrieb insbesondere keine Lärmbelastungen. Risiken für den Menschen durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Zudem wird die Betriebstechnik geschützt errichtet. Die Erdkabel werden unterirdisch verlegt.

Während der Bauphase ist mit baubedingten Staub- und Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und damit als temporär zu betrachten.

Weiterhin können Photovoltaikfreiflächenanlagen bei direkter Sonneneinstrahlung zu Blendwirkungen durch Reflexionen führen. Diese sind gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012) für Immissionsorte, die weiter als 100 m entfernt sind, aufgrund der großen Entfernung unwahrscheinlich. Jedoch können bei größeren Photovoltaik-Anlagen, wie die vorliegend geplanten, auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein (ebd.).

Die Gefahr der Beeinträchtigung durch Blendwirkung ist insgesamt als gering einzustufen, da die Module eine lichtabsorbierende und nicht spiegelnde Oberfläche aufweisen und die Sonnenstrahlen nach oben bzw. bei einer Aufständerung Richtung Süden in den Wald

reflektiert werden. Die Blendwirkung soll abschließend im Rahmen der sich anschließenden Bauleitplanung geklärt werden.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Siedlungsflächen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Lipporn) beträgt über 1,1 km in Richtung Nordosten. Der nördlich liegende Hof Esrod befindet sich ca. 150 m entfernt.

Die vorgesehene Fläche liegt ca. 160 m östlich von der L 337 entfernt, wodurch der Bereich für die freiraumgebundene Erholung als eher geringwertig angesehen werden kann. Auch die derzeitige Nutzung als artenarmes Grünland lädt den Erholungssuchenden nicht zum Verweilen ein, wodurch kein oder ein nur geringfügiger Verlust an Flächen für die Erholung prognostiziert werden kann.

Die baulichen Anlagen werden durch Eingrünungsmaßnahmen in die Umgebung eingebunden. Hierdurch und durch die Entfernung zur nächsten Siedlung sind keine Beeinträchtigungen für die Anwohner zu erwarten.

Schutzwert Flora / Fauna

Die von PV-Modulen überdeckte Teilfläche des Plangebiets soll zeitweise zu einer extensiven Grünlandfläche entwickelt werden. Im gesamten Bereich werden aufgrund unterschiedlicher Standortfaktoren (u.a. Licht und Wasser) kleinräumig abwechselnde Bereiche, die als mittel- bis hochwertig einzuschätzen sind, entstehen.

Die Fläche wird als Grünland genutzt. Aufgrund der aktuellen Nutzung ist von einem artenarmen Grünland und dementsprechend geringem Tierartenspektrum auszugehen. Hinweise zum Vorkommen von gefährdeten Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen der Bauleitplanung abzuklären. Gleichzeitig sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt werden.

Eine genauere Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wird im weiteren Bauleitplanverfahren vorgenommen. Jedoch lässt sich hinsichtlich der momentanen Bewirtschaftung der Grünlandfläche im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz folgende Aussage treffen: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des daraus resultierenden geringen Artenspektrums meist ubiquitärer Arten besitzt landwirtschaftlich genutztes Grünland eine geringe ökologische Wertigkeit.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen als hochwertigere Grünlandflächen entwickelt. Weiterhin ist eine Beweidung möglich. Generell ist durch die Nutzungsextensivierung grundsätzlich von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen. Da die Unterkante der Modultische einen größeren Abstand (> 50 cm) zur Geländeoberfläche einhält, ist die gesamte Fläche auch zukünftig für Tiere, insbesondere Vögel zugänglich. Zur Gewährleistung der Passierbarkeit der Fläche für bodenlebende Kleintiere wird ein Abstand der Einfriedung von mindestens 15 cm zur Geländeoberfläche eingehalten.

Die Überplanung von Grünlandflächen kann zu Verschiebungen der Lebensräume und zu Veränderungen in der Siedlungsdichte von bestimmten Brutvögeln sowie von Zug- bzw. Rastvögeln führen. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und weitläufigen Waldflächen erscheint jedoch das Habitatpotenzial für Brutvögel, aber auch das Potenzial als Rastfläche für Zugvögel, im Geltungsbereich als eher gering. Feldlerchen beispielsweise können bei Durchführung der Planung auf die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausweichen und Brutvögel, die bisher in den Waldflächen nisteten, können dort weiter nisten oder dorthin ausweichen. Eine faunistische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung kann hierzu genaue Aussagen treffen.

Die bestehenden Grünlandflächen dienen bisher durch die Bewirtschaftung nur eingeschränkt als Lebensraum für Insekten. Nach Errichtung der PV-Anlage mit der Unternutzung extensives

Grünland und durch entstehende Standortmosaike (unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse), ist von einer Aufwertung für Insektenlebensräume auszugehen.

Für Kleinsäugetiere oder sonstige Kleintiere sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da die Umzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm aufweisen soll, die eine Barrierewirkung der Umzäunung verhindert.

Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die geschützten Arten und Lebensräume kommt.

Sonstige Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder dem Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, bleiben nach dem aktuellen Kenntnisstand von dem Vorhaben unberührt.

Schutzgut Boden

Das Gebiet liegt in einer Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Bei der Bodenart handelt es sich in etwa 2/3 der Fläche um Lehmboden, teilweise sandigem Lehmboden. Der verbleibende Teil der Fläche besteht aus stark lehmigem Sandboden. Die Ackerzahl wird zum größten Teil mit > 20 bis <= 40 (Ertragspotenzial „mittel“) angegeben. Nördlich und südlich liegen kleinere Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis <= 60 (Ertragspotenzial hoch) vor sowie eine kleine Fläche nordöstlich entlang des Waldes mit einer Ackerzahl von <= 20 (Ertragspotenzial gering).

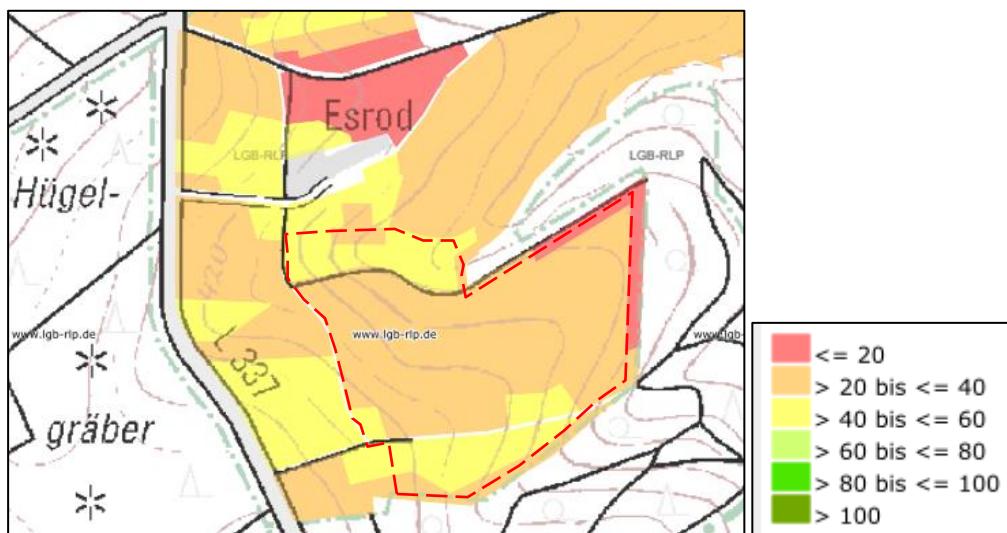


Abb. 17: Ackerzahl © BFD5 L „Ackerzahl“, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Zugriff am 03.12.2020; Plangebiet ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Die Bodenfunktionsbewertung innerhalb des Plangebietes wird zum größten Teil als gering bewertet. Nördlich und südlich werden kleinere Teilflächen als mittel bewertet. Die Teilfläche nordöstlich als sehr gering. Bewertet werden hierbei die Standorttypisierung für die Biotoptwicklung, Ertragspotenzial, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen. (Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, BFD5 L, BFD 50/200 und BFD 200, Zugriff am 20.11.2020)

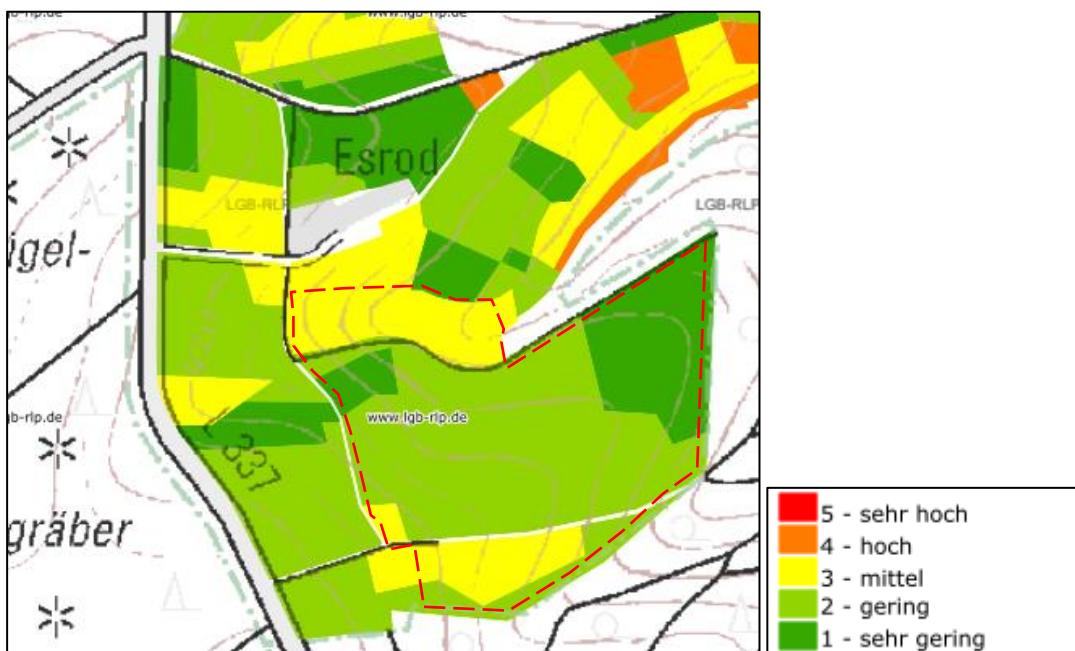


Abb. 18: Bodenfunktionsbewertung © BFD5 L „Bodenfunktionsbewertung“, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Zugriff am 03.12.2020; Plangebiet ergänzt durch gutschker & dongus 2020

Die Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen sowie die Nutzungsänderung ist begrenzt. Der Boden wird nicht bzw. nur geringfügig versiegelt, da die Module über der Bodenfläche angeordnet sind. Die natürliche Ertrags-, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird unwesentlich verändert, wobei durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung besteht (der Boden ist im Bereich des Plangebietes durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen verändert). Schadstoffeinträge durch Baumaschinen oder andere Fahrzeuge sind durch die Einhaltung der entsprechenden DIN-Vorschriften auszuschließen.

Die Inanspruchnahme von Boden ist beschränkt auf die Fundamente der ggf. benötigten Trafostationen sowie notwendige temporäre Lagerflächen. Sonstige Versiegelungen ergeben sich kleinflächig durch das Aufstellen der Module mit den PV-Modulen bzw. deren Verbindung zum Erdboden, sodass insgesamt mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens und den Bodenfunktionen zu ausgegangen werden kann.

Mit der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der Erhalt der Grünlandfläche und die temporäre Umwandlung als extensives Grünland vorgesehen. Für das Schutzgut Boden ist einerseits durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngergaben (Aushagerung) und andererseits durch Ausbildung bzw. die Erhaltung einer ganzjährigen Grasnarbe (Verminderung von Bodenerosion) von einer zusätzlichen Aufwertung der Bodenfunktion auszugehen. Die geänderte Nutzung des Bodens liegt für die Zeit der PV-Nutzung vor. Hiernach sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Durch die langjährige Ruhe der Böden ohne Bodenbearbeitung, Eintrag von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln oder Kunstdünger können diese sich regenerieren und stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung danach in vollem Umfang wieder zur Verfügung.

Schutzgut Wasser

Fließgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP, Geoportal Wasser <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Zugriff am 20.11.2020).

Die Versiegelung von Bodenflächen mit nachfolgender Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlag ist begrenzt. Die Solarmodule sind im Abstand zur Bodenfläche angeordnet, d.h. sie führen zu keiner wesentlichen Versiegelung des Bodens. Schadstoffeinträge durch Baumaschinen oder andere Fahrzeuge sind durch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auszuschließen. Das anfallende Regenwasser versickert z.T. vor Ort, z.T. läuft das Regenwasser von den Modulen ab und versickert dann im anstehenden Boden.

Durch die Inanspruchnahme von Boden im Bereich des Fundaments der ggf. benötigten Trafostationen ist die Versickerung teilweise eingeschränkt. Im Bereich des Fundaments der Trafostationen ist von einer Vollversiegelung der Fläche auszugehen, im Bereich der kleinflächigen temporären Lagerflächen ist von einer Teilversiegelung auszugehen, wobei das Regenwasser vor Ort versickert wird.

Schutzgut Klima / Luft

Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Die Temperaturen unter den Modulreihen können durch die Überdeckungseffekte tagsüber deutlich unter den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Somit kann durch die Überbauung der Flächen die nächtliche Kaltluftproduktion beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nur dann zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben eine Fläche überbaut wird, die durch die Produktion von Kaltluft und ihre Lage im Einflussbereich eines klimatischen Belastungsraums eine lufthygienische Ausgleichsfunktion einnimmt. Dies ist hier für keine der untersuchten Flächen der Fall. Zudem wird durch die Waldflächen verhindert, dass sich die Kaltluft in Siedlungsrichtung hangabwärts bewegt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommt.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

Schutzgut Landschaft

Ausgangspunkt für die Bewertung eines Vorhabens sind gem. § 1 Nr. 3 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Taunus. Es liegt zum größten Teil in der Landschaft „Mittelrheintaunus“ (Nr. 304.6) in einer waldbetonen Mosaiklandschaft und zu einem kleinen Teil in der Landschaft „Zorner Hochfläche“ (Nr. 304.5) in einer offenlandbetonten Mosaiklandschaft. (LANIS 2020)

PV-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausschließen zu können, können die Flächen an den betroffenen Stellen eingegrünt werden. Hierfür ist eine genaue Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. der Umweltprüfung vorgesehen.

Durch die Inanspruchnahme von zuvor landwirtschaftlich genutzten Freiflächen werden Offenlandstandorte beansprucht, die keine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen aufweisen. Die Anreicherung der Landschaft mit technogenen Elementen nimmt weiter zu, jedoch hängt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark von der Einsehbarkeit der Fläche und damit von der Fernwirkung der Anlage ab. Eine Einsehbarkeit und Fernwirkung der Anlage ist bei dem Planungsgebiet durch die Lage und Umrandung durch Waldflächen nicht gegeben.

Die naturgebundene Erholung kann durch Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen. Aufgrund der Lage und der damit verbundenen Nichteinsehbarkeit und durch die angrenzende Landesstraße kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Erholungseignung kommt.

Bei dem Plangebiet und dem direkten Umfeld der Fläche handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte sowie bewaldete Flächen. Die Anlage kann zusätzlich ggf. an einigen Bereichen eingegrünt werden, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird. Hierfür ist eine genauere Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. der Umweltpflege vorgesehen.

Die Baukörper und die Solarmodule werden eine Höhe von ca. 4,0 m nicht überschreiten. Durch ggf. randliche Eingrünung und die gleichzeitige Entwicklung von Grünland, wird die Anlage in die Umgebung eingebunden. Baustelleneinrichtungen können kurzfristige visuelle Beeinträchtigungen darstellen. Vorhandene Wegebeziehungen werden ebenso wie Sichtbeziehungen nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind also insgesamt als gering zu betrachten. Negative Effekte auf das westlich liegende, etwa 250 m entfernte Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ sind nicht zu erwarten.

Schutzzgut Fläche

Die Fläche befindet sich auf unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Im weiteren Umfeld befinden sich dörfliche Siedlungsstrukturen und Straßenverkehrsflächen.

Besondere Flächenfunktionen erfüllt die Fläche mit Ausnahme der Nutzung als Grünland nicht.

PV-Freiflächenanlagen führen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Dauer der Nutzung zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Die Trennwirkungen solcher Anlagen in der Landschaft sind im Vergleich zu linearen Strukturen (wie bspw. Straßen) ebenfalls gering und nicht dauerhaft.

Schutzzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler im Plangebiet.

Schutzzgut Biologische Vielfalt / Artenschutz

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Grünland ist eine insgesamt eingeschränkte biologische Vielfalt innerhalb der untersuchten Fläche zu erwarten. Durch die temporäre Umwandlung in hochwertigeres Grünland und dem Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann hier eine Steigerung der Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen erreicht werden. Beeinträchtigungen sind für Vogelarten möglich, die offene Grünlandflächen als Bruthabitat nutzen. Entsprechende Untersuchungen und die Festsetzung von ggf. erforderlichen Maßnahmen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das folgende Wirkungsgefüge mit entsprechenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung durch den notwendigen Zaun (mit Bodenfreiheit) um die beplante Fläche

- Veränderung der Vegetation der Fläche des Solarparks durch Überschattung und Überbauung
- Visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild
- Kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen.

Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung ist aktuell für nahezu alle Schutzgüter eine geringe Bedeutung des Plangebiets abzuleiten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten eher weniger geeignet. Für Brutvögel bieten die angrenzenden Waldflächen geeigneteres Habitatpotenzial. Besondere Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

PV-Freiflächenanlagen, mit denen aus Sonnenlicht erneuerbare Energie produziert wird, haben zudem einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen und den Klimawandel, der für Veränderungen der Bedingungen auf der ganzen Welt sorgt. Daher sind die kleinfächigen Veränderungen mit ihren Verzahnungen in den verschiedenen Schutzgütern als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten als der Klimawandel global.

6.3 Darstellung der Konfliktsituation

Die vorgesehene Planfläche mit einer Größe von ca. 9 bis 10 ha eingezäunter Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Für den Arten- und Biotopschutz hochwertige Biotopestrukturen sind nicht vorhanden. Die Schutzgüter Flora und Fauna werden nach jetzigem Kenntnisstand nicht negativ beeinträchtigt.

Es ist vorgesehen, die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Tischreihen als extensive Grünlandfläche einzusäen sowie eine Beweidung zu ermöglichen. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist durch den Aufbau der Module bzw. der Modultische und der damit verbundenen Versiegelung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Aufständerung wird der Boden nur geringfügig und punktuell versiegelt, die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt aus denselben Gründen weiterhin gewährleistet.

Ebenso besteht eine nur geringe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Mensch und Erholung. Die optische Wirkung der Anlagenmodule wird durch die Lage und Exposition gemindert.

Das Schutzgut Klima / Luft ist ebenfalls nicht betroffen. Durch die Errichtung der Anlage werden die Klimafunktionen der Planfläche nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Insgesamt sind erhebliche, nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu verzeichnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. grünordnerische Maßnahmen werden nachfolgend für einzelne Schutzgüter vorgeschlagen.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden bei der weiteren Planung berücksichtigt:

Schutzgut Flora / Fauna

- Gewährleistung der Passierbarkeit des Planungsgebietes für Kleintiere durch Anordnung der Einfriedung in einer Höhe von mindestens 0,15 m über Geländeoberkante
- Extensivierung des Grünlands durch zeitweise Entwicklung von hochwertigerem Grünland
- Möglichkeit der Beweidung
- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG

Schutzgüter Boden und Wasser

- Aufwertung der Bodenfunktionen durch Verzicht auf Gülle- und Düngergaben, Pflanzenschutzmittel sowie Erosionsschutz durch Ausbildung einer ganzjährigen Grasnarbe
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten
- Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.

Schutzgut Landschaft

- Das Plangebiet wird von Eingrünungen um die Fläche umgeben, wodurch das Erscheinungsbild der Landschaft eine Aufwertung durch zusätzliche Strukturelemente erfährt. Genaue Maßnahmen der randlichen Eingrünungen sollen im Bauleitplanverfahren geklärt werden.

6.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Fläche der PV-Freiflächenanlage umfasst insgesamt ca. 9 bis 10 ha eingezäunte Fläche. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans erbracht werden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz werden Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeitet.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die PIONEXT Service GmbH beabsichtigt im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Lipporn, Verbandsgemeinde Nastätten, im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis, auf etwa 9 bis 10 ha eingezäunter Fläche die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 10 MW_p südwestlich des Siedlungskörpers Lipporn und östlich der L 337.

Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer Verfügbarkeit sowie der nach EEG möglichen Förderfähigkeit in Verbindung mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018.

Es wurde vorab eine Prüfung möglicher Standortalternativen durchgeführt, um alternative Eignungsflächen für die Photovoltaiknutzung zu identifizieren. Es wurden auf Verbandsgemeindeebene insgesamt acht Flächen ermittelt, die grundsätzlich für eine Projektierung von PV-Freiflächenanlagen für die weitere Untersuchung in Frage kämen. Da jedoch im nördlichen Bereich der VG Nastätten bereits zwei PV-Freiflächenanlagen projektiert wurden und der südliche Randbereich untervertreten ist sowie aufgrund der Größe, Beschaffenheit und Eignung der Flächen, wurde die Untersuchung auf Ortsgemeindeebene in der Ortsgemeinde Lipporn für das Planvorhaben konkretisiert.

Die für den konkreten Standort in Lipporn gewählte Fläche weist aufgrund ihrer Größe von ca. 9 bis 10 ha eingezäunter Fläche eine besonders gute Wirtschaftlichkeit unter den untersuchten Flächen auf. Eine in der Ausdehnung vergleichbare förderfähige Fläche ist in der Ortsgemeinde Lipporn und der Verbandsgemeinde Nastätten nicht vorhanden. Ebenso ist durch die angrenzende L 337 und die Wirtschaftswege eine unmittelbare Erschließung gegeben. Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage und Dimension in Hinsicht der Energiewende gut für eine

Photovoltaikfreiflächenanlage. Zudem ist die Fläche aufgrund der umrandenden Waldflächen und Lage nur geringfügig einsehbar.

Aufgrund der, durch die Flächengröße bedingten Raumbedeutsamkeit der Planung soll vorab mit Hilfe einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) geprüft werden, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie die Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt werden können.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage näher beleuchtet. Dabei wurde das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz sowie der aktuelle Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald und der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten betrachtet.

Im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereiches wurden weder nationale noch internationale Schutzgebiete festgestellt. Für etwaige Beeinträchtigungen des Artenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wurden ebenfalls geprüft.

Da keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen oder Restriktionen der Schutzgüter vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Ein Grundsatzbeschluss ist von der Ortsgemeinde Lipporn bereits gefasst worden. Eine genauere Prüfung der Abstandsflächen zu den umliegenden Flächen sowie weiterer bauordnungsrechtlicher Belange werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren geklärt.

Erstellt: Nadine Müller am 16.12.2020

8 ZITIERTE UND GESICHTETE LITERATUR

Literatur:

- Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
- Übersichtskarte: © gutschker-dongus, © GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de
- Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
- FNP der VG Nastätten

Internetquellen:

- Kartenviewer Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff am 06.12.2019
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Bodenkarten http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff am 16.12.2019
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP, Geoportal Wasser, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Zugriff am 09.12.2019
- Energieportal der SGD Nord, erneuerbare Energien, https://map1.sgdnord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal, Zugriff am 08.12.2020
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>, Zugriff am 09.12.2020
- Energieagentur Rheinland-Pfalz, <https://www.energieagentur.rlp.de/themen/klimaschutz-energiewende/statusbericht-zur-energiewende>, Zugriff am 09.12.2020

9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich	5
Abb. 2: Plangebiet (rot) und räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich	5
Abb. 3: Geltungsbereich (blau); unmaßstäblich © GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de ; Geltungsbereich ergänzt durch gutschker & dongus 2020.....	6
Abb. 4: Alternativstandorte in der Verbandsgemeinde Nastätten Blatt 2.00 ©GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de ; © gutschker & dongus 2020.....	9
Abb. 5: Alternativstandorte in der Verbandsgemeinde Nastätten Blatt 2.01 ©GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de ; © gutschker & dongus 2020.....	10
Abb. 6: Photovoltaikfreiflächenanlagen am Netz in der Verbandsgemeinde Nastätten © SGD Nord; abgerufen unter https://map1.sgdnord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal © LVerMGeo Rheinland-Pfalz; ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020.....	11
Abb. 7: Alternativstandorte in der Gemarkung Lipporn Blatt 1.00 ©GeoBasis, DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de ; © gutschker & dongus 2020.....	13
Abb. 8: Teilbereich 1; Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020.....	14
Abb. 9: Teilbereich 2; Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020.....	15
Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020.....	18

Abb. 11: Ausschnitt aus der Karte 5 Biotopverbund des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald mit Legende; Plangebiet grob lila markiert durch gutschker & dongus 2020	20
Abb. 12: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Nastätten 2019, Verbandsgemeinde Nastätten; Ausschnitt Legende; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2020.....	21
Abb. 13: FFH-Gebiete © LANIS 2020, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020	22
Abb. 14: Landschaftsschutzgebiete © LANIS 2020, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020	24
Abb. 15: Geschützte Biotope © LANIS 2020, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020	24
Abb. 16: Wasserschutzgebiete © Geodaten Architektur Wasser RLP, abgerufen unter https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/ am 26.11.2020; © LVerMGeo Rheinland-Pfalz OSM-Daten: © OpenStreetMap, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch gutschker & dongus 2020.....	25
Abb. 17: Ackerzahl © BFD5 L „Ackerzahl“, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19 , Zugriff am 03.12.2020; Plangebiet ergänzt durch gutschker & dongus 2020	27
Abb. 18: Bodenfunktionsbewertung © BFD5 L „Bodenfunktionsbewertung“, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19 , Zugriff am 03.12.2020; Plangebiet ergänzt durch gutschker & dongus 2020	28

10 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Größe der Potenzialflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten	10
Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet	22
Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet.....	23

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
- Untere Landesplanungsbehörde -
- Ref. 60-III -

56130 Bad Ems, 25.06.2021

ERGEBNIS

der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

gemäß § 18 Landesplanungsgesetz

Antrag der Firma PIONEXT Service GmbH & Co. KG, Gartenstr. 22, 55232 Alzey, zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Lipporn, Verbandsgemeinde Nastätten (südwestlich der Ortslage Lipporn) Gemarkung Lipporn, Flur 19, Flurstücke 16 bis 20, 14, 21/2, 22 und 23 sowie Flur 20, Flurstücke 12, 13, 14

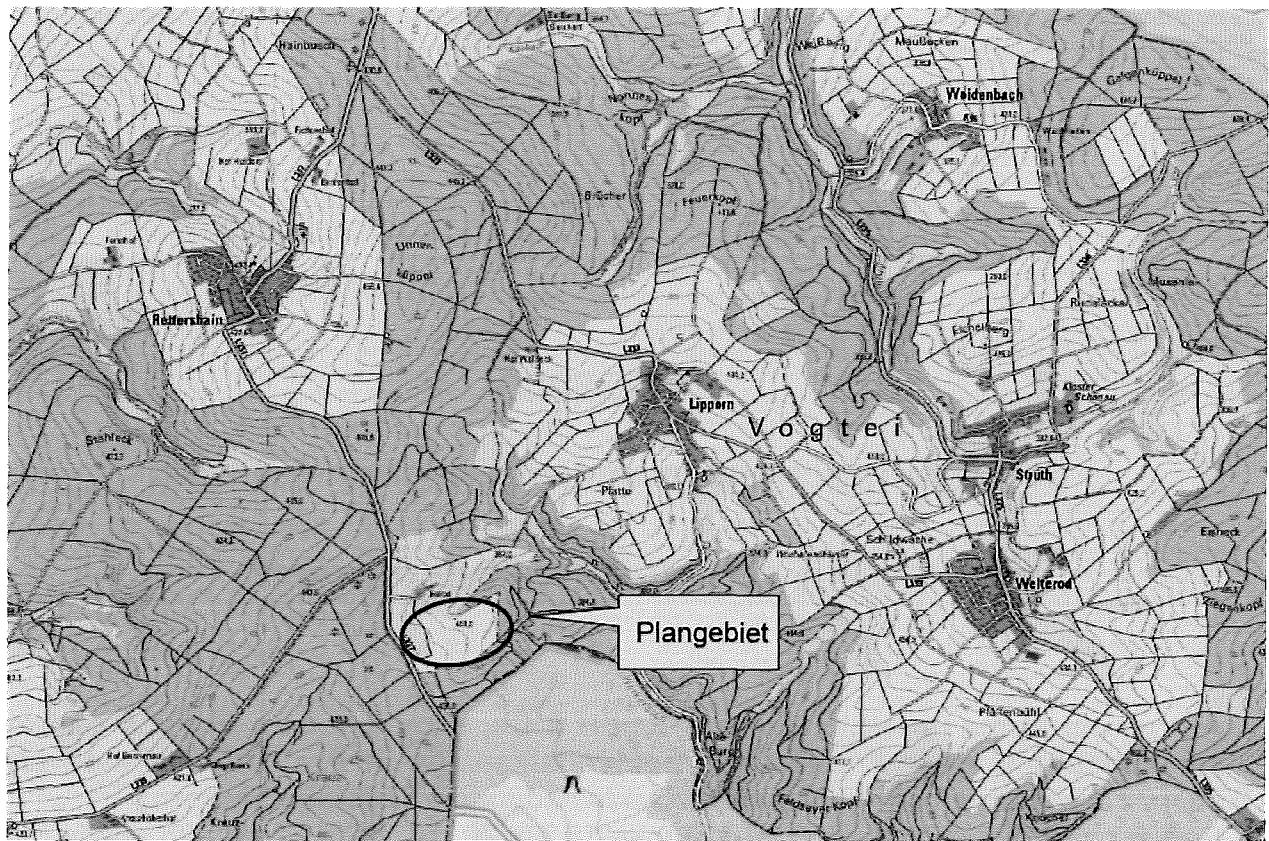
1. Sachverhalt:

Durch die Firma PIONEXT Service GmbH & Co. KG, Gartenstr. 22, 55232 Alzey, wurden wir mit dortigem Schreiben vom 14.12.2020 (hier eingegangen am 13.01.2021) von der Absicht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unterrichtet und um Durchführung des Verfahrens zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPIG gebeten.

Gegenstand des Verfahrens ist die beabsichtigte Errichtung von Solarmodulen auf einer Freifläche in der Ortsgemeinde Lipporn, Verbandsgemeinde Nastätten, mit einer Größe von ca. 10 ha. Die dabei produzierte Strommenge der 10 MW-Peak-Anlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Der genaue Netzverknüpfungspunkt befindet sich noch in der Klärungsphase.

Der geplante Standort der Anlage liegt ca. 1.200 m südwestlich der Ortslage Lipporn. Nördlich vom Plangebiet befindet sich das landwirtschaftliche Anwesen des Aussiedlerhofs Esrod.

Die Erschließung des Geländes erfolgt von der L337 aus über einen Wirtschaftsweg zum Plangebiet.



Der Planbereich wird derzeit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, was auch den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten entspricht.

Die Fläche wird derzeit als artenarmes Grünland in Form von Mähwiesen/ Weiden (LFU RLP) genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach EEG 2017 und EEG 2021 (Entwurf) förderfähigen Rahmens.

Planungsrechtlich ist der in Rede stehende Bereich momentan dem unverplanten Außenbereich der Ortsgemeinde Lipporn zuzuordnen. Zur Verwirklichung des Vorhabens sind die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Lipporn erforderlich.

2. Verfahren

Ausgehend von den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 02.03.2006, zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) sowie des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) ist für das Vorhaben eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vorzunehmen.

Zuständige Landesplanungsbehörde ist im vorliegenden Fall die Kreisverwaltung als Untere Landesplanungsbehörde (wurde so am 17.03.21 mit der Oberen Landesplanungsbehörde geklärt). Diese hat mit Schreiben vom 22.03.2021 die vereinfachte

raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung der Träger öffentlicher Be lange eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

In Anbetracht der vorgesehenen Größenordnung des Solarparks mit 10 ha, wurde hierzu eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz als geeignetes Verfahren angesehen, welches jedoch noch zusätzlich mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit versehen wurde.

Im Verfahren war zu prüfen, ob die raumbedeutsame Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hat gegenüber dem Träger der Planung oder der Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (analog § 17 Abs. 11 Landesplanungsgesetz).

3. Verfahrensbeteiligte

An diesem Verfahren wurden neben den betroffenen Gebietskörperschaften (Ortsgemeinde Lipporn, Verbandsgemeinde Nastätten) auch das Landesamt für Geologie und Bergbau, Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie sowie Referat Erdgeschichte, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Landwirtschaftskammer, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Montabaur, Welterbesekretariat RLP, Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Landesbetrieb Mobilität Diez, Forstamt Nastätten, SYNA Energie, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungspräsidium Darmstadt, Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Verkehrsbehörde sowie die Untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit war darüber hinaus im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten vom 08.04.2021 sowie auch im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Loreley vom 02.04.2021 darauf hingewiesen worden, dass die Unterlagen bei den jeweiligen Verbandsgemeinden in der Zeit vom 15.04.2021 bis zum 17.05.2021 eingesehen und dazu Stellungnahmen abgegeben werden konnten.

4. Die wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, der SGD Nord Regionalstelle Montabaur, des Welterbe Sekretariates, des LBM Diez, des Forstamtes Nastätten, sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände erhoben.

Ebenso wurden weder von der Verbandsgemeinde Nastätten noch von der Ortsgemeinde Lipporn entsprechende Einreden vorgebracht. Vielmehr haben die beiden Kommunen signalisiert, dass Vorhaben zu befürworten und die entsprechend erforderliche Bauleitplanung betreiben zu wollen.

Auch von den benachbarten Ortsgemeinden Welterod, Oberwallmenach, Ruppertshofen und Hainau sowie aus dem Bereich der Kommunen im Gebiet der VG Loreley wurden keine Bedenken vorgetragen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau verweist in seiner Stellungnahme auf die Betroffenheit ehemaliger Bergwerksfelder und bittet um Beachtung. Ferner wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters/Geotechnikers in die Planung empfohlen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf das im weiteren Planverfahren noch notwendige artenschutzfachliche Gutachten, über das Vorkommen und die Betroffenheit von Arten mit Schutzstatus nach der Vogelschutzrichtlinie und andere streng geschützte Arten, hin.

Bedenken gegen die vorgesehene Planung äußert die Landwirtschaftskammer RLP sowie auch die Untere Landwirtschaftsbehörde. Als Gründe werden der große Flächenverbrauch und der Verlust von dringend notwendigen Ackerflächen für die landw. Betriebe genannt, da der langfristige Verlust von Ackerland für die landw. Produktion gesehen wird.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken wurden dem Antragsteller zur Auswertung übermittelt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit heraus sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden.

5. Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Nach Prüfung und Auswertung aller Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und nach Abwägen der Leitlinien der Raumordnung gemäß § 1 ROG und § 1 LPIG in Verbindung mit den Zielen des LEP IV (Dritte Teilstudie – Erneuerbare Energien) sowie des aktuellen regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP Stand vom 11.12.2017), wird das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wie folgt festgestellt:

Die beantragte Errichtung eines Solarparks in Lipporn, mit 10 ha Solarmodulfläche (südwestlich der Ortslage), ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Begründung:

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz und dem RROP der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der

sich aus § 2 (2) ROG i.V. mit § 1 (4) LPIG, dem LEP IV und RROP ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes-, und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Dabei sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden (LEP IV G 166).

Insofern trägt das LEP IV den EEG-Vorgaben Rechnung, wonach bekanntlich die Vergütungspflicht auch an die jeweiligen Standortvoraussetzungen gekoppelt ist. Dies bedeutet für Grünlandflächen zwar eine verringerte Vergütungszulage, schließt sie in der Zulassung solcher Vorhaben jedoch auch nicht aus.

Auch nach dem RROP soll die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, verstärkt angestrebt werden (RROP G 142).

Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 50 % bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Deutschland strebt die generelle Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 an.

Ein immer wichtiger werdender Pfeiler stellt dabei die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen dar.

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, der neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik darstellt.

So will Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken, wobei ca. ein Viertel der regenerativen Stromerzeugung auf Photovoltaik entfallen soll (Kapitel 5.2 LEP IV).

Ebenso ist dem Thema der Energieversorgung im Kapitel 5.2 des LEP IV vorangestellt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung im Strombereich weiter auszubauen ist. Hierdurch soll die Abhängigkeit von Energieimporten minimiert werden.

Mit der Verabschiedung der „*Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten*“ durch den Ministerrat (20.11.2018) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik nun verstärkt vorangetrieben werden soll.

Auch in Kapitel 3.2, G1 setzt der RROP den Schwerpunkt auf eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung. Dabei ist auf die stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hinzuwirken. Dezentrale Versorgungsstrukturen sollen aufge-

baut werden. Hierzu werden im RROP ausdrücklich die Photovoltaikanlagen unter G4 benannt.

Mit dem geplanten Vorhaben wird daher grundsätzlich die Intention des Landes, die Photovoltaik als einen Pfeiler der erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützt.

Der Großteil der beteiligten Träger öffentlicher Belange steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie auch die Untere Landwirtschaftsbehörde lehnen das konkrete Vorhaben dagegen ab, da für die Errichtung der Photovoltaikanlagen Böden mit landwirtschaftlich Ertragspotenzial in Anspruch genommen würden, diesen mittlerweile aber, aufgrund des stetig steigenden Flächendrucks auf Ackerflächen und hinsichtlich der Existenzsicherung, eine immer größere Bedeutung zukomme.

Grundsätzlich sind laut LEP IV und RROP Freiflächen – Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen zu errichten.

Erste Priorität als Standort für Freiflächen - Photovoltaikanlagen haben demnach Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad oder brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich. Damit wird dem Grundsatz nach schonendem Umgang mit Grund und Boden grundsätzlich Rechnung getragen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten stehen jedoch keine entsprechenden Konversionsflächen oder sonstige versiegelte Flächen im Außenbereich zur Verfügung.

Die in den Unterlagen vorhandene Alternativenprüfung ist nicht nur in der betroffenen Gemeinde Lipporn durchgeführt worden, sondern auch auf Ebene der Verbandsgemeinde (s. Punkt 3.2 auf Seite 8 ff. der eingereichten Unterlagen) und somit in einem großräumigen Gebiet. Eine Alternativenprüfung auf Orts- und Verbandsgemeinde entspricht dem aktuellen üblichen Untersuchungsumfang.

Der Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich u.a. in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gem. RROP. Die Ackerzahlen liegen überwiegend zwischen 20 und 40, in kleinen Bereichen auch zwischen 40 und 60. Somit kann insgesamt nicht von „sehr gut nutzbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche“ gesprochen werden.

In § 37 EEG werden Gebietskulissen ausgewiesen, die bei der Ausschreibung von Solaranlagen des ersten Segments mitbieten dürfen. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. i) EEG ist für die geplante PV-Anlage relevant. Hier wird von Grünland in benachteiligten Gebieten gesprochen. Die „benachteiligten Gebiete“ sind explizit in § 3 Satz 7 EEG definiert. Gemäß der dort angesprochenen Richtlinie befindet sich die geplante PV-Anlage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage, wie dargestellt, nur sehr eingeschränkt möglich. Allerdings hat die Fläche aus

Sicht der Eigentümer trotzdem einen wirtschaftlichen Nutzen, da entsprechende Pachtzahlungen geleistet werden. Mit den Flächeneigentümer sowie dem landwirtschaftlichen Pächter (wohnhaft am Hof Esrod) sind bereits entsprechende Verträge geschlossen.

Die Fläche gehört innerhalb der Verbandsgemeinde eindeutig zu den ertragsschwachen Standorten. Aufgrund seiner direkten Lage an der L337 ist der Standort auch als vorbelastet zu werten. Damit erfüllt der Standort in Lipporn aus raumordnerischer Sicht die o.g. Anforderungen gem. RROP.

Die Raumordnung ist sich über den steigenden Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen im Taunus durchaus bewusst. Im Gegensatz zu einer Bebauung der Fläche kommt es durch die Photovoltaikanlage jedoch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens, sodass eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach Rückbau der Anlage nach 20 Jahren wieder volumnäßig möglich sein wird.

Solche großflächigen Anlagen im Außenbereich genießen jedoch keine Privilegierung und sind somit nur über die gemeindliche Bauleitplanung zulässig.

Die überwiegende Fläche, die von der PV-Anlage überplant wird, ist bereits seit Jahren in einer Grünlandnutzung. Ein einziges Flurstück (ca. 0,9 ha) wurde im Jahr 2020 von Ackerland in Grünland umgewandelt.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans wird die landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Art „gewerbliche Nutzung“ überführt.

Durch diese Überführung verliert die Fläche ihre landwirtschaftlichen Status (und kann somit ebenfalls kein Dauergrünland werden, da sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist). Nach Rückbau der PV-Anlage kann die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben und die Folgenutzung, z.B. Acker- oder Grünland festlegen. Alternativ kann bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans dieser befristet und die Folgenutzung festgelegt werden. Somit können die Flächen nach der Nutzungsdauer wieder landwirtschaftlich nutzbar sein.

Um eine weitere Versiegelung der Landschaft gering zu halten, sollte der Bau von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglichst so erfolgen, dass Grünlandnutzung weiter möglich ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, inwieweit der Anlagenrückbau nach Abgang der Anlage durch Rückbauverpflichtungen abgesichert werden kann.

Ohne Zweifel führen sichtbar in der Landschaft vorh. Photovoltaikanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, wobei es auch Sichtweisen geben wird, die aufgrund persönlicher Einstellungen dieses als positiv empfinden mögen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass u.a. aufgrund der umliegenden zusammenhängenden Waldflächen voraussichtlich ein hoher Anteil sichtverschatteter Flächen (ohne Sichtbeziehung zur geplanten PV-Anlage) im räumlichen Umfeld bestehen wird. In der Betrachtung ist auch zu sehen, dass die Prüfung von Standortalternativen letztlich nur die hier in Rede stehende Fläche als geeignet herausgefiltert hat.

Die Errichtung des Solarparks wird zwar nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, welche andererseits jedoch auch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden können. Nach pflichtgemäßener Betrachtung gegenüber den zuvor genannten Aussagen zum Ausbau der regenerativen Energien,

können die Naturschutzbelaenge hier kein durchschlagendes Argument für ein ablehnendes Votum dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung darstellen.

Vielmehr sind die detaillierten Wirkungsweisen für Natur und Landschaft im Rahmen der anschließenden Bauleitplanung eingehend zu behandeln und sachgerecht abzuwägen.

Auch die Einwände der Landwirtschaftskammer sowie des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum, zum Verlust von Ackerflächen für die landwirtschaftliche Produktion und Nachteilen für die landw. Betriebe, erscheint vorliegend nicht einschlägig zu sein um das Vorhaben raumordnerisch zu verneinen. Hier ist zu sehen, dass einerseits der Landwirt selbst darüber bestimmt, ob er auf die Ackerflächen verzichten kann und diese für den Solarpark zur Verfügung stellt. Andererseits ist durchaus üblich, dass unter den Modulen eine Grünlandnutzung mit Beweidungsmöglichkeit stattfinden kann. Insofern bleibt auch eine landw. Nutzungsmöglichkeit zukünftig erhalten.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben wird in den vorgelegten Antragsunterlagen detailliert und schlüssig dargelegt. Mit Blick auf die von den beteiligten Stellen vorgetragenen Belange und den raumordnerischen Vorgaben zur ausdrücklichen Förderung von regenerativen Energien ist dem Antrag raumordnerisch zu entsprechen.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

6. Beachtliche Aspekte bei den nachfolgenden Planungsstufen

- Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im weiteren Verfahrensgang noch die Erarbeitung eines artenschutzfachlichen Gutachtens über das Vorkommen und die Betroffenheit von Arten mit Schutzstatus nach der Vogelschutzrichtlinie und andere streng geschützte Arten notwendig ist.
- Die aufgrund des Eingriffes in Natur und Landschaft entstehenden Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren abzuarbeiten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind dabei umzusetzen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für das Vorhaben wird seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau die Einschaltung eines Baugrundberaters/Geotechnikers empfohlen, da alte Bergwerksfelder betroffen sein könnten.
- Die geplante Zufahrt zur L337, vom vorh. Wirtschaftsweg aus, ist im weiteren Planungsprozess mit dem LBM Diez zu klären.

- Für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Verteilnetz der SÜWAG Netz GmbH wird es erforderlich, einen Strom-Netzanschluss gem. den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) herzustellen. Die Art und der Umfang des Strom-Netzanschlusses kann erst nach Vorliegen einer Anmeldung mit konkreten elektrischen Leistungsangaben von der SÜWAG betrachtet werden.

7. Gebühren

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebühren gesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S. 138) erhoben.

Die Kosten für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden der Antragstellerin in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

Im Auftrag:



(Horst Klöckner)

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN RHEIN-LAHN-KREIS

20. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet Ortsgemeinde Lipporn

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 a (1) BauGB**

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN**

Stand: 17. Januar 2023
Projekt-Nr.: 30 855

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

1 VORBEMERKUNGEN	3
2 TEIL A: BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	3
3 TEIL B: BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	6
4 TEIL C: GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS	12

17. Januar 2023



1 VORBEMERKUNGEN

Nach aktueller Gesetzeslage ist dem Flächennutzungsplan eine „zusammenfassende Erklärung“ beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (vgl. § 6 a (1) BauGB).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit teilt sich die vorliegende zusammenfassende Erklärung in drei Teile. Im **Teil A** wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingegangen. **Teil B** fasst die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren zusammen und gibt die relevanten Ergebnisse aus der Abwägung wieder, die wesentliche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten. Ergänzend wird im **Teil C** dargelegt, aus welchen Gründen die Entscheidung für den Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hatte am 15.07.2021 die Durchführung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Lipporn beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde die vereinfachte Raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG eingeholt. Diese ist datiert auf den 25.06.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 29.07.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte durch Einholung der Stellungnahmen in der Zeit vom 13.08.2021 bis 27.09.2021.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.10.2022 bis 14.11.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Ferner hat der Verbandsgemeinderat Nastätten am 01.12.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB beschlossen.

2 TEIL A: BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Verbandsgemeinde Nastätten möchte die ehrgeizigen Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland mit vorantreiben und sieht daher eine 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Lipporn“ in der Ortsgemeinde Lipporn vor. Ziel ist die Baurechtschaffung für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Teilgebiet der Ortsgemeinde Lipporn.

Im Rahmen der in Rede stehenden FNP-Änderung sollen in der Gemarkung Lipporn, Flur 19, die Flurstücke 14 tlw., 16 bis 20, 21/2 und 22 sowie Flur 20, Flurstücke 12, 13, und 14 als Sonderbaufläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Die Fläche wird derzeit als artenarmes Grünland bzw. Ackerfläche genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach EEG 2021 förderfähigen Rahmens (s. EEG § 3 Satz 1 Nr. 7).

17. Januar 2023



Der entsprechende Planungsbereich umfasst rund 11,4 ha und befindet sich rund 1.200 m südlich der Ortslage Lipporn bzw. 3,1 km nordöstlich der Ortslage Weisel. Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 337, von der aus ein Wirtschaftsweg zum in Rede stehenden Plangebiet führt.

Planungsrechtlich ist die in Rede stehende Änderungsfläche vor Beginn der Durchführung einer Bauleitplanung dem unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Lipporn zuzuordnen. Zur Verwirklichung des Vorhabens sind die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes seitens der Ortsgemeinde Lipporn erforderlich.

Eine Änderung der Inhalte des Flächennutzungsplans ist erforderlich, weil derzeit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen werden kann.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten wird die Plangebietsfläche derzeit als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um großflächige Darstellungen als Ackerfläche bzw. Grünland sowie im nördlichen Teil des Planbereichs geringfügig um die Darstellung von Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz.

Das Planvorhaben berücksichtigt die Grundsätze und Ziele des LEP IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald.

Ferner ist die vereinfachte raumordnerische Prüfung (VRP) gemäß § 18 Landesplanungsgesetz abgeschlossen und nach der Entscheidung der Unteren Landesplanungsbehörde ist das in Rede stehende Vorhaben grundsätzlich mit den raumordnerischen Vorgaben vereinbar. Allerdings hat das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gegenüber dem Träger der Planung oder der Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen und sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (analog § 17 Abs. 11 Landesplanungsgesetz).

Nachfolgende **Flächenbilanz** ergibt sich aus der 20. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Ortsgemeinde Lipporn:

Flächenbilanz: Neudarstellung / Flächenänderungen im Rahmen der 20. FNP-Änderung			
	Sonderbaufläche in ha	Ackerfläche oder Grünland in ha	Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz in ha
Gemeinde Lipporn	+ 11,4	- 11,1	- 0,3

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Lipporn“ in der Ortsgemeinde Lipporn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen auch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Zur Prüfung möglicher alternativer Standorte wurden seitens des Ingenieurbüros Gutschker-Dongus in den Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung, datiert auf den 16.12.2020, zusammenfassend folgende Angaben gemacht:



Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindeebene:

Zunächst wurden auf Verbandsgemeindeebene mögliche alternative Standorte hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit gemäß Erneuerbare-Energiegesetz (EEG) geprüft. Hieraus ergab sich, dass in der VG lediglich Flächen gemäß EEG förderfähig sind, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen. Somit wurden grundsätzlich alle Grünlandflächen in der VG untersucht. Ortsgemeinden, die nicht in landwirtschaftlich benachteiligter Kulisse liegen, kamen als Alternativstandorte daher nicht in Frage.

Ferner wurden bei der Prüfung die Flächen, für welche Vorranggebiete (Grünzug, Ressourcenschutz, Rohstoffabbau und Landwirtschaft) sowie Schutzgebiete ausgewiesen sind, ausgeschlossen.

Es ergaben sich gemäß diesen Kriterien in der Verbandsgemeinde Nastätten acht Potentialflächen, wobei die Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn die größte Fläche mit ca. 27 ha darstellte.

„Aufgrund der bereits geprüften, guten Eignung sowie der Verfügbarkeit der Fläche in der Ortsgemeinde Lipporn bietet sich diese für eine Projektierung der PV-Freiflächenanlage an. Auch die Lage im südlichen Randbereich der Verbandsgemeinde, welcher bisher noch über keine projektierten Photovoltaikfreiflächenanlagen verfügt und diese dort somit untervertreten sind, begründet die Projektierung der PV-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Lipporn. Die Fläche weist zudem von der Dimensionierung und ihrem Zuschnitt den größten Planungsspielraum auf und ermöglicht dadurch eine effiziente Ausnutzung der Fläche.“ (Ingenieurbüro Gutschker-Dongus, 16.12.2020)

Alternativenprüfung auf Ortsgemeindeebene:

Zu Beginn wurden offensichtlich auszuschließende Bereiche als potentielle Standorte ausgeschlossen (u.a. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope sowie Waldflächen). Dann wurden Flächen im Rahmen ihrer Förderfähigkeit (Grünlandflächen) abgegrenzt. Flächen unter 5 ha oder Flächen mit ungünstigen Zuschnitten wurden ebenfalls nicht weiter betrachtet, um einen wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlagen zu gewährleisten.

Ferner wurden potenziell förderfähige Flächen 200 m um den Siedlungsbereich ausgeschlossen, jedoch nicht um vereinzelte Höfe. Somit ergab sich lediglich ein Standort innerhalb der Ortsgemeinde Lipporn, der in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich untergliedert wurde. Der nördliche Teilbereich wird jedoch durch einen bestehenden Wirtschaftsweg durchquert. Es liegt zudem der Aussiedlerhof „Esrod“ innerhalb dieser Fläche, auch eine Freileitung durchquert die mögliche Standortalternative.

Aufgrund dieser und weiterer örtlicher Gegebenheiten stellte sich der nördliche Teilbereich aus wirtschaftlicher Sicht als ungeeignet heraus und es ergaben sich somit keine weiteren Standortalternativen, die eine vergleichbare Potentialfläche darstellen hätten.

Die Nullvariante ist eine theoretische Möglichkeit, die jedoch konträr zur Planungsintention steht. Sie ist rechtlich nicht zwingend zu wählen, weil durch die Änderungsplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

3 TEIL B: BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungsverfahren** gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Auf die relevanten Anregungen wird im Folgenden eingegangen.

Die Stellungnahme der **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises** vom **23.09.2021** mit einleitender zusammenfassender Wiedergabe der Planinhalte wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß Abwägung wurde zur Kenntnis genommen, dass laut der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPIG eine positive Entscheidung vorliege und dass die in der raumordnerischen Entscheidung vom 25.06.2021 beschriebenen Ziele und Grundsätze für weitere Planungsschritte der 20. Änderung zu beachten seien. Entsprechendes wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Ferner seien – laut Aussage der Unteren Wasserbehörde keine Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Schutzgebiete berührt. Zudem seien keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte für das Plangebiet vergeben. Seitens der Plangeberin wurde außerdem zur Kenntnis genommen, dass durch die PV-Anlagen lediglich eine Punktversiegelung entstehe und extensives Grünland erhalten werden solle, wodurch das Versickerungsverhalten nur geringfügig beeinflusst werde und positive Auswirkungen für Boden und Wasser bestehen würden.

Seitens des **Rheingau-Taunus-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde** wurde mit Stellungnahme vom **23.09.2021** ebenfalls eine gesammelte Stellungnahme der verschiedenen zuständigen Teilbehörden/Referate abgegeben, wovon die meisten keine Anmerkungen oder Anregungen vorgebracht haben. Lediglich die Gesundheitsverwaltung merkte an, dass die geplante Photovoltaikanlage sich in der WSG-Zone II der „Grube Kreuzberg“ befindet. Daher seien bei allen baulichen Aktivitäten besondere Vorkehrungen zu treffen, um das Roh-/Trinkwasser vor Verunreinigungen zu schützen.

Im Rahmen der Abwägung wurde diesbezüglich jedoch vorgebacht, dass gemäß „der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24.09.2021 sowie der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems vom 23.09.2021 ist im Plangebiet kein Wasserschutzgebiet vorhanden. Gemäß aktuellen Karten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet östlich eines Trinkwasserschutzgebiet Zone II. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet verläuft jedoch die L 337.“

Zudem sind Vorkehrungen bei baulichen Aktivitäten zum Schutz des Roh-/Trinkwassers im Rahmen der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen und nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung.“

Planänderungsbedarf wurde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung insofern nicht erkannt.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde** wies in der Stellungnahme vom 02.09.2021 darauf hin, dass sicherzustellen sei, dass keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Grünlandbereiche in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme entsprechender Grünlandbiotope sei eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, bzw. eine Befreiung der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich. In der Abwägung hieß es hierzu wie folgt (kursiver Text):

„Die vorgetragenen Hinweise bezüglich der Grünlandbereiche werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Abwägung im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Esroder Hof“ verwiesen. Darin heißt es wie folgt (kursiver Text):

17. Januar 2023



„Die Bestandserfassung des Grünlands fand am 30.07.2021 statt. Dabei wurde im Südwesten des Geltungsbereichs eine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Flachland-Mähwiese erfasst.

Gemäß einer Abstimmung mit der UNB vom 14.02.2022 ist eine sparsame Belegung der LRT-Fläche (=FHH-Lebensraumtyp) (Flurstück Nr. 23) möglich und zu empfehlen, um die Fläche als Spenderfläche für die restliche Fläche nutzen zu können. Der Ausgleich erfolgt intern über eine Aufwertung des restlichen Grünlands im Sondergebiet PV. Während der Bauphase hat der Bau im Bereich der LRT-Fläche besonders schonend zu erfolgen (keine Befahrung bei nassen Bodenverhältnissen, möglichst wenig Befahrung). Bei einer Nicht-Inanspruchnahme der Fläche ist damit zu rechnen, dass der Bereich intensiv bewirtschaftet wird und der LRT damit nicht gehalten werden kann.

Der Vorhabenträger wurde über die Antragsstellung informiert.

Demgemäß wird an der Planung festgehalten und kein Planänderungsbedarf erkannt. Der Umweltbericht wird entsprechend für die Offenlage aktualisiert.“

Des Weiteren wurde die Stellungnahme des **Regierungspräsidium Darmstadt** vom **24.09.2021** zur Kenntnis genommen. Es wurden lediglich abwägungsrelevante Inhalte hinsichtlich des Immissionsschutzes vorgetragen. Gemäß Abwägung wurden die Hinweise bezüglich potentieller Blendungen und Reflexionen durch die PV-Anlagen und Maßnahmen durch geeignete Anordnung zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Oberfläche der Photovoltaikmodule aus energetischen Gründen in aller Regel so beschaffen sei, dass eine möglichst geringe Energieabstrahlung, d.h. sowohl niedrige Lichtabstrahlung als auch geringe Oberflächentemperatur, erfolge. Eine erheblich störende Blendwirkung oder Verbrennungen für Insekten oder andere Tierarten sowie den Menschen seien deshalb nicht zu erwarten.

Die weiteren Hinweise zur Errichtung von Transformatoren etc. sowie zur Unterbindung erheblicher Belästigungen durch die PV-Anlage und zum Nachweis im Rahmen der Umweltprüfung wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese seien im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen und des konkreten objektbezogenen Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, da die vorbereitende Bauleitplanung lediglich die Grundzüge der Bodennutzung festlege und noch keine verbindliche Planung oder Detailplanung darstelle.

Seitens des **Landesbetriebs Mobilität Diez** wurde mit Stellungnahme vom **31.08.2021** darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet abseits des klassifizierten Straßennetzes befindet. Die verkehrliche Erschließung sei nur über das Wirtschaftswegenetz von der freien Strecke der L 337 aus möglich. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Wirtschaftswegen, die in die freie Strecke einer Landesstraße einmünden, rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43, 47 Landesstraßengesetz darstelle, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfe. Zudem wurde auf die Vermeidung einer Blendwirkung der PV-Anlagen hingewiesen.

Gemäß Abwägung wurde auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Oberfläche der Photovoltaikmodule aus energetischen Gründen in aller Regel so beschaffen sei, dass eine möglichst geringe Energieabstrahlung, d.h. sowohl niedrige Lichtabstrahlung als auch geringe Oberflächentemperatur, erfolge. Eine erheblich störende Blendwirkung sei deshalb nicht zu erwarten. Einzelheiten seien auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen der verbindlichen Bauleitplanung und im objektbezogenen Baugenehmigungsverfahren abschließend zu klären.

Zudem wurde zur Kenntnis genommen, dass die straßenrechtlichen Belange des Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächenanlage Esroder Hof“ ebenfalls zu berücksichtigen seien. Dies seien jedoch im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen der verbindlichen Bauleitplanung und Erschließungsplanung zu berücksichtigen und nicht Teil der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung.

17. Januar 2023

Im Rahmen der Stellungnahme **des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel** vom **23.09.2021** wurde angeregt, dass eine frühzeitige Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt vorzunehmen sei. Diesbezüglich wurde auf die Ausführungen in der Abwägung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Esroder Hof“ verwiesen. Darin sei unter anderem bereits angemerkt worden, dass eine Existenzbedrohung durch wirtschaftlichere Pachtzahlungen an den Flächeneigentümer ausgeschlossen werden könnte, da die Pachtzahlungen bei PV-Freiflächenanlagen deutlich über den üblichen landwirtschaftlichen Pachten liegen würden. Ferner seien bereits Verträge mit dem Eigentümer und Pächter unterzeichnet worden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich innerhalb des Plangebietes erfolgen würden und eine externe Ausgleichsfläche somit nicht erforderlich sei, so dass weitere landwirtschaftliche Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer RLP** vom **25.08.2021** beinhaltete allgemeine Ausführungen zur grundsätzlichen Einstellung und Alternativen für PV-Freiflächenanlagen. Hierzu hieß es in der Abwägung wie folgt (kursiver Text):

„Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 25.08.2021 mit nebenstehenden Hinweisen und vorgetragenen Bedenken wird zur Kenntnis genommen.“

Es wird grundsätzlich auf die Entscheidung im raumordnerischen Verfahren verwiesen. In der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 LPIG, in welcher die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz ebenfalls beteiligt wurde, liegt auf der Flächennutzungsplanebene eine positive raumordnerische Entscheidung vor. Diese Prüfung ist gleichzeitig auch als Ersatz für die ansonsten im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren notwendige landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zu werten.“

Darin wird die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung herausgestellt. Somit wird der Nutzung als Fläche für Photovoltaik-Anlagen Vorrang vor der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche eingeräumt.

Ferner wird auf die Ausführungen der Abwägung im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Esroder Hof“ verwiesen – die selbe Stellungnahme behandelte. Darin heißt es wie folgt (kursiver Text, die Würdigungsinhalte werden für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung übernommen und zu Eigen gemacht):

„[...] Die Pachteinnahmen während der Nutzung liegen oberhalb der Sätze, die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung gezahlt würden.“

Weiterhin wurde seitens der Landwirtschaftskammer vorgebracht, dass der Grundsatz 166 im LEP IV einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen verlange. Außerdem seien gemäß dem Grundsatz ausschließlich "ertragsschwache" Standorte zu wählen. Laut Abwägung liege die Fläche in keinem Vorranggebiet. Die Eigentümer und Pächter der Hofstellen hätten ihr Einverständnis vertraglich geäußert. Die Fläche sei im Rahmen der Alternativenprüfung in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung als geeignet herausgestellt worden. Agrarstrukturelle Belange seien dabei berücksichtigt worden, weshalb eine Existenzbedrohung durch Pachtzahlungen ausgeschlossen werden könne.

Im vorliegenden Fall liege die Fläche in einem benachteiligten, EEG-förderfähigen Gebiet. Daher werde an der Planung festgehalten.

Die Stellungnahme der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. und Landes-Aktion-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** vom **22.09.2021** wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen. Gemäß Abwägung sei sie identisch mit der Stellungnahme aus dem frühzeitigen

17. Januar 2023

gen Beteiligungsverfahren des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Esroder Hof“ der Ortsgemeinde Lipporn. Es wurde auf entsprechende Inhalte der Abwägung verwiesen, die nachrichtlich zu Informationszwecken abgebildet worden sind. Jene Würdigungsinhalte wurden für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung übernommen und zu Eigen gemacht. Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Zudem ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine **private Stellungnahme** mit Datum vom **27.09.2021** eingegangen. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass der Verlust von Grünlandflächen bedauert werde und ein größerer Waldabstand empfehlenswert sei. In der zugehörigen Abwägung wurde auf die Entscheidung im raumordnerischen Verfahren verwiesen. In der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 LPIG liege auf der Flächennutzungsplanebene eine positive raumordnerische Entscheidung vor. Darin werde die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung herausgestellt. Somit sei der Nutzung als Fläche für Photovoltaik-Anlagen Vorrang vor der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche eingeräumt.

Weiterhin wurde auf die Abwägungsinhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans verwiesen. Hierin hieß es, dass der Anregung nachgekommen werde und ein Abstand von ca. 30 m – an wenigen Stellen geringfügig abweichend – zur östlichen Waldfäche durch die Baugrenze festgesetzt werde. Planänderungsbedarf auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergab sich hierdurch jedoch nicht.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen, die Abwägungs- und/oder Planänderungsbedarf auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bedeutet hätten, wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen. Die weiteren eingegangenen behördlichen und gemeindlichen Stellungnahmen waren letztendlich nur zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** gemäß § 4 (2) BauGB, das parallel zur **öffentlichen Auslegung** gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt worden ist, sind folgende wesentliche Stellungnahmen und Anregungen eingegangen, deren Berücksichtigung gemäß erfolgter bauleitplanerischer Abwägung nachfolgend zusammenfassend dargestellt wird.

Die Stellungnahme der **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises** vom **15.11.2022** – mit Verweis auf die Stellungnahme vom 23.09.2021 – wurde seitens der Plangeberin zur Kenntnis genommen und wie folgend gewürdigt (kursiver Text):

„[Zur] Untere[n] Naturschutzbehörde:

Der Verweis auf die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den dort gefassten Würdigungsbeschlüssen wird der Umweltbericht zum Bebauungsplan angepasst und den Schlussfassungsunterlagen der 20. FNP-Änderung in identischer Form beigelegt.

Weiterhin wird der Verweis auf die Stellungnahme der ARGE Natur- und Landschaft Rhein-Lahn sowie der Pollichia zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechenden Würdigungsinhalte jener Stellungnahme verwiesen.“

Der Umweltbericht wurde gemäß den Beschlüssen aus dem parallelaufenden Bebauungsplanverfahren redaktionell angepasst.

Die gemeinsame Stellungnahme der **Kreisgruppen und – verbände des BUND, NABA, Pollichia, SDW und GNOR** vom **03.11.2022** beinhaltete u.a. Ausführungen zu anderweitigen Planungsoptionen bzw. Standorten. Gemäß Abwägung wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es im

17. Januar 2023



Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die Vorgaben des Baugesetzbuches zu berücksichtigen gelte und entsprechend einzuhalten seien. Gemäß § 1 (5) BauGB sollten „*Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, so wie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.*“

Laut dem am 20.09.2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden sowie weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, sei die Innenentwicklung demgemäß zu stärken. Das Gesetz ziele unter anderem auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ab. Im Baugesetzbuch werde deshalb geregelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen solle.

§ 1 a (2) BauGB enthalte jedoch keine „Baulandsperre“ in dem Sinne, dass eine Weiterentwicklung nicht oder nur noch dann möglich sei, wenn innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten umfassend ausgeschöpft wären. Die tatsächlichen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten einer Stadt bzw. Gemeinde müssten in der Abwägung Berücksichtigung finden. Entscheidungen über die Nutzung von Flächen, die nicht der Innenentwicklung zuzurechnen seien, würden den Ergebnissen des Abwägungsprozesses obliegen. Die Option der Weiterentwicklung der Siedlungsräume - oder wie im vorliegenden Falle der Baurechtschaffung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - werde durch das Gesetz uneingeschränkt offen gehalten.

Hinsichtlich des vorstehend genannten, erforderlichen Abwägungsprozesses wurde Folgendes angeführt (kursiver Text):

„Es wird in diesem Zusammenhang auf das Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) verwiesen, welches eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes regelt. Der Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll vor diesem Hintergrund deutlich erhöht werden, um den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden. Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Diesen Beitrag möchte auch die Ortsgemeinde Lipporn leisten und deshalb Baurecht für eine PV-FFA schaffen. Entsprechende Ansicht wird auch seitens des Verbandsgemeinderates Nastätten geteilt und daher die Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage zu bieten.“

Weiterhin wurde laut Abwägung dem Klimaschutz (bzw. Belangen des Umweltschutzes; vgl. § 1 Abs. 7 Buchstabe f BauGB) der planerische Vorrang eingeräumt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden hingegen nicht erkannt. Dies wurde damit begründet, dass in Richtung Westen ein bestehender Wirtschaftsweg an die in Rede stehende Fläche angrenze, sodass die künftige PV-FFA hierüber erschlossen werden könne (d.h. ohne zusätzliche verkehrliche Erschließungsnotwendigkeit). Außerdem sei die Fläche von großflächigen Waldbeständen umgeben und damit wenig einsehbar. Zudem stelle die nahegelegene L 337 eine gewisse Vorbelastung für Natur und Landschaft dar.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange wurde darauf hingewiesen, dass der Planbereich nicht in einem Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiete o. EU-Vogelschutzgebiete) liege und keine im

17. Januar 2023



Sinne des § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Biotope und Vegetationsbestände aufweise. Innerhalb des Planbereichs seien keine Gehölzbestände vorhanden. Des Weiteren handele es sich um eine leicht nach Süden exponierte Hanglage, weshalb sich der Standort für eine PV-FFA – unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte – insgesamt als geeignet darstelle. Insofern wurde diesbezüglich ebenfalls kein Planänderungsbedarf erkannt.

In der Stellungnahme wurden zudem Verfahrensbedenken angeführt – ohne konkrete Begründung. Laut Abwägung entspreche das Verfahren der FNP-Änderung vollumfänglich den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Forderung eines umfangreichen Auswahlverfahrens im Vorfeld einer FNP-Änderung entspreche jedoch nicht den Vorgaben des BauGB und sei als unverhältnismäßig für die in Rede stehende 20. FNP-Änderung einzustufen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass die Trägerin der Planungshoheit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Nastätten sei. Ihr obliege die Aufstellung bzw. Änderung des FNP - unter Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange nach § 1 (6) BauGB - im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Außerdem wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Petenten eine Innen- vor Außenentwicklung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Vorbereitung von bzw. Baurechtschaffung für PV-FFA gefordert wurde. Diesbezüglich wurde seitens der Plangeberin erläutert, dass im Rahmen der im Parallelverfahren aufgestellten vorbereitenden und verbindlichen Bauleitpläne in Lipporn eine ausführliche Alternativenprüfung erfolgte – sowohl auf Ebene der Verbandsgemeinde als auch innerhalb der Ortsgemeinde. Ferner seien keine erheblichen, negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft erkannt worden.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächenanlagen gebäudeunabhängige Anlagen darstellen würden, die aufgrund ihrer Flächengröße ein ganz anderes Potential darstellen würden als PV-Anlagen auf Dächern – deren Ausbau grundsätzlich erstrebenswert sei. Es wurde seitens der Plangeberin angemerkt, dass keine Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien oder Konversionsflächen in dieser Größendimension zur Verfügung stünden. Der in Rede stehende Planbereich sei hingegen für das in Rede stehende Vorhaben geeignet und sei daher seitens des VG-Rates für die Darstellung einer Sonderbaufläche für PV-Anlagen im FNP positiv beschieden worden.

Die Ortsgemeinde Lipporn habe ebenfalls ihr Bestreben mit dem gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Eroder Hof“ zum Ausdruck gebracht. Die in Rede stehende Planung berücksichtige den Grundsatz 166 des LEP IV, welcher sich insbesondere für eine Errichtung von PV-FFA entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen ausspreche. Die Plangebietsfläche stelle sich insgesamt als geeigneter Standort für eine PV-FFA dar und stehe zugleich der Darstellung bzw. den Zielvorgaben des RROP Mittelrhein-Westerwald nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der geringen Einsehbarkeit des Planänderungsbereichs sowie des fortschreitenden Klimawandels und der zunehmenden Preissteigerung in den Bereichen der Strom- und Gasversorgung in der heutigen Zeit sei auch dieses öffentliche Interesse hinsichtlich der Errichtung einer PV-FFA nicht zu vernachlässigen. Insofern werde an der Planung weiter festgehalten.

Des Weiteren wurde in der gemeinsamen Stellungnahme der Kreisgruppen und –verbände des BUND, NABA, Pollicchia, SDW und GNOR vom 03.11.2022 eine Verkleinerung des Planbereichs gefordert. Diesbezüglich merkte die Plangeberin an, dass ein Grund für eine derartige Forderung seitens der Petenten nicht ersichtlich sei. Da keine erheblichen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft zu prognostizieren waren, wurde dieser Anregung nicht entsprochen. Ferner würden die Anregungen zur konkreten Ausführung des Vorhabens (Anordnung der Module, Ausgleichmaß-

17. Januar 2023

nahmen, Monitoring) die nachfolgenden Planungsebenen betreffen und seien damit nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie wurden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Weitergehende Ausführungen sowie Anmerkungen in der Stellungnahme wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen, da sie entweder bereits an anderer Stelle gewürdigt oder auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen waren. Planänderungsbedarf wurde gemäß Abwägung für die Stellungnahme insgesamt nicht erkannt.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen, die Abwägungs- und/oder Planänderungsbedarf auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bedeutet hätten, wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen. Die weiteren eingegangenen behördlichen und gemeindlichen Stellungnahmen waren letztendlich nur zur Kenntnis zu nehmen.

4 TEIL C: GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS

Die Verbandsgemeinde Nastätten hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Lipporn aufgestellt. Die vorliegende Planänderung zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten betrifft einen einzelnen Änderungspunkt in der Gemeinde Lipporn. Die Fläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage umfasst eine Größe von rund 11,4 ha und befindet sich rund 1.200 m südlich der Ortslage Lipporn bzw. 3,1 km nordöstlich der Ortslage Weisel. Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 337, von der aus ein Wirtschaftsweg zum in Rede stehenden Plangebiet führt.

Parallel zum Verfahren der 20. Flächennutzungsplanänderung wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Lipporn“ seitens der Ortsgemeinde Lipporn durchgeführt. Die Planaufstellung erfolgte im Regelverfahren mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren und der Durchführung einer Plan-Umweltpflegeprüfung. Eine Änderung der Inhalte des Flächennutzungsplans wurde erforderlich, weil dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB nicht entsprochen werden konnte.

Im Rahmen der Plan-Umweltpflegeprüfung wurden im Zuge der Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Standortalternativen stellten sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus wirtschaftlicher Sicht als ungeeignet heraus und es ergaben sich somit keine weiteren Standortalternativen, die eine vergleichbare Potentialfläche dargestellt hätten.

In Abwägung der vorgebrachten Interessen und Belange hat der Verbandsgemeinderat den vorliegenden Flächennutzungsplan gewählt und beschlossen. Die Wahl des Plans ist im Wesentlichen aus umweltbezogenen, wirtschaftlichen, erschließungstechnischen und städtebaulichen Gründen getroffen worden. Die Belange der Bürger*innen und der örtlichen Situation sind somit berücksichtigt worden.

17. Jan. 2023 gra-ms
Projektnummer: 30 855
Bearbeiter: Sarah Grajewski, M. Sc.

KARST INGENIEURE GmbH

17. Januar 2023

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 2605/96 36-0
TELEFAX 0 2605/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de